

Die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming



als allgemeine untere Landesbehörde

Rechnungsprüfungsamt

Bericht

**über die überörtliche Prüfung der Stadt Luckenwalde
Haushaltjahre 2013 bis 2016**

Luckenwalde, den 11. Februar 2019
Az.: 14 29 12

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Prüfung	8
2. Einhaltung von Sicherheitsstandards in der Buchführung und im Zahlungsverkehr	8
2.1. Fragenkatalog zur Einschätzung der Einhaltung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften der BbgKVerf, KomHKV sowie der Festlegungen der Dienstanweisungen	9
2.2. Unvermutete Kassenprüfungen (einschl. Prüfung Barkasse, Einnahmekassen und Handvorschüsse)	9
3. Forderungen	10
3.1. Analyse der Forderungen	11
3.1.1. Gebühren	11
3.1.2. Steuern	12
3.1.3. Transferleistungen	12
3.1.4. Wertberichtigungen	12
3.1.5. Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	12
3.1.6. Privatrechtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen	12
3.1.7. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	12
3.1.8. Sonstige Vermögensgegenstände	12
3.2. Belegprüfung zum Forderungsmanagement und zur Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens	13
3.3. Forderungsübersichten	14
4. Internes Kontrollsystem	14
4.1. Sicherheitsstandards für die Buchführung	14
4.2. Vertragsregister	14
4.3. Automatisierte Datenverarbeitung	15
5. Bereich der Kindertagesstätten/Tagespflege	15
5.1 Prüfungsgegenstand und rechtliche Grundlagen	15
5.2. Darstellung der Kapazitäten in Kindertagesstätten	16
5.3. Darstellung der durchschnittlich betreuten Kinder	17
5.4. Darstellung und Erläuterungen zur Tagespflege	18
5.4.1. Finanzierung der Tagespflege	19
5.4.2. Aufwandsentwicklung der Tagespflege 2013 -2015 und Erträge (Beiträge / Zuschüsse)	19
5.5 Kindertagesbetreuung durch freie Träger	19
5.6 Kindertagesbetreuung durch Kindertagesstätte in eigener Trägerschaft im Zeitraum 2013-2015	21
5.7 Zuschüsse des Landkreises an die Stadt Luckenwalde	22
5.8 Elternbeiträge	23
5.9 Investitionen in der Kita Vier Jahreszeiten und der Kita Burg	24

6.	Abwicklung von Grundstücksgeschäften in der Stadt Luckenwalde im Zeitraum 2013-2015	27
6.1	Prüfungsgegenstand	27
6.2	Darstellung im Rechnungswesen	27
6.3	Einhaltung grundlegender gesetzlicher Regelungen zur Vermögens-Veräußerung	30
7	Erhebung der Straßenbaubeiträge und des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten	31
7.1	Rechtliche Grundlagen	31
7.2	Darstellung im Rechnungswesen und Analyse der Entwicklung der Straßenbaubeiträge und des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten	31
7.3	Ermittlung der Straßenbaubeiträge und des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten	32
7.3.1	Berkenbrücker Chaussee	32
7.3.2	Dämmchenweg	34
7.4	Bilanzierung der Sonderposten Berkenbrücker Chaussee und Dämmchenweg	37
8.	Prüfung von Vergaben, Durchführung und Abrechnung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	39
8.1.	Vorbemerkungen	39
8.2.	Hoch- und Tiefbaumaßnahmen	40
8.2.1.	Vergabeverfahren	42
8.2.2.	Beauftragung	45
8.2.3.	Sicherheitsleistungen	46
8.2.4.	Nachtragsvereinbarungen	47
8.2.5.	Abnahme der Bauleistungen	47
8.2.6.	Rechnungslegung	48
8.3.	zweckgebundene Zuwendungen	49
8.3.1.	Dämmchenweg	50
8.3.2.	Berkenbrücker Chaussee	50
8.4.	Liefer- und Dienstleistungen	50
8.4.1.	Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges HLF 20	50
8.4.2.	Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung in verschiedenen Objekten	52
9.	Beteiligungen	53
9.1.	Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung	53
9.1.1.	Regelung in der Stadt Luckenwalde	53
9.1.2.	Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen	53
9.2.	Controlling der Einhaltung der Wirtschaftspläne in Beteiligungen	54
9.3.	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH	54
9.3.1.	Gegenstand der Gesellschaft	54
9.3.2.	Beteiligungsverhältnisse	55
9.3.3.	Gesellschaftsorgane	55

9.4.	Nuthe Wasser und Abwasser GmbH	58
9.4.1.	Gegenstand der Gesellschaft	58
9.4.2.	Beteiligungsverhältnisse	58
9.4.3.	Gesellschaftsorgane	58
9.5.	Luckenwalder Wohnungsgesellschaft mbH	59
9.5.1.	Gegenstand der Gesellschaft	60
9.5.2.	Gesellschaftsorgane	60
9.5.3.	Satzung	60
9.5.4.	Aufstellung der Jahresabschlüsse / Entlastung	61
9.6.	Hinweise zu den Finanzanlagen in den Jahresabschlüssen 2013 – 2016	61
10.	Schlussbemerkung	62

Anlagen

- | | |
|-----------------|---|
| Anlage 1 | Fragenkatalog zur Einschätzung der Einhaltung der haushalts- und Kassenrechtlichen Vorschriften der BbgKVerf, KomHKV sowie der Festlegungen der Dienstanweisungen |
| Anlage 2 | Forderungsübersicht HHJ 2013 |
| Anlage 3 | Forderungsübersicht HHJ 2014 |
| Anlage 4 | Forderungsübersicht HHJ 2015 |
| Anlage 5 | Straßenausbau Berkenbrücker Chaussee - Passivierung von Sonderposten auf der Grundlage der Bescheid |
| Anlage 6 | Straßenausbau Dämmchenweg – Passivierung von Sonderposten auf der Grundlage der Bescheide |
| Anlage 7 | Stellungnahme der Stadtverwaltung Luckenwalde vom 23. November 2018 |

Abkürzungen

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AR	Aufsichtsrat
ARAP	aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
BA	Bauabschnitt
BbgKVerf	Brandenburgische Kommunalverfassung
BE	Betriebserlaubnis
BGB	Bundesgesetzbuch
DA	Dienstanweisung
e.G.	eingetragene Gesellschaft
e.V.	eingetragener Verein
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HHJ	Haushaltsjahr
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HVB	Hauptverwaltungsbeamte
HWG	Havelländische Wasser GmbH
IKS	Internes Kontrollsystem
ILB	Investitionsbank
KAG	Kommunales Abgabengesetz
Kita	Kindertagesstätte
KitaG	Kindertagesstättengesetz
KitaBKNV	Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung
KitaPersV	Kindertagesstätten-Personalverordnung
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenversorgung
Kto	Konto
lfd.	laufend
lt.	laut
LUBA	Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft GmbH
örtl. BÜ	örtliche Bauüberwachung
NUWAB	Nuthe Wasser und Abwasser GmbH
RPA	Rechnungsprüfungsamt

SGB	Sozialgesetzbuch
SVV	Stadtverordnetenversammlung
TA	Teilabschnitt
TUIV	technikunterstützte Informationsverarbeitung
UR	Urkundenrolle
VgV	Vergabeverordnung
VN	Verwendungsnachweis
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen

1 Gegenstand der Prüfung

Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter sowie deren Sondervermögen obliegt gemäß § 105 Abs. 3 BbgKVerf der Landrätin als allgemeine untere Landesbehörde. Auf dieser Grundlage wurde durch das Rechnungsprüfungsamt die überörtliche Prüfung in der Stadt Luckenwalde im Zeitraum vom Februar 2018 bis April 2018 durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung war gemäß § 105 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Haushaltsjahre 2013 bis 2016 der Stadt Luckenwalde.

Sie erstreckte sich im Allgemeinen darauf, ob

1. die Rechtsvorschriften und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten wurden (Ordnungsprüfung) und
2. die zweckgebundenen Zuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind (Zuwendungsprüfung).

Die überörtliche Prüfung beschränkte sich auf folgende Prüfungsthemen:

- Ordnungsmäßigkeit des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens insbesondere bei den Forderungen einschließlich des interne Kontrollsystems
- Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Kindertagesstätten/Tagespflege
- Ordnungsgemäße Erhebung der Straßenbaubeiträge und des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten
- Vergabewesen einschließlich Durchführung und Abrechnung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie
- Beteiligung der Stadt Luckenwalde in Gesellschaften

Die Prüfung wurde im Rahmen der Zufallsauswahl (repräsentative Stichproben) ausgeführt.

Sie war darauf gerichtet, etwaige Fehler, Mängel und Schwachstellen hinsichtlich der konsequenten Durchsetzung von Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit und Sparsamkeit in der Verwaltung aufzudecken bzw. diese frühzeitig zu erkennen und vorbeugend entgegenzuwirken. Des Weiteren soll auf Möglichkeiten hingewiesen werden, wie mit öffentlichen Mitteln wirtschaftlicher umgegangen werden kann.

2 Einhaltung von Sicherheitsstandards in der Buchführung und im Zahlungsverkehr

Um eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Buchführung und des Zahlungsverkehrs, dem Umgang mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen, sind gemäß § 44 KomHKV Brandenburg vom Hauptverwaltungsbeamten in einer Dienstanweisung nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen. Diese Vorschriften müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein und bedürfen der Schriftform.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die Regelungen die Mindestbestimmungen gemäß § 44 Abs. 2 KomHKV enthalten.

Hierzu lagen in der Stadt Luckenwalde für den geprüften Zeitraum nachfolgende Dienstanweisungen vor:

- Dienstanweisung für die Organisation des Rechnungswesens der Stadtverwaltung Luckenwalde (DA 20/12.2010 Rechnungswesen) gültig ab 01.08.11, letzte Änderung vom 21.8.14;
- Dienstanweisung für die Beschäftigten der Stadtkasse Luckenwalde zur Kassensicherheit (DA 21/12.2010 Kassensicherheit) gültig ab 01.08.11, letzte Änderung vom 29.06.12;

- Dienstanweisung für die Grundlagen des (doppischen) Rechnungswesens (DA 22/12.2010 Grundlagen des Rechnungswesens/Anordnungswesens) gültig ab 01.08.11, letzte Änderung vom 06.07.16;
- Dienstanweisung 23/12.2010 für die Unterzeichnung von Kontierungen/Kassenanordnungen (DA Unterzeichnungsbefugnis) gültig ab 01.08.11, letzte Änderung vom 29.06.12;
- Dienstanweisung für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (DA 24/12.2010 Feststellung der Richtigkeit) gültig ab 01.08.11;
- Dienstanweisung Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Niederschlagung, Erlass (DA 25/12.2011 Forderungsmanagement 1) gültig ab 16.12.11, letzte Änderung vom 29.06.12;
- Dienstanweisung Handvorschüsse und Einnahmekassen (DA 26/12.2010 Handvorschüsse und Einnahmekassen) gültig ab 01.08.11, letzte Änderung vom 29.06.12;
- Dienstanweisung Mahnung, Vollstreckung im Innen- und Außendienst (DA 27/12.2014 Forderungsmanagement 2) gültig ab 01.01.15;
- Dienstanweisung für die Organisation des Buchens in der Stadtverwaltung Luckenwalde (DA 28/12.2010 Buchen) gültig ab 01.08.11, letzte Änderung vom 17.01.14.

Empfehlung:

Das RPA empfiehlt aufgrund der Vielzahl der vorliegenden Dienstanweisungen zu überdenken, inwieweit Regelungen/Festlegungen zusammengefasst werden können, um die Handhabung für die Bediensteten überschaubarer zu gestalten und den Verwaltungsaufwand bei den Aktualisierungen zu minimieren.

Hinweis zur DA 21/12.2010 Kassensicherheit

Im Prüfungsverlauf wurde festgestellt, dass der Pkt. 4.2 Tresorsicherheit nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Nach Aussage der Kassenleiterin ist die in diesem Punkt benannte Notvertretung nicht mehr gegeben. Dieser Punkt sollte aktualisiert werden.

2.1 Fragenkatalog zur Einschätzung der Einhaltung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften der BbgKVerf, KomHKV sowie der Festlegungen der Dienstanweisungen

In der **Anlage 1** werden die Ergebnisse der erweiterten Kassenprüfung dargestellt.

Die Ergebnisse der Prüfung (Fragenkatalog) wurden am 19.02.2018 mit der Kassenverwalterin und der Kämmerin besprochen.

2.2 Unvermutete Kassenprüfungen

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 2 BbgKVerf die Aufgabe, Kassenprüfungen durchzuführen.

Die Prüfungen in den HHJ 2013 bis 2015 erfolgten am:

- 04.03.2013
- 09.09.2013
- 09.04.2014
- 30.12.2014
- 03.03.2015
- 06.07.2015
- 30.12.2015

An den Prüfungsmodus der unvermuteten Kassenprüfung sind die Einnahmekassen angegliedert. Die Stadtkasse, u.a. als Barkasse ist die zentrale Zahlstelle der Stadtverwaltung. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs wurden gemäß § 39 Handvorschüsse gewährt und Einnahmekassen als Teil der Stadtkasse eingerichtet.

Die Prüfung der Einnahmekassen erfolgte nach den Vorgaben lt. DA 26/12.2010 mit den Änderungen vom 29.06.2012.

Lt. vorgelegter Dokumentation wurden im Ergebnis der Prüfung keine Beanstandungen getroffen.

Barkassenprüfung gemäß Jahresabschlussanweisung

In der Stadtverwaltung Luckenwalde ergeht im IV. Quartal eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresabschlussanweisung gemäß der gesetzlichen Rechtsgrundlagen, der BbgKVerf und der KomHKV durch die Bürgermeisterin und die Kämmerin. In dieser werden Festlegungen zu den jährlichen Vorarbeiten für die Erstellung des Jahresabschlusses getroffen.

An die örtliche Rechnungsprüfung ergeht durch die Bürgermeisterin der Auftrag, die Prüfung der Barkasse nach der letzten Öffnung im HHJ durchzuführen und zu protokollieren.

Im Ergebnis der Prüfungen am 23.12.2013, 30.12.2014 und 30.12.2015 wurde der geprüfte Barkassenbestand ordnungsgemäß festgestellt. Nach der vorgelegten Dokumentation haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Prüfung der Handvorschüsse

Gemäß der DA 26/12.2010 – DA Handvorschüsse und Einnahmekassen – sind die Handvorschüsse mindestens einmal im Jahr von den zuständigen Amts-/Stabstellenleitern zu prüfen. Die erfolgten Prüfungen sind zu dokumentieren und ohne Aufforderung bis spätestens zum Ende der dritten Kalenderwoche des Folgejahres dem RPA zu übergeben.

Der besondere Prüfungsschwerpunkt liegt auf dem beantragten, genehmigten und ordnungsgemäß abgerechneten Handvorschussbetrag, einschließlich des Erfordernisses.

Lt. den vorgelegten Prüfungsdokumentationen wurden für den Prüfungszeitraum HHJ 2013 bis 2015 keine Beanstandungen getroffen.

3 Forderungen

Anhand von stichprobenartigen Prüfungen wurde der ausgewiesene Forderungsbestand auf Vollständigkeit, rechtskonforme Gliederung und sachliche Entstehung untersucht.

In die Prüfung einbezogen wurden die Wertberichtigungen der HHJ 2013 bis 2015.

3.1 Analyse der Forderungen

-Angaben in TEURO-

Forderungsarten	Stand zum 31.12.2013	Stand zum 31.12.2014	Mehr (+) / Weniger (-) Gegenüber 2013	Stand zum 31.12.2015	Mehr (+)/ Weniger (-) Gegenüber 2014
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.201	1.648	-553	2.709	1.061
Gebühren	882	738	-144	1.955	1.217
Beiträge	528	420	-108	383	-37
Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-291	-270	21	-315	-45
Steuern	510	390	-120	489	99
Transferleistungen	717	487	-230	306	-181
sonst. Öffentlich-rechtliche Forderungen	62	47	-15	50	3
Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und Sonst. öffentliche Forderungen	-207	-164	43	-159	5
Privatrechtliche Forderungen	983	1.187	204	2.114	927
gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	486	652	166	1.652	1.000
gegenüber dem Sonstigen privaten Bereich	35	2	-33	0	-2
gegen Sondervermögen	0	0	0	0	0
gegen verbundene Unternehmen	495	570	75	532	-38
gegen Zweckverbände	0	0	0	0	0
gegen sonstige Beteiligungen	0	0	0	0	0
Wertberichtigungen auf Privatrechtliche Forderungen	-33	-37	-4	-70	-33
sonstige Vermögensgegenstände	100	88	-12	97	9
Gesamtsumme Forderungen:	3.284	2.923	-361	4.920	1.997

3.1.1 Gebühren

Bei den Gebühren ist eine Erhöhung der Forderungen von HHJ 2013 882 T€ auf 1.955 T€ im HHJ 2015 zu verzeichnen. Diese Erhöhung ist im Konto 161100 Dienstleistungen entstanden. Auf der Grundlage des Ver- und Entsorgungsvertrages mit der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH (NUWAB) über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal erhält die NUWAB ein Betreiberentgelt. Gemäß Vertrag erstellt sie alle zwei Monate eine Abschlagsrechnung und bis spätestens 15.02. für das Jahr die Endabrechnung. Die offenen Forderungen resultieren aus der Schlussrechnung 2015, welche im Februar 2016 bei der Stadt eingegangen sind.

3.1.2 Steuern

In der Position Steuern ist gegenüber dem HHJ 2014 im HHJ 2015 eine Erhöhung in Höhe von 99 T€ ausgewiesen. Lt. Bilanz 2015 betragen die offenen Forderungen aus Steuern 489 T€. Davon betrifft eine Forderung in Höhe von 52 T€ Steuern aus Einkommenssteuer- und Umsatzsteueranteilen. Diese wurden im Februar 2016 ausgeglichen. Die Forderungen gegen einzelne Bürger bestehen punktuell fort.

3.1.3 Transferleistungen

Forderungen aus Transferleistungen resultieren aus öffentlichen Finanzbeziehungen wie der Förderung bestimmter Zwecke (Fördermittel) oder Zuschüsse für laufende Zwecke (z. B. Tagespflege)

Die offenen Forderungen aus Transferleistungen 2015 haben sich gegenüber 2014 um 181 T€ vermindert.

3.1.4 Wertberichtigungen

Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge

Im Jahr 2013 betrug die Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge 291 T€, im Jahr 2014 270 T€ und im Jahr 2015 315 T€.

Von den Wertberichtigungen in Höhe von 315 T€ des HHJ 2015 umfasst die Einzelwertberichtigung bei den Straßenausbaubeiträgen in Höhe von 200.859,89 €.

Wertberichtigung auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Im HHJ 2015 ging die Einzelwertberichtigung zurück. Die Ursachen hierfür liegen darin begründet, dass auf bereits wertberichtigte Forderungen aus Vorjahren Zahlungseingänge zu verzeichnen waren sowie Niederschlagungen und Absetzungen erfolgten.

3.1.5 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich

Bei dieser Forderungsposition ist vom HHJ 2013 zum HHJ 2014 eine Erhöhung von 1.166 T€ zu verzeichnen. Diese Forderungen ergeben sich zum größten Teil aus dem Betreibervertrag mit der NUWAB. Hier spiegelt sich die Trinkwasserabrechnung wider. Darüber hinaus erfolgt die turnusgemäße Abrechnung des Monats Dezember mit der Flämingtherme im Januar des darauffolgenden Jahres.

3.1.6 Privatrechtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Die größte Forderungsposition betrifft die Kreditforderung aus dem Einbringungsvertrag der NUWAB GmbH. Lt. Bilanz 2015 betrug diese 493.246,86 €.

3.1.7 Wertberichtigungen auf Privatrechtliche Forderungen

Die Wertberichtigungen resultieren aus den Miet- und Pachtverträgen.

3.1.8 Sonstige Vermögensgegenstände

Im HHJ 2013 waren 100 T€, im HHJ 2014 88 T€ und im HHJ 2015 97 T€ offene Forderungen in dieser Bilanzposition ausgewiesen.

Hierbei handelt es sich um die Forderungen aus Umsatzsteuer der Betriebe gewerblicher Art aus dem IV. Quartal gegenüber dem Finanzamt.

3.2 Belegprüfung zum Forderungsmanagement und zur Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens

Vorbemerkungen

Der Begriff Forderungsmanagement umfasst mehr als die Vollstreckung. Unter Forderungsmanagement werden alle Maßnahmen zusammengefasst, die sich mit der Bearbeitung und Sicherung der Debitoren befassen. Mit Hilfe des Forderungsmanagement sollen die offenen Forderungen gesichtet, geordnet und registriert werden.

Das Forderungsmanagement umfasst Handlungen mit den Zielen, zeitliche Verzögerungen bei der Realisierung von Forderungen oder deren Ausfall so gering wie möglich zu halten und die notwendige Liquidität der Kommune durch entsprechende Prozesse zu optimieren. Vor dem Hintergrund, dass der Kommunalhaushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen ist, kommt den Maßnahmen des kommunalen Forderungsmanagements eine besondere Bedeutung zu.

Aufgrund der Rangfolge bei der Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Ansprüche der Kommune vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden. (§ 27 KomHKV)

Den geprüften Forderungen lagen entsprechende Gebühren-, Beitrags, Steuer- oder sonstige Bescheide zugrunde. Die Buchung der einzelnen Forderung erfolgte ausgehend vom Beleg ordnungsgemäß.

Es wurden in der Stadt Luckenwalde Festlegungen der Abläufe und Zuständigkeiten von der Rechnungstellung über die Forderungserfassung, Mahnung und Vollstreckung bis zur Stundung sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen getroffen.

Hierzu wurden nachfolgende Dienstanweisungen erlassen:

- Dienstanweisung für die Organisation des Rechnungswesens der Stadtverwaltung Luckenwalde (DA 20/12.2010 Rechnungswesen),
- Dienstanweisung Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Niederschlagung, Erlass (DA 25/12.2011 Forderungsmanagement 1);
- Dienstanweisung Mahnung, Vollstreckung im Innen- und Außendienst (DA 27/12.2014 Forderungsmanagement 2);
- Dienstanweisung für die Organisation des Buchens in der Stadtverwaltung Luckenwalde (DA 28/12.2010 Buchen).

Die Festlegungen/Regelungen zum Belegfluss bzw. zur Ablauforganisation wurden anhand von Stichproben überprüft. Hierzu haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Das RPA hat anhand von Stichproben den ausgewiesenen Forderungsbestand sowie die Beitreibung der Forderungen geprüft.

Die Stichproben wurden in nachfolgenden Forderungskonten durchgeführt:

54120.161310 HHJ 2013
 61100.169310 HHJ 2013
 53800.161100 HHJ 2014
 54120.161240 HHJ 2014
 55310.161100 HHJ 2014
 61100.169150 HHJ 2014
 11130.179160 HHJ 2015
 36100.169200 HHJ 2015
 53300.171100 HHJ 2015
 53800.161100 HHJ 2015
 54120.161240 HHJ 2015
 55310.161100 HHJ 2015
 61100.169150 HHJ 2015
 61200.171394 HHJ 2015

Die Prüfung der Beitreibung von Forderungen einschließlich Stundung, Niederschlagung und Erlass ergab keine Beanstandungen.

3.3 Forderungsübersichten

Die Forderungsübersichten der HHJ 2013 bis 2015 entsprechen den Anforderungen zu § 60 Abs. 2 KomHKV und den in den Bilanzen ausgewiesenen Werten. (Anlage 2 bis 4). Die Forderungen sind nach Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von ein bis fünf Jahren und mehr als fünf Jahren nach Bilanzpositionen gegliedert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden ordnungsgemäß getrennt und nach Forderungsarten in der Bilanz mit ihrem Nennwert ausgewiesen.

4 Internes Kontrollsystem (IKS)

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung in der Stadt Luckenwalde wurde das interne Kontrollsystem (IKS) stichprobenmäßige in die Prüfung mit einbezogen. Ein Internes Kontrollsystem soll die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Fehlern in den Arbeitsabläufen verhindern sowie aufgetretene Fehler aufdecken. Interne Kontrollen bestehen aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen zur Einhaltung von Richtlinien.

4.1 Sicherheitsstandards für die Buchführung

Um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Buchführung und des Zahlungsverkehrs unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicher zu stellen, sind gemäß § 44 KomHKV durch die Bürgermeisterin als Hauptverwaltungsbeamtin in eine Dienstanweisung nähere Vorschriften für die Verwaltung zu erlassen.

Die Dienstanweisung muss mindestens Bestimmungen enthalten über

1. die Aufbau- und Ablauforganisation
2. den Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung
3. die Verwaltung der Zahlungsmittel
4. die Sicherheit und Überwachung der Buchführung und
5. die sichere Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen.

Die im Rahmen der überörtlichen Prüfung durchgeführte erweiterte Kassenprüfung ergab, dass den Anforderungen des § 44 KomHKV entsprochen wurde. In der Stadt Luckenwalde wurden dazu einzelne ergänzende Dienstanweisungen erlassen (siehe Auswertung erweiterte Kassenprüfung).

4.2 Vertragsregister

Ziel des in der Stadtverwaltung Luckenwalde eingerichteten Vertragsregisters war der Aufbau einer verwaltungsinternen Übersicht aller geschlossenen Verträge zur Optimierung des Vertragswesens.

Es soll den vertragsverwaltenden Bereichen einen Überblick über abgeschlossene Verträge geben, wesentliche Vertragsmerkmale abbilden und somit Transparenz im Vertragswesen ermöglichen. Des Weiteren dient es u.a. der Ableitung von jahresabschlussrelevanten Sachverhalten sowie sich hieraus ergebenden möglichen Rückstellungsbedarfen.

In dieser Dienstanweisung werden

- die Aufbauorganisation,
- die Zuständigkeiten und
- der Inhalt des Vertragsregisters

geregelt

Die Vollständigkeit und Aktualität dieses Registers ist im Rahmen der jährlichen Inventur zu prüfen. Ziel sollte es sein, ein aktives Vertragsmanagement zu gewährleisten, um die insgesamt eingegangenen Verpflichtungen der Stadt zu erfassen und damit u.a. auch die jährlich

abzugebende Vollständigkeitserklärung (im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bilanz) zu untersetzen.

Die Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde hat eine entsprechende Dienstanweisung für das Führen eines Vertragsregisters (DA Vertragsregister, vom 1.3.2009) erlassen.

Eine Prüfung auf inhaltliche Vollständigkeit erfolgte im Rahmen der überörtlichen Prüfung nicht.

4.3 Automatisierte Datenverarbeitung

Gemäß § 33 Abs. 5 KomHKV i. V. m. § 44 (2), Nr. 2 KomHKV ist von der Verwaltung sicher zu stellen, dass geeignete fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden.

Es ist u.a. zu gewährleisten, dass

- die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet und ausgegeben werden,
- nachvollziehbar dokumentiert wird, welche Daten wann und von wem eingegeben oder verändert worden sind,
- in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
- die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
- die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen jederzeit in angemessener Frist lesbar und maschinell auswertbar sind,
- die Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle als Belege aufbewahrt werden.

Die Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde hat dazu eine entsprechende Dienstanweisung und interne Regelungen zur technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV) und Datensicherheit lassen.

Eine Prüfung auf Einhaltung aller Festlegungen/Regelungen erfolgte im Rahmen der überörtlichen Prüfung nicht.

5 Prüfung der Erträge und Aufwendungen im Bereich der Kindertagesstätten/Tagespflege

5.1 Prüfungsgegenstand und rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung in der Stadt Luckenwalde wurden stichprobenmäßig die Ergebnisse aus der Bewirtschaftung der Kindertagesbetreuungseinrichtungen für die Jahre 2013 – 2015 geprüft. Dabei erstreckte sich die stichprobenmäßige Prüfung auf die

eigene Einrichtung (Kita Regenbogen-Hort), die Kitas in freier Trägerschaft und die Tagespflegeeinrichtungen sowie die Zuschussgewährung zwischen der Stadt Luckenwalde und dem Landkreis Teltow-Fläming sowie den freien Trägern der Einrichtungen.

Als Grundlage wurden u.a. zur Prüfung

- das Kindertagesstättengesetz in der gültigen Fassung für die betreffenden Haushaltsjahre,
- die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung in der gültigen Fassung für die entsprechenden Haushaltsjahre,
- die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung,
- die für den Prüfungszeitraum gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindereinrichtungen in der Stadt Luckenwalde und die Benutzungsordnung der Stadt Luckenwalde zur Kinderbetreuung,
- der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Stadt Luckenwalde und dem Landkreis Teltow-Fläming
- die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming in der jeweils gültigen Fassung sowie
- die Verträge zwischen der Stadt Luckenwalde und den freien Trägern der Einrichtungen und der Tagespflegepersonen

herangezogen.

Entsprechend § 12 (1) KitaG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe die Kinderbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag können sich kreisangehörige Gemeinden verpflichten diese Aufgabe für den Träger durchzuführen.

Der für den Prüfungszeitraum 2013 bis 2015 gültige öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Stadt Luckenwalde und dem Landkreis Teltow-Fläming, wurde mit Datum vom 12./27.7.2011 (Beschluss vom 24.5.2011, Nr. B-5284/2011) geschlossen. Darin wurden u.a. die Aufgaben und die Kostenerstattungen für das notwendige pädagogische Personal der Kindertagesstätte in eigener Trägerschaft und der Kostenregelung für die Kindertagespflege geregelt.

In der Stadt Luckenwalde wurden im Prüfungszeitraum für die Betreuung der Kinder sechs Kindereinrichtungen und ein Juniorclub in freier Trägerschaft, eine Kita/Hort in Trägerschaft der Stadt sowie 16 bzw. 15 Tagespflegeeinrichtungen angeboten.

5.2 Darstellung der Kapazitäten in Kindertagesstätten

Für die Einrichtungen lagen entsprechende Betriebserlaubnisse, gemäß § 45 SGB VIII - KJHG für den Prüfzeitraum 2013-2015 vor. Die darin festgelegten Höchstbelegungen wurden nach der Stichprobenprüfung lediglich in einem Fall (Kita Rundbau, Stichtag 1.6.2013) mit einem Kind überschritten, was mit nachfolgender Tabelle an Hand ausgewählter Stichtage untersetzt wird. Das Zahlenmaterial wurde den Meldebögen (Kita Regenbogen) aus dem Fachamt und den Meldungen der freien Träger an den Landkreis Teltow-Fläming entnommen.

Einrichtung (Träger)	Betriebserlaubnis/ Ergänzungen (Kapazität)	Stichtag 1.6.	Stichtag 1.9.
		2013	2013
		2014	2014
		2015	2015
Kita Regenbogen /Hort (Stadt Luckenwalde)	BE v. 14.10.2011 (125 Kinder)	118 116 109	117 124 114
Kita Burg (Volkssolidarität in Bran- denburg e. V.)	BE v. 18.7.12 (390 Kita) (z.T. 415 Kinder)	343 358 363	366 371 369
Kita Vier Jahreszeiten (Volkssolidarität in Bran- denburg e. V.)	BE v. 15.8.2012 (109 Kinder) (z.T. 160 Kinder)	109 154 160	104 143 155
Kita Am Weichpfuhl (DRK-Kreisverband e. V.)	BE v. 9.5.2012 (290 Kinder) (z.T. 300/305 Kinder)	290 290 300	290 300 302
Kita Sunshine (DRK-Kreisverband e. V.)	BE v. 1.9.2010 (135 Kinder)	135 135 135	132 130 127
Kita Rundbau (Rundbau e. V.)	BE v. 2.4.2007 (100 Kinder) (z.T. 101/110 Kinder)	101 107 101	99 91 99
Evangelische Kita (Diakoniewerk Simeon GmbH)	BE v. 15.1.2013 (38 Kinder) (z.T. 39 Kinder)	37 39 38	38 38 37

(Die erteilten Betriebserlaubnisse wurden zum Teil durch Ausnahmeregelungen zur Erhöhung der Kapazitäten ergänzt)

5.3 Darstellung der durchschnittlich betreuten Kinder

Entsprechend § 5 SGB VIII haben Leistungsberechtigte das Recht zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen. Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehraufwendungen verbunden ist.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Kinderzahlen und der Betreuungen in der Stadt Luckenwalde.

Das Zahlenmaterial wurde den Unterlagen aus dem Fachamt (Einwohnermeldeamt) bzw. des Landkreises sowie aus der Zuarbeit der Sachbearbeiterin entnommen und der Durchschnitt aus den Stichtagen 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. der einzelnen Jahre gebildet.

Haushaltsjahr (Gesamtkinderzahl 0-10 Jahre)	Ø betreute Kinder (eigene Einrichtung) (Freie Träger) (Tagespflege) (%).	Ø betreute Kinder aus anderen Gemeinden (Ant.an betr. Kd.%)	Ø betreute Kinder in fremden Einrichtungen (Landkreis TF und außerhalb des Landkreises) (Anteil an Gesamtkin- derzahl %)
2013 1740 Kinder	(122) (1018) (75) (69,8 %)	92 (7,6 %)	104 (6,0 %)
2014 1752 Kinder	(118) (1075) (74) (72,3 %)	91 (7,2 %)	104 (5,8 %)
2015 1803 Kinder	(114) (1092) (67) (70,6 %)	95 (7,5 %)	96 (5,3 %)

Die Übersicht zeigt, dass ca. 70 % der Kinder in der Altersgruppe 0-10 Jahre in Kita-Einrichtungen in der Stadt Luckenwalde betreut wurden, davon ca. 90 % der durchschnittlich betreuten Kinder in den Einrichtungen der freien Träger und der Tagespflege.

Laut Angaben in den Betriebserlaubnissen der einzelnen Einrichtungen sind insgesamt ca. 1360 Betreuungsplätze (einschließlich der Tagespflege) in der Stadt vorhanden, das bedeutete für den Prüfungszeitraum, dass eine Auslastung von durchschnittlich 92 % der Kapazitäten erreicht wurde.

Wie aus der Tabelle ersichtlich werden Kinder aus der Stadt Luckenwalde in gebietsfremden Einrichtungen betreut.

Die Aufwendungen dafür werden im Produkt 36500 (Tageseinrichtungen für Kinder) unter dem Sachkonto 545200 (Erstattungen an Gemeinden) verbucht und betrugen in den Haushaltsjahren

2013 → 77.316,90 €

2014 → 116.083,28 €

2015 → 101.939,57 €

Begründet wurde der Anstieg zwischen 2013 und 2014 in Höhe von 38,8 T € u. a. mit dem zusätzlichen Betreuungsbedarf von Kindern in Berlin (ca. 11 T €) und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (ca. 12 T €) sowie gestiegenen Aufwendungen in den Einrichtungen (ca. 13 T €).

Zuschüsse für die Betreuung von Kindern der Stadt Luckenwalde außerhalb des Landkreises Teltow-Fläming wurden vom Landkreis in Höhe von

2013 → 8.599,47 €

2014 → 20.261,08 €

2015 → 22.552,20 €

gezahlt.

Die Differenz für fremdbetreute Kinder war aus dem Haushalt der Stadt zu finanzieren.

5.4 Darstellung und Erläuterungen zur Tagespflege

Die Tagespflege ist ein gleichrangiges Angebot zur Kindertagesstätte. Sie umfasst die Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen. Diese Angebotsform richtet sich insbesondere an die Betreuung jüngerer Kinder.

In nachfolgender Übersicht ist die Entwicklung der Anzahl der belegten Plätze in Tagespflegeeinrichtungen dargestellt.

Ø Anzahl der Tagespflegeeinrichtungen (Jahr)	Ø Kapazität	Anzahl der belegten Plätze Ø betreute Kinder
17 (2013)	85	75
16 (2014)	80	74
16 (2015)	80	67

Die Angaben wurden aus den Unterlagen beim Landkreis (Kapazitäten) und aus den Meldungen der Stadt Luckenwalde (belegte Plätze an ausgewählten Stichtagen 1.12. Vorjahr, 1.3., 1.6. und 1.9. Jahr) entnommen.

5.4.1 Finanzierung der Tagespflege

Die Finanzierung der Tagespflege erfolgt gemäß § 16 (4) KitaG i.V.m. § 18 KitaG durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Teltow-Fläming).

Entsprechend des öffentlich-rechtlichen Vertrages (§ 1 (2), Punkt e) übernimmt die Stadt Luckenwalde die Vermittlung von Tagespflegepersonen, den Vertragsabschluss gemäß § 18 KitaG, die Beitragserhebung und die Kostenerstattung an die Tagespflegepersonen für den Landkreis.

Die Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt durch vollständige Übernahme der tatsächlich entstandenen Kosten durch den Landkreis (§ 4 des öffentl.-rechtl. Vertrages). Grundlage ist die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming. In dieser wurden u. a. die Voraussetzungen für die Zahlungen und die Abrechnungsmodalitäten zur Finanzierung der Tagespflege festgelegt.

Die Erlaubniserteilung für die Kindertagespflege bleibt in Zuständigkeit des Landkreises.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern und wird auf fünf Jahre befristet erteilt.

5.4.2 Aufwandsentwicklung der Tagespflege 2013-2015 und Erträge (Beiträge / Zuschüsse)

-Euro-

Haushaltsjahr	Aufwendungen Zuschuss an Tagesmütter	Erträge aus Elternbeitrag/Essengeld und Zuschuss LK	Differenz
2013	514.551,62	523.975,35	+ 9.423,73
2014	487.022,60	481.701,01	/ 5.321,59
2015	482.403,49	483.375,39	+ 971,90

(Das Zahlenmaterial wurde den Teilergebnisrechnungen (Produktgruppe 361) der geprüften Jahresabschlüsse 2013-2015 entnommen).

In Auswertung der Tabelle ergeben die Gesamterträge und -aufwendungen für die Tagespflege der Jahre 2013-2015 eine Überzahlung i. H. v. 5.074,04 € durch den Landkreis.

Den Erträgen wurden die Nachzahlungen den jeweiligen Haushaltsjahren verursachergerrecht zugeordnet.

Hier sollte in Absprache mit dem Fachamt beim Landkreis eine Klärung erfolgen.

5.5 Kindertagesbetreuung durch freie Träger

Werden Kindertagesstätten durch freie Träger betrieben, stellt die Gemeinde gemäß § 16 (3) KitaG dem Träger das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt dafür bei sparsamer Betriebsführung die notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten. Zusätzlich soll bei Bedarf, unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlichen Betriebsführung und unter Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten, ein Defizitausgleich zu den Gesamtkosten der Betreibung der Einrichtung gewährt werden.

Feststellungen

Folgende Feststellungen werden durch das RPA dazu getroffen:

A:

In der Stadt Luckenwalde werden sechs Kita-Einrichtungen durch freie Träger betrieben. Die Verwaltung schloss mit jedem Träger einen Vertrag, einschließlich Änderungen zur Betreibung von Tageseinrichtungen für Kinder. In diesen Verträgen werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt. Ein wesentlicher Punkt ist dabei die Kostenregelung

zur Betreibung der Einrichtung. Der freie Träger erhält von der Stadt Luckenwalde gemäß § 16 (3) KitaG, neben den Zuschüssen des Landkreises Teltow-Fläming für das notwendige pädagogische Personal und den Elternbeiträgen, die notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten und bei Bedarf einen Defizitausgleich zu den Gesamtkosten. Der Zuschuss wird quartalsweise als Abschlag an die Träger gezahlt. Die Spitzabrechnung erfolgt laut Vertrag zum 31.3. des Folgejahres an Hand einer Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen des freien Trägers.

Eine sachliche Prüfung auf Rechtmäßigkeit der vom Träger eingereichten Gesamtabrechnungen erfolgte im gesamten Prüfungszeitraum seitens der Verwaltung nicht.

B:

Die Sachkosten (Bewirtschaftungs- und Erhaltungsaufwand) nach § 2 (1) KitaBKNV wurden auf Grund von Pauschalen (u.a. Kapazität, Vertragszahl, qm-Fläche) zwischen den Vertragspartnern (Stadtverwaltung und freier Träger) festgelegt und bei der Berechnung des Defizitausgleiches in voller Höhe anerkannt.

Eine Prüfung, ob bei einer sparsamen Betriebsführung dieser Aufwand tatsächlich entstanden ist und betriebsbedingt notwendig war, erfolgte durch die Verwaltung nicht.

C:

Des Weiteren war die Voraussetzung der Zuschussgewährung zum Beispiel für Gartenpflege und Schönheitsreparaturen nicht klar erkennbar. Laut den Betreiberverträgen (§ 3 (2) Instandhaltung) gehen diese Pflichten zu Lasten des Trägers. Bei der Berechnung des Zuschusses werden diese Ausgaben mit nicht unerheblichen Pauschalen anerkannt, entsprechend des Kalkulationsbogens als Vertragsbestandteil und Grundlage zur Berechnung.

Hier ist eine Klärung herbeizuführen.

D:

Weiterhin war aus den vorliegenden Unterlagen (Betreiberverträge, Gegenüberstellungen von Erträge und Aufwendungen) nicht ersichtlich, in welcher Form eine angemessene Eigenleistung des freien Trägers gemäß § 16 (1) i. V. m. § 14 (2) KitaG erbracht wird.

E:

Die Stichprobenprüfung der Abrechnungen der freien Träger zeigte, dass der jährliche Stichtag (31.3.) für die Spitzabrechnung trotz Mahnungen der zuständigen Sachbearbeiterin nicht immer eingehalten wurde. Das betraf sowohl geringe Nachzahlungen der Stadt, als auch erhebliche Rückforderungen von freien Trägern.

Hier ist seitens der Verwaltung konsequent auf die vertragliche Einhaltung der Abrechnung (§ 5 Pkt. 3 und 4 der Änderungsverträge) zu achten.

F:

Im Zusammenhang mit der Spitzabrechnung (31.3. für das vorangegangene HHJ.) mit den freien Trägern weist das RPA auf eine korrekte Verbuchung der Nach- bzw. Rückzahlungen hin. Ist der Jahresabschluss der Stadt Luckenwalde für das abgelaufene Haushaltsjahr bis zum Abrechnungszeitpunkt geprüft und festgestellt, sind diese Forderungen als periodenfremde ordentliche Aufwendungen (5493) bzw. periodenfremde ordentliche Erträge (4592) zu buchen.

Jährlicher Defizitausgleich an freie Träger

Durch die Stadt Luckenwalde wurden im Prüfungszeitraum insgesamt folgende Defizitausgleiche an die freien Träger der Kindertagesstätten gezahlt und in den Sachkonten 531821 (zusätzliche Kita-Zuschüsse-Defizitausgleich) und 531823 (Zuschüsse für Miete und Betriebskosten) verbucht:

2013	408.751,75 €
2014	391.674,02 €
2015	357.849,95 €

Begründet wird die jährliche Reduzierung des Defizitausgleiches im Prüfungszeitraum durch den Anstieg der betreuten Kinder und die damit erzielten Mehreinnahmen bei den Elternbeiträgen sowie der Erhöhung der Zuschüsse des Landkreises für das notwendige pädagogische Personal.

5.6 Erträge und Aufwendungen der Kita in eigener Trägerschaft im Zeitraum 2013-2015

Die in der folgenden Tabelle dargestellten Erträge und Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden den Teilergebnisrechnungen der geprüften Haushaltsjahre entnommen.

In den Erträgen sind u. a. die kreislichen Zuschüsse, die erhobenen Benutzungsgebühren (eigene Einrichtung) und die Erstattungen von Gemeinden enthalten.

Die Aufwendungen enthalten in der Teilrechnung (Produkt 36500) insgesamt die Personalkosten (eigene Einrichtung), die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen sowie Erstattung an andere Gemeinden und Aufwendungen zum Defizitausgleich der freien Träger.

Interne Leistungsbeziehungen wurden in den Haushaltsjahren 2013-2015 nicht bilanziert.

Hinweis

Eine Darstellung internen Leistungsbeziehungen dient der Erhöhung der Aussagekraft und Transparenz in den einzelnen Teilergebnishaushalten.

Produkt 36500-Tageseinrichtungen für Kinder

Euro

Haushaltsjahr	Ertrag aus lfd. Verwaltungstätigkeit <i>(dar. Zuschüsse LK und Erstattung anderer Gemeinden)</i>	Aufwand aus lfd. Verwaltungstätigkeit <i>(dar. Ausgleich Defizite freie Träger und Erstattung an andere Gemeinden)</i>	Ergebnis des Teilhaushaltes
2013	412.442,96 (194.879,85 48.640,31)	740.051,11 (389.663,75 77.316,90)	./ 327.608,15
2014	446.460,58 (194.640,26 61.944,33)	782.463,06 (359.036,02 116.083,28)	./ 336.002,48
2015	459.820,87 (201.667,78 55.557,09)	754.971,37 (331.017,50 101.935,57)	./ 295.150,50

Wie aus der Tabelle ersichtlich überstiegen die Aufwendungen im Bereich der Kindertagesstätte (ohne Tagespflege) die Erträge insgesamt um

2013 → 327,6 T€

2014 → 336,0 T€

2015 → 295,1 T€

und waren aus dem Haushalt der Stadt auszugleichen gewesen.

Zu beachten gilt, dass in der Spalte Aufwand aus lfd. Verwaltungstätigkeit neben den anderen Aufwendungen nur die Personalaufwendungen für das pädagogische Personal in der Einrichtung zu Grunde gelegt wurde, da gemäß §16 (2) KitaG nur das notwendige pädagogische Personal durch den Landkreis bezuschusst wird.

Im gesamten Personalkostenaufwand für den Bereich Kita (Produkt 36500) ist ein prozentualer Anteil der Sachbearbeiterin Kita in Höhe von ca. 12 % enthalten.

Für die Darstellung der Einzelergebnisse in den Einrichtungen in der Tabelle wurden diese Aufwendungen in Höhe von insgesamt

2013 → 30,1 T€

2014 → 30,9 T€

2015 → 33,7 T€

heraus gerechnet.

Das tatsächliche Gesamtergebnis war somit in den einzelnen Jahren um diese Beträge höher.

5.7 Zuschüsse des Landkreises an die Stadt Luckenwalde

Gemäß KitaG i.V.m. der KitaPersV und der KitaBKNV werden Kindertagesbetreuungsangebote u.a. durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt.

Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt der Stadt Luckenwalde als Träger der Kindertagesstätte Regenbogen auf Antrag einen entsprechenden Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals.

Grundlage dafür ist die Meldung der vertraglich belegten Plätze zu festgelegten Stichtagen jeden Jahres.

Als Stichtage für die Ermittlung der Zuschüsse gelten der 1.12. für das 1. Quartal des Folgejahres, der 1.3. für das 2. Quartal, der 1.6. für das 3. Quartal und der 1.9. für das 4. Quartal des jeweiligen Jahres.

In den Haushaltsjahren 2013 bis 2015 wurden folgende Zuschüsse vom Landkreis Teltow-Fläming zu den Ist-Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals in der eigenen Einrichtung gezahlt. Verbucht wurden diese im Sachkonto 414210.

Haushaltsjahr	Ist – Personalkosten Kita Regenbogen Euro	Zuschüsse LK Kita Regenbogen Euro
2013	220.956,63	194.879,85
2014	226.820,37	194.640,26
2015	246.917,94	201.667,78

Zur korrekten Untersetzung der abgerufenen Zuschüsse vom Landkreis wurden zur stichprobenmäßigen Prüfung die stichtagsbezogenen Meldungen der Stadt Luckenwalde an den Landkreis herangezogen.

Als Prüfungsgrundlage wurden dafür entsprechende Unterlagen (Übersicht der abgeschlossenen Betreuungsverträge) vom Fachamt für die Einrichtung Kita Regenbogen abgefordert.

Diese Übersicht wird durch die zuständige Sachbearbeiterin zeitnah aktualisiert und elektronisch geführt.

Verbuchung / Sollstellung der gezahlten Zuschüsse

In die stichprobenmäßige Prüfung der abgeforderten und gezahlten Zuschüsse für die Kita Regenbogen (Hort) wurden ebenfalls die Sollstellungen und Verbuchungen der Erträge/Einzahlungen einbezogen.

Laut der Sachkontenausdrucke war zu erkennen, dass die Sollstellung der Zuschüsse mit dem Bescheid des Landkreises und dem Geldeingang vorgenommen wurde und nicht bereits bei der Abforderung durch das zuständige Fachamt erfolgt.

Entsprechend § 27 i. V. m. § 38 KomHKV hat die Gemeinde sicherzustellen, dass ihr zustehende Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und rechtzeitig eingezogen werden.

Das Gebot bezieht sich demzufolge sowohl auf den Ergebnis- als auch auf den Finanzhaushalt. Die Gemeindekasse kann den rechtzeitigen und vollständigen Eingang von Forderungen jedoch nur überwachen und entsprechende Maßnahmen einleiten, wenn diese zeitnah und vollständig erfasst (Sollstellung) wurden.

Die Verbuchung der Zuschüsse erfolgte ordnungsgemäß in den entsprechenden Sachkonten/Kostenstellen des Teilhaushaltes.

5.8 Elternbeiträge

Entsprechend § 17 KitaG haben Personensorgeberechtigte u.a. Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen zu entrichten. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgesetzt und erhoben. Sind Gemeinden Träger der Einrichtung haben sie das Recht Satzungen zu erlassen und die Elternbeiträge als Gebühr zu erheben.

Durch die Stadtverordnetenversammlung wurde eine Satzungen (Beschluss v. 17.7.2005, Nr. B-4262/2005) für die Kita Regenbogen und die Tagespflege beschlossen. Das Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landkreis Teltow-Fläming, gemäß § 17 (3) S. 2 wurde hergestellt.

Für die stichprobenmäßige Prüfung zur Festsetzung von Elternbeiträgen in der Kita Regenbogen/Hort wurden 14 Akten herangezogen.

Aktenprüfung

In allen vorgelegten Akten waren die Betreuungsverträge und Gebührenbescheide über den festgesetzten Elternbeitrag vorhanden.

Wie in der Satzung der Stadt Luckenwalde zur Kindertagesbetreuung § 2 aufgeführt, werden die Gebühren u.a. auf Grundlage des Elterneinkommens berechnet. Es sind entsprechende Nachweise (Jahreseinkommen) durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen.

In der Akte muss dazu keine Kopie der vorgelegten Lohnunterlagen oder Einkommenssteuerbescheide enthalten sein.

Über die Angaben zum Einkommen darf der Träger einen Vermerk für die Akten anfertigen, um seine Entscheidung zur Festlegung der Höhe des Elternbeitrages nachvollziehbar und prüfbar zu gestalten (Kommentar zum § 17 KitaG).

Für die Rechnungsprüfung war an Hand der Unterlagen die Berechnung des Elternbeitrages nachzuvollziehen. In alle geprüften Akten lag ein Berechnungsbogen zur Einkommensermittlung vor. Auf diesem wird das Einkommen der Personensorgeberechtigten detailliert nach Einkommensart aufgeführt und die abzugsfähigen Kosten entsprechend der gültigen Satzung angegeben.

Der Berechnungsbogen wird von den Personensorgeberechtigten und der Sachbearbeiterin unterschrieben.

Damit war die Grundlage zur Berechnung des Elternbeitrages nachweislich in den Akten dokumentiert und prüffähig.

Hinweis

Der Hinweis des RPA, auf dem Berechnungsbogen den Satz: „Durch Unterlagen nachgewiesen“ über die Spalte der Einkommensarten und das „Datum“ neben den Unterschriften zu vermerken, wurde zeitnah durch die Sachbearbeiterin eingearbeitet.

Des Weiteren werden folgende **Hinweise** seitens des RPA gegeben:

A:

Das in der Satzung § 8, Satz 2 eingeräumte Recht der Stadt Luckenwalde zur Einkommensüberprüfung der Personensorgeberechtigten, sollte durch die Verwaltung jährlich stichprobenmäßig in Anspruch genommen werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die der Verwaltung zustehenden Erträge in korrekter Höhe erhoben werden, die ordnungsgemäße Festsetzung der Betreuungsgebühr in der Akte belegt und prüffähig dokumentiert wird.

B:

Die Satzung der Stadt Luckenwalde zur Kindertagesbetreuung vom 17.7.2005 sollte überarbeitet (Fälligkeit des Elternbeitrages, 1. oder 15. des Monats) und die Gebührentabelle zur Berechnung der Elternbeiträge eventuell aktualisiert und entsprechend der Kostenentwicklung (Kalkulation) angepasst werden.

5.9 Investitionen in der Kita Vier Jahreszeiten und der Kita Burg

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung im Bereich Kindertagesstätten werden folgende Anmerkungen getroffen:

In den Jahren 2012 / 2013 wurde im Rahmen umfangreicher Investitionen in der Kita Vier

Jahreszeiten und der Kita Burg Inventar aus Fördermitteln und Eigenmitteln der Stadt Luckenwalde für die Einrichtungen angeschafft und aktiviert.

In diesem Zusammenhang wurden mit dem freien Träger (Betreiber beider Einrichtungen) Vereinbarungen geschlossen. In diesen wurden u.a. festgelegt, dass:

- die Stadt Luckenwalde das neue Inventar angeschafft hat,
- die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände übergeben wurden,
- das wirtschaftliche Eigentum beim Träger liegt,
- der Träger verpflichtet ist das Inventar zu versichern,
- gegenüber dem Fördermittelgeber eine Zweckbindung von 10 Jahren besteht (Kita Burg),
- die Stadt die Zweckbindungsfrist gegenüber dem Fördermittelgeber auf den Träger überträgt (Kita Burg),
- der Träger an der Finanzierung des angeschafften Inventars beteiligt wird und
- die Rückzahlungen aus nicht benötigten Pauschalen der Stadt Luckenwalde zu den Betriebs- und Sachkosten gemäß Kita-BKNV (Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen), erfolgen bzw. verrechnet werden.

Erläuterung zu den Pauschalen:

Laut den Verträgen zur Betreibung einer Kindereinrichtung vom 8.12.2004, einschließlich der Änderungen vom 11.3.2013 zwischen Stadt und freiem Träger erhält der Träger eine Pauschale zu den Betriebs- und Sachkosten gemäß Kita-BKNV für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (§ 2 (1) Pkt. m Kita-BKNV) von der Stadt Luckenwalde.

Die vereinbarten „Rückzahlungen“ sollen aus diesen nicht benötigten Pauschalen für die Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen erstattet bzw. mit künftig notwendigen Anschaffungskosten verrechnet werden.

Feststellungen

Sachverhalt

Gemäß den Verträgen vom 8.12.2004 § 4 ist der freie Träger für die Beschaffung und Erhaltung des Inventars in den Einrichtungen zuständig.

A:

Kita Vier Jahreszeiten

1. Die Stadt Luckenwalde beschaffte aus dem Stadthaushalt, so die Aussage der Verwaltung, das Inventar in Höhe von 125.381,38 € und übergab dieses an den freien Träger. Ob es sich hier um eine Vorleistung / Vorfinanzierung der Stadt für den freien Träger handelt war für das RPA nicht eindeutig erkennbar.

Die Gesamtkosten wurden nachweislich 2013 / 2014 als ARAP (Zuschuss an freie Träger) bei der Stadt bilanziert und laut den vorgelegten Unterlagen über 10 Jahre aufgelöst (Aufwand im Produkt Kita).

Der freie Träger wurde laut der Vereinbarung zur teilweisen „Beteiligung an der Finanzierung des angeschafften Inventars“ in Höhe von 52.500,00 € (ca. 42 % der Gesamtkosten) verpflichtet. Die jährlich vereinbarten 3.500,00 € werden im Konto 36500.448800 als Ertrag über 15 Jahre (2015-2029) verbucht.

2. Der bilanzierte ARAP wird in der Stadt über 10 Jahre aufgelöst und als Aufwand verbucht, dem gegenüber stehen insgesamt 52,5 T€ als „Rückzahlung / Erstattung“ im Haushalt der Stadt (jährlicher Ertrag 3.500,00 €) über 15 Jahre, was für das RPA haushaltsrechtlich nicht plausibel erscheint.
3. Laut den Spitzabrechnungen 2013-2015 (Gegenüberstellung Aufwand und Ertrag der Einrichtung) benötigte der freie Träger keine Zuschüsse seitens der Stadt. Der Träger zahlt jedoch nachweislich seit 2015 die jährlich vereinbarten „Rückzahlungsbeträge“.

Aus diesem Grund erscheint dem RPA die Finanzierungsquelle im rechtlichen Sinne als bedenklich, da diese Rückzahlungen für den Erwerb des Inventars demzufolge aus den Elternbeiträgen bzw. den Personalkostenzuschüssen des Landkreises hätte erfolgen müssen.

B:

Kita Burg

Die Sanierung der Kita Burg erfolgte aus Fördermitteln aus „Stadtumbau“.

Die Förderung der Ausstattung / Möblierung der Kita erfolgte aus dem Bund-Land-Programm-Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf-die soziale Stadt (siehe Schlussbericht vom 20.12.2013 / 20.1.2014) in Höhe von 219.003,85 € (Förderbetrag 100%).

Die Aktivierung des Inventars erfolgte laut Aussage der Kämmerin zum 1.7.2012.

1. Die Stadt Luckenwalde beschaffte aus den bewilligten Fördermitteln das Inventar in Höhe von 177.990,16 € und übergab dieses an den freien Träger.
Die Gesamtkosten wurden nachweislich 2012 als ARAP bei der Stadt bilanziert und dazu Sonderposten in Höhe von 118.660,10 € (2/3 Anteil) gebildet.
Der ARAP und die Sonderposten werden laut den vorgelegten Unterlagen über 10 Jahre aufgelöst.

Der freie Träger wurde laut der Vereinbarung zur teilweisen „Beteiligung an der Finanzierung des angeschafften Inventars“ in Höhe von 59.330,05 € (1/3 der Gesamtkosten) verpflichtet. Die jährlich vereinbarten 7.500,00 € werden im Konto 36500.448800 als Ertrag über 8 Jahre (2015-2022) verbucht.

2. Der bilanzierte ARAP und die Sonderposten werden in der Stadt über 10 Jahre aufgelöst und als Aufwand (jährlich 17.799,02 €) bzw. Ertrag (jährlich 11.866,01 €) im Haushalt verbucht. Dem gegenüber stehen insgesamt 59.330,05 € als „Rückzahlung/Erstattung“ des freien Trägers im Haushalt der Stadt (jährlicher Ertrag 7.500,00 €) über 8 Jahre, was für das RPA haushaltsrechtlich nicht plausibel erscheint
3. Laut den Spitzabrechnungen 2013-2015 (Gegenüberstellung Aufwand und Erträge der Einrichtung) erhielt der freie Träger Zuschüsse. In diesen Zuschüssen waren jährlich Pauschalen von ca. 11 T€ für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände enthalten.

Der Träger zahlt nachweislich seit 2015 die vereinbarten „Rückzahlungsbeträge“ in Höhe von 7,5 T€. Eine Verrechnung mit der Pauschale (11 T€ ./ 7,5 T€) war nicht erkennbar. Auch wurde nicht geprüft, ob in dem Abrechnungszeitraum die Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen notwendig war und tatsächlich vom freien Träger beschafft wurde.

Zusammenfassung

Für das RPA ergeben sich in diesem Zusammenhang Widersprüche bezüglich der Verfahrenswesen Erwerb Inventar und Aktivierung, Bilanzierung ARAP und Sonderposten sowie der teilweisen „Rückzahlung / Erstattung/“ durch den freien Träger.

Hier besteht Klärungs- bzw. Regelungsbedarf:

1. Auf Grund der widersprüchlichen Vertragsgestaltungen sind eine eindeutige Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums und demzufolge die korrekte Bilanzierung / Aktivierung des Inventars nicht erkennbar:
 - Träger ist wirtschaftlicher Eigentümer (siehe Vereinbarung),
 - Träger ist für die Beschaffung verantwortlich (§ 4 (1) des Betreibervertrages),
 - bei einem Trägerwechsel wird das gesamte Inventar der Einrichtung übertragen (§ 4 (2) des Betreibervertrages) und verbleibt somit im Eigentum der Stadt Luckenwalde
2. Infolgedessen können auch keine abschließenden Aussagen zur Bildung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und der Sonderposten sowie deren korrekten Bilanzierung im Haushalt der Stadt Luckenwalde getroffen werden.

Durch das RPA der Stadt Luckenwalde sollte eine abschließende Prüfung bzw. Klärung erfolgen.

1. Die Stadt als Zuwendungsempfänger der Fördermittel (Kita Burg) hat gegenüber dem Zuwendungsgeber die Mittelverwendung nachzuweisen und abzurechnen.
Die Weitergabe von Fördermitteln an Dritte sollte künftig mittels Bescheid erfolgen. Darin werden die Bedingungen und die Verwendung der Fördermittel klar geregelt.
 Die „Rückzahlung / Erstattung“ (Kita Burg) des durch die Stadt Luckenwalde aus Fördermitteln erworbenen Inventars und damit der teilweise Ersatz der Investition ist aus Sicht des RPA als fraglich anzusehen (siehe auch Punkt A, Nr. 3).
2. Des Weiteren soll laut der Vereinbarung der freie Träger das Inventar versichern.

Der Träger erhält im Rahmen der vereinbarten Zuschussgewährung (Betreibervertrag) von der Stadt Luckenwalde Pauschalen für die Gebäude- und Sachversicherung, gemäß der Kita-BKNNV §2 (1), Pkt. e, anerkannt.

Auf Nachfrage im Fachamt Gebäudeverwaltung der Stadt Luckenwalde wurde dem RPA bestätigt, dass das Inventar der Kitas über einen Pauschalvertrag „Für in Nutzung stehenden Gebäuden der Stadt“ versichert ist.

Dies stellt eine Doppelversicherung dar.

Hier besteht aus Sicht des RPA zeitnahe Regelungsbedarf.

6 Abwicklung von Grundstücksgeschäften in der Stadt Luckenwalde im Zeitraum 2013-2015

6.1 Prüfungsgegenstand

Die Abwicklung von Grundstücksgeschäften wird im Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung der Stadt Luckenwalde durchgeführt.

Prüfungsgegenstand waren die Veräußerungen von Grundstücken, für die im Zeitraum vom 01.01.2010 – 31.12.2015 der Besitzübergang stattfand.

Die Veräußerung von Vermögen stellt auf die Rechtsübertragung (Übereignung oder Abtretung) ab. Durch das Verfügungsgeschäft (in Form von Kauf, Schenkung) baut die Gemeinde ihre Vermögenssubstanz ab.

In der Kommunalverfassung (§ 79 BbgKVerf), in der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden (GenehmFV vom 09.03.2009) sowie verschiedenen Runderlässen und Rundschreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg werden Regelungen zur Vermögensveräußerung getroffen.

Ziel der Prüfung war es, festzustellen, ob solche grundsätzlichen gesetzlichen Festlegungen, wie die Veräußerung zum vollen Wert und die Entbehrlichkeit der Grundstücke eingehalten wurden.

Des Weiteren wurde die ordnungsgemäße Abbildung dieser Vorgänge in der Bilanz, in der Ergebnis- und Finanzrechnung geprüft.

6.2 Darstellung im Rechnungswesen

Die Abbildung von Vorgängen der Vermögenswirtschaft beschränkt sich nicht auf die Finanzrechnung, sondern berührt die Komponenten Ergebnisrechnung und Bilanz des kommunalen Rechnungswesens.

Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind der realisierte Verkaufserlös bei Grundstücken sowie Gebäuden als außerordentlicher Ertrag im Kto. 4931 und die im Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Aufwendungen, wie die Ausbuchung des Restbuchwertes, die Notarkosten usw. als außerordentlicher Aufwand im Kto. 5931 zu buchen.

In den Ergebnisrechnungen des Jahres 2013-2015 der Stadt Luckenwalde wurden folgende außerordentliche Erträge und Aufwendungen insgesamt und darunter die Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen dargestellt:

Jahr	2013	2014	2015
	€	€	€
Außerordentlicher Ertrag, darunter Erträge aus Vermögensveräußerungen Kto. 493100	90.472,50	114.184,80	812.527,31
davon geprüft	(9 Vorgänge) 90.472,50	(15 Vorgänge) 112.312,32	(10 Vorgänge) 812.527,31
	(4 Vorgänge) 68.290,00	(5 Vorgänge) 97.983,32	(6 Vorgänge) 779.221,01
Außerordentlicher Aufwendungen, darunter Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen Kto. 593110	28.485,80	35.264,00	596.280,51
davon geprüft	28.485,80	34.422,14	594.661,99
	(4 Vorgänge) 19.944,43	(5 Vorgänge) 19.969,50	(6 Vorgänge) 580.900,49
Außerordentliches Jahresergebnis, darunter Saldo aus Vermögensveräußerung	61.986,70	78.920,80	216.246,80
	61.986,70	77.890,18	217.865,32

Die Zuordnung der Erträge und der Aufwendungen sowie die Abgänge im Anlagevermögen erfolgten bei den Grundstücksverkäufen periodengerecht entsprechend dem in den Kaufverträgen festgelegten Zeitpunkt des Besitzüberganges.

Lediglich in einem Verkaufsfall (Besitzübergang 2015) erfolgte im Jahr 2016 eine Rückabwicklung des Verkaufs, die jedoch fehlerhaft im Buchwerk 2015 dargestellt wurde.

Im Kto. 5931 wurden bisher lediglich die Ausbuchung der Restbuchwerte der veräußerten Grundstücke und Gebäude vorgenommen. Die infolge des Verkaufs entstandenen Aufwendungen für Verkehrsgutachten, Notarkosten, Vermessungskosten wurden als ordentlicher Aufwand im Kto. 543150 (Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen) gebucht.

Grundsätzlich enthalten die Notarverträge Festlegungen, dass diese Kosten vom Erwerber zu tragen sind. Die Erstattung dieser Aufwendungen wurde bisher als ordentlicher Ertrag im Kto. 448700 (Erstattung von privaten Unternehmen?) gebucht.

Hinweis

Die Buchungen dieser Aufwendungen und deren Erstattungen sind entsprechend den Verwaltungsvorschriften zum Kontenrahmen im außerordentlichen Ergebnis darzustellen.

Finanzrechnung

In der Finanzrechnung der Jahre 2013-2015 wurden die Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden in der Kontenart 682 in Höhe von insgesamt 1.016.612,13 € gebucht.

Die Gegenüberstellung der Erträge und Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen zeigt folgende Forderungen der Stadt Luckenwalde auf:

Jahr	Ertrag insgesamt Kto. 493100	Einzahlung insgesamt Kto. 682100	Forderung Insgesamt
	€	€	€
2013	90.472,50	89.391,70 Davon für Erträge 2012 1.200,00 2013 88.191,70	1.080,80
2014	112.312,32	114.693,12 Davon für Erträge 2013 2.380,80 2014 112.312,32	0,00
2015	812.527,31	812.527,31	0,00

Bilanz

Die Forderungen aus Grundstücksverkäufen in den Jahren 2013-2015 wurden entsprechend Fälligkeit ausgeglichen.

Die Ausbuchung der Restbuchwerte (RBW) führte zu entsprechenden Abgängen im Anlagevermögen der Bilanzen 2013, 2014 und 2015 der Stadt Luckenwalde.

Jahr	2013	2014	2015
	€	€	€
Ausbuchung RBW Kto. 593110	28.485,80	34.422,14	594.661,99
Lt. Listen Kämmerei	31.085,80	27.719,18	809.114,82
Differenz	-2.600,00	6.702,96	-214.452,83
Erläuterung der Differenz	nicht erfolgte Ausbuchung des RBW Produkt 52408 2.600,00 Inv.-Nr. 5361	Erstattung von Kanalanschlussbeiträge wurde als geleistete Anzahlung auf Sachanlagen gebucht (Kto. 091140) und als Abschreibung RBW ausgebucht	nicht erfolgte Ausbuchung der RBW Produkt 52408 39,00 Inv.-Nr. 7094 und Produkt 57130 214.413,83 Inv.-Nr. 1472

In zwei Fällen erfolgte aufgrund der Verkaufsabsicht im Vorfeld eine Umbuchung vom Anlagevermögen an das Umlaufvermögen Kto. 1511 – Grundstücke in Entwicklung (Aktiv-Aktiv-Tausch):

- Im Jahr 2013 wurde nach Veräußerung eines Grundstücks (Inv.-Nr. 5361) der Verkaufserlös in Höhe von 2.600,00 € als außerordentlicher Ertrag korrekt gebucht.
- Im Jahr 2015 wurde ein Grundstück (Inv.-Nr. 1472) mit einem Verkaufserlös in Höhe von 373.945,00 € veräußert und der außerordentlicher Ertrag in Kto 4931 ordnungsgemäß abgebildet.

Beanstandung

Das RPA beanstandet, dass infolge des Verkaufs des Grundstücks keine Ausbuchung des Restbuchwertes im Kto. 5931 als außerordentlicher Aufwand, sondern fehlerhaft eine Pauschalwertberichtigung auf Forderungen im Kto. 5731 in Höhe von 2.600,00 € (2013) und 214.413,83 € (2015) als ordentlicher Aufwand vorgenommen wurde. Damit wurde das ordentliche bzw. außerordentliche Ergebnis der Ergebnisrechnung 2013 und 2015 nicht korrekt dargestellt. Zukünftig sind die Gruppierungsvorschriften zu beachten.

Hinweis

Im Kommentar Nr. 23 und 24 zu § 4 KomHKV heißt es:

„Zum außerordentlichen Ergebnis zählen immer die den bilanziellen Restbuchwert übersteigenden Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Finanzanlagevermögen. Bei den Grundstücken ist es dabei unerheblich, ob es sich um Grundstücke des Anlage- oder des Umlaufvermögens handelt.

6.3 Einhaltung grundsätzlicher gesetzlicher Regelungen zur Vermögensveräußerung

Gemäß § 79 (1) BbgKVerf darf die Gemeinde Vermögensgegenstände veräußern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht. Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde weiterhin benötigt werden, dürfen mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde veräußert werden, wenn auf diese Weise die Aufgaben nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können und die Erfüllung pflichtiger Aufgaben nicht gefährdet wird.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Veräußerung ist generell die Feststellung der Entbehrlichkeit des Vermögensgegenstandes. Die Entbehrlichkeit muss im Rahmen der Beschlussfassung der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses festgestellt werden. Aus der Prüfung der begründenden Unterlagen aller Vorgänge war ersichtlich, dass die veräußerten Grundstücksflächen von der Stadt Luckenwalde nicht benötigt wurden. Die Feststellung der Entbehrlichkeit wurde in der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung beachtet.

Lediglich in einem Fall (2013 OP-Nr. 000001 00050739) konnte ein entsprechender Beschluss nicht vorgelegt werden.

Gemäß § 79 (2) BbgKVerf soll die Veräußerung der Vermögensgegenstände zum vollen Wert erfolgen.

Dieser Wert ist nicht identisch mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Buchwert. Der volle Wert ist der Wert, der sich bei der Veräußerung des einzelnen Gegenstandes unter Ausschöpfung aller am Markt erzielbaren Möglichkeiten realisierbaren lässt.

Bei der Festlegung der Kaufpreise wurden die Ermittlungen der Verkehrswerte durch externe Sachverständigen für Grundstücks- und Gebäudebewertung bzw. die Orientierungen zu den entsprechenden Bodenrichtwerten aus den jährlichen Grundstücksmarktberichten des Gutachterausschusses des Landkreises Teltow-Fläming beachtet. Bei Abschluss der Rechtsgeschäfte lagen die Stichtage der Gutachten nicht länger als zwölf Monate zurück. In einigen Fällen wurden öffentliche Ausschreibungen und der Verkauf zum Höchstgebot vorgenommen. Ebenso wurde die Festlegung der Genehmigungsfreistellungsverordnung, dass der gesamte Kaufpreis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Rechtsgeschäftes fällig wird, umgesetzt. Das war dokumentiert durch den Zahlungseingang bei der Stadt Luckenwalde gemäß entsprechender Festlegungen im Kaufvertrag.

Durch die Prüfung kann bestätigt werden, dass die Veräußerungen mindestens zum vollen Wert erfolgten und es sich um genehmigungsfreie Veräußerungen handelte.

7 Ordnungsgemäße Erhebung der Straßenbaubeiträge und des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten durch die Stadt Luckenwalde

7.1 Rechtliche Grundlagen

Straßenbaubeiträge dienen der Mitfinanzierung des Straßenbaus und der Straßenverbesserung der Gemeinde, d. h. der Veränderung des Gemeindevermögens. Gemäß dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) § 8 sollen durch die Gemeinden Straßenbaubeiträge bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen erhoben werden.

Weiterhin können die Gemeinden gemäß KAG § 10 a bestimmen, dass Ihnen der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ersetzt werden.

Die Grundlage für den Prüfungszeitraum 2013 – 2015 bildet die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Luckenwalde und Kostenersatz für die Herstellung von Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten vom 21.05.2008.

Schwerpunkte der Prüfung waren die Analyse der Entwicklung der Straßenbaubeiträge im Zeitraum 2013 - 2015, die ordnungsgemäße Ermittlung und Erhebung sowie die korrekte Darstellung im Rechnungswesen.

7.2 Darstellung im Rechnungswesen und Analyse der Entwicklung der Straßenbaubeiträge und des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten

Die Straßenbaubeiträge und der Kostenersatz für die Grundstückszufahrten begründen sowohl in der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung Buchungsvorgänge:

Bilanz

Die Straßenbaubeiträge und der Kostenersatz für die Grundstückszufahrten sind mit Versendung der Bescheide an die Beitragsschuldner als Forderung im aktiven Bestandskonto (Kto. 1612) auszuweisen. Des Weiteren ist in gleicher Höhe ein Sonderposten aus Beiträgen (Bestandskonten 2321) auf der Passivseite der Bilanz zu buchen.

Wird von der Möglichkeit der Erhebung von Vorauszahlungen auf die endgültigen Straßenbaubeiträge Gebrauch gemacht, sind diese als Anzahlung auf Sonderposten (Kto. 2351) in der Bilanz zu buchen. Erst nach Bauabnahme der betreffenden Straße ist eine Umbuchung der Beiträge als Sonderposten vorzunehmen.

Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die eingehenden Beiträge und der Kostenersatz für die Grundstückszufahrten als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit im Konto 6881 gebucht und verringern das Forderungskonto entsprechend.

Ergebnisrechnung

Über die Ergebnisrechnung erfolgt analog der Buchung des Aufwandes zur Abschreibung des finanzierten Vermögensgegenstandes die Abbildung des Ertrages aus der Auflösung des Sonderpostens aus Beiträgen.

In den Bilanzen der Jahre 2013 – 2015 der Stadt Luckenwalde wurden folgende Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen auf Sonderposten insgesamt (Bilanzposition P 2.2) und darunter aus Beiträgen zur Eröffnungsbilanz per 1.1.2010 (Kto. 232199) und aus Beiträgen für den Zeitraum nach der Eröffnungsbilanz (Kto. 232100) passiviert. Weiterhin wurden die Anzahlungen auf Sonderposten insgesamt (Bilanzposition P 2.4.) und darunter die Anzahlung auf Sonderposten aus Beiträgen (Kto. 235100) zu den Bilanzstichtagen bilanziert.

	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
	€	€	€
Bilanzposition P 2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen, <u>darunter</u>	4.328.382,80	4.132.455,38	4.145.134,47
Sonderposten aus Beiträgen zur Eröffnungsbilanz Kto. 232199	3.301.472,06	3.146.215,54	2.990.959,02
Sonderposten aus Beiträgen Kto. 232100	596.340,30	569.447,44	745.680,41
Bilanzposition P 2.4. Anzahlung auf Sonderposten, <u>darunter</u>	6.743.196,15	8.021.389,68	7.913.095,31
Anzahlung auf Sonderposten aus Straßenbaubeiträgen Kto. 235100	60.684,71	83.257,33	0,00

Die kontinuierliche Verringerung des Bestandskontos Sonderposten (Kto. 232199) aus Beiträgen zum Stand der Eröffnungsbilanz resultiert daraus, dass hier nur die Auflösungen der Sonderposten analog der Abschreibungen der entsprechenden Straßen vorgenommen werden.

Bei den Sonderposten aus Beiträgen für den Zeitraum nach der Eröffnungsbilanz (Kto. 232100) sind insbesondere im Jahr 2015 Erhöhungen ersichtlich. Diese setzen sich aus Zugängen in Höhe von insgesamt 213.340,99 € und aus der Auflösung der Sonderposten in Höhe von insgesamt 37.108,02 € zusammen. Die Zugänge resultieren laut Anhang zum Jahresabschluss 2015 aus den erhobenen Straßenbaubeiträgen und dem Kostenersatz für die Grundstückszufahrten für die Berkenbrücker Chaussee (173 T€) und für den Dämmchenweg (29 T€).

Die Reduzierung im Konto 235100 – Anzahlung auf Sonderposten aus Straßenbaubeiträgen von 2014 in Höhe von 83.257,33 € auf 0,00 € im Jahr 2015 resultiert aus der Umbuchung von 54.437,41 € für die Berkenbrücker Chaussee und 28.819,92 € für den Dämmchenweg auf das Kto. 2321 Sonderposten.

Als Stichprobe für die Prüfung wurden daher die Erhebung der Beiträge und des Kostenersatzes für die Grundstückszufahrten für diese Straßenbaumaßnahmen ausgewählt.

7.3 Ermittlung der Straßenbaubeiträge sowie des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten

7.3.1 Berkenbrücker Chaussee

Am 24.11.2009 beschloss die Stadtverordnetenversammlung den Ausbau der Hauptverkehrsstraße Berkenbrücker Chaussee (Landesstraße L 73) als gemeinsame Baumaßnahme mit dem Landesbetrieb für Straßenwesen durchzuführen.

Laut Protokoll der Bürgerversammlung wurden die Bürger bereits am 08.10.2009 über den Straßenausbau einschließlich Nebenanlagen zwischen neuer Beelitzer Straße und Einmündung Ludwig-Jahn-Straße, die voraussichtlichen Kosten und Beiträge (1,88 €/m²) informiert.

Mit dem grundhaften Ausbau der Berkenbrücker Chaussee (Fahrbahn, kombinierter Geh-/Radweg, Parkbuchten, Begrünung, Entwässerung) wurde im April 2013 begonnen. Vorausleistungen wurden mit der Erstellung der Bescheide vom 23.09.2013 und 07.10.2014 erhoben.

Am 17.12.2014 fand die Bauabnahme statt.

Die Endbescheide vom 15.09.2015, 17.09.2015 und 21.09.2015 wurden unter Berücksichtigung der Vorausleistungen vom Amt für Gebäude und Beteiligungsverwaltung erstellt. Gleichzeitig wurde der Kostenersatz für die Grundstückszufahrten gemäß § 13 der Straßenbausatzung den betreffenden Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt.

Straßenbaubeiträge

Die tatsächlichen Herstellungskosten bildeten die Grundlage für die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes. Das Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung ermittelte auf Grund der Schlussrechnungen der Baubetriebe, in denen die Kosten nach Herstellung Fahrbahn, kombinierter Geh-/Radweg, Parkbuchten, Zufahrten, Begrünung und Sonstiges gesplittet waren, den beitragsfähigen Aufwand für die Berkenbrücker Chaussee.

Es wurde ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von insgesamt 470.114,96 € errechnet. Die Kosten für die Fahrbahn blieben unberücksichtigt, da es sich um eine Landesstraße handelt.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt bei der Hauptverkehrsstraße Berkenbrücker Chaussee gemäß Straßenbaubeitragssatzung § 3 (3) 40 % bei dem kombinierten Geh-/Radweg und je 50 % bei den Parkbuchten und der Begrünung. Der umlagefähige Aufwand wurde wie folgt errechnet:

Berkenbrücker Chaussee	beitragsfähiger Aufwand insgesamt	davon	
		Anteil Stadt	Anteil Beitragspflichtige
Geh-/Radweg	389.412,02 €	233.647,21 € (60 %)	155.764,81 € (40 %)
Parkbuchten	35.580,16 €	17.790,08 € (50 %)	17.790,08 € (50 %)
Begrünung	45.122,78 €	22.561,39 € (50%)	22.561,39 € (50 %)
Insgesamt	470.114,96 €	273.998,68 €	196.116,28 €

Durch Division des umlagefähigen Anteils (196.116,28 €) mit der Summe der beitragspflichtigen modifizierten Flächen der zu berücksichtigenden Grundstücke (103.706,25 m²) ergab sich ein Beitragssatz von 1,89 €/m². Unter Zugrundelegung der einzelnen Grundstücksgrößen wurde der Straßenbaubeitrag je Beitragsschuldner ordnungsgemäß ermittelt.

Insgesamt wurden aufgrund der Bescheide und unter Berücksichtigung der Widerspruchsbescheide Straßenbaubeiträge in Höhe von insgesamt 120.872,92 € erhoben (Anlage 1).

In einem Fall (Beitragsschuld 11,1 T€) konnte der Grundstückseigentümer bisher nicht ermittelt werden.

Die Ermittlungslisten enthielten alle erforderlichen Angaben (Eigentümer des Grundstückes, Anschrift, Flur, Flurstück, Buchgröße, Nutzungsfaktoren, Veranlagungsgröße, Tiefenbegrenzung, Vorausleistung, Kostenersatzung für Grundstückszufahrten, Straßenbaubeitrag). Die begründenden Akten (Bescheide, Ratenverträge, Schriftverkehr) waren übersichtlich gestaltet und lagen vollständig vor.

Die erhaltenen Landesmittel in Höhe von 147.600,00 € wurden zweckentsprechend für den Anteil der Stadt beim kombinierten Geh-/Radweg verwendet.

Kostenersatz für Grundstückszufahrten

In der Ermittlungsliste wurde vom tatsächlichen Aufwand für die Grundstückszufahrten in Höhe von 98.390,91 € ausgegangen. Davon betrafen 18.992,36 € Grundstückszufahrten der Stadt Luckenwalde und für einen Aufwand von 3.438,75 € konnte der Grundstückseigentümer bisher nicht ermittelt werden.

Der verbleibende Aufwand in Höhe von 75.959,80 € wurde in Rechnung gestellt. Infolge von erlassenen Widerspruchsbescheiden reduzierte sich der Kostenersatz auf insgesamt 62.602,58 € (siehe Anlage 1).

7.3.2 Dämmchenweg

Mit dem Beschluss Nr. B-5363/2011 beauftragte die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2011 die Verwaltung mit dem Ausbau des 5. Bauabschnittes des Industriegebietes (Dämmchenweg). Dieser verbindet als Haupterschließungsstraße die Straße Jüterboger Tor mit der Stadtrandsiedlung. Das Bauprogramm umfasst den Ausbau der Fahrbahn, des Gehweges, der Oberflächenentwässerung, der Beleuchtung und der Begrünung.

In einer Bürgerversammlung am 25.08.2011 erfolgten Informationen zum Ausbau, zu den voraussichtlichen Kosten und Beiträgen (0,51 €/m²).

Mit dem Ausbau der Straße Dämmchenweg wurde im September 2012 begonnen.

Mit Datum vom 24.10.2013 und 06.01.2014 wurden vom Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung die Bescheide über die Festsetzung und Heranziehung zur Zahlung einer Vorausleistung gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz versandt.

Die Bauabnahmen fanden am 12.11.2013 (Dämmchenweg) und am 22.07.2015 (Kreuzungsbereich) statt.

Die endgültigen Beitragsbescheide unter Berücksichtigung der Vorausleistungsbescheide wurden am 27.09.2016/11.10.2016/20.12.2016 erstellt.

Der Kostenersatz für die Grundstückszufahrten gemäß § 13 der Straßenbaubeitragssatzung wurde den betreffenden Grundstückseigentümer ebenfalls in Rechnung gestellt.

Straßenbaubeiträge

Die Grundlage der Berechnungen bildeten die Schlussrechnungen der Baubetriebe mit den Gesamtkosten in Höhe von 1.504.621,12 € und die Kostensplittung nach Herstellung Fahrbahn, Gehweg, Begrünung, Entwässerung, Beleuchtung, Zufahrten, Verbindungsstraße Jüterboger Tor und Sonstiges.

Die Kosten der Positionen Verbindungsstraße und Sonstiges fanden keine Berücksichtigung bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes.

Die vom Land erhaltenen Fördermittel in Höhe von insgesamt 1.159.065,09 € wurden anteilig von allen Kostenpositionen, Herstellung Fahrbahn, Gehweg, Begrünung, Entwässerung (RW-Kanal, Oberflächenentwässerung) Beleuchtung, Zufahrten, Verbindungsstraße Jüterboger Tor und Sonstiges, abgezogen.

Beanstandung

Die Kostenpositionen Verbindungsstraße Jüterboger Tor und Sonstiges, deren Kosten von der Stadt Luckenwalde vollständig zu tragen waren, hätten nicht nur anteilig, sondern vollständig aus Fördermittel finanziert werden müssen.

Durch diese fehlerhafte Anrechnung der Fördermittel wurde nur ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von insgesamt 177.175,80 € durch die Verwaltung errechnet.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt gemäß Straßenbaubeitragssatzung § 3 (3) bei der Haupterschließungsstraße Dämmchenweg 40 % bei der Fahrbahn, 60 % bei dem Gehweg, 50 % bei der Begrünung, 40 % bei der Entwässerung und 45 % bei der Beleuchtung. Der umlagefähige Aufwand wurde wie folgt durch das Amt für

Gebäude- und Beteiligungsverwaltung ermittelt:

Dämmchenweg	Beitragsfähige Aufwand insgesamt	davon	
		Anteil Stadt	Anteil Beitragspflichtige
Fahrbahn	100.191,94 €	60.115,17 € (60 %)	40.076,77 € (40 %)
Gehweg	22.502,20 €	9.000,88 € (40 %)	13.501,32 € (60 %)
Begrünung	16.310,98 €	8.155,49 € (50 %)	8.155,49 € (50 %)
Oberflächenentwässerung	22.428,37 €	13.457,02 € (60 %)	8.971,35 € (40 %)
Beleuchtung	15.742,31 €	8.658,27 € (55 %)	7.084,04 € (45 %)
insgesamt	177.175,80 €	99.386,83 €	77.788,97 €

Durch die Division des umlagefähigen Anteils (77.788,97 €) mit der Summe der beitragspflichtigen modifizierten Flächen der zu berücksichtigenden Grundstücke (204.027,36 m²) ergab sich ein Beitragssatz von 0,38 €/m². Unter Zugrundelegung der einzelnen Grundstücksgrößen wurde der Straßenbaubeitrag je Beitragsschuldner für die Endbescheide ermittelt.

Auf Grund der Bescheide und unter Berücksichtigung der erlassenen Widerspruchsbescheide wurden insgesamt 76.483,00 € erhoben.

Die Ermittlungslisten enthielten alle erforderlichen Angaben (Eigentümer des Grundstückes, Anschrift, Flur, Flurstück, Buchgröße, Nutzungsfaktoren, Veranlagungsgröße, Tiefenbegrenzung, Vorausleistung, Kostenerstattung für Grundstückszufahrten, Straßenbaubeitrag). Die begründenden Akten (Vorleistungsbescheide, Endbescheide, Widerspruchbescheide, Ratenverträge, Schriftverkehr) waren übersichtlich gestaltet und lagen vollständig vor.

Beanstandung

Das RPA beanstandet die Reduzierung des beitragsfähigen Aufwandes durch den unrechtmäßigen Ansatz der Fördermittel.

Im Kommunalabgabengesetz Brandenburg § 8 (4) ist geregelt, dass Zuwendungen Dritter, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Aufwandes der Allgemeinheit bzw. der Gemeinde und nur soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden sind.

Laut Kommentar zu § 8 (Driehaus Randziffer 383) liegt eine anderweitige Deckung nur vor, „wenn durch eine auf die Kosten des Straßenbaus ausgerichtete Zuwendung eines Dritten der umlagefähige Aufwand ganz oder teilweise ausgeglichen wird, wenn also die Zuwendung für eine konkrete Ausbaumaßnahme zur Verfügung gestellt wird; eine anderweitige Deckung steht somit begriffsnotwendig in Beziehung zu einem für Straßenbauzwecke ausgewiesenen Zuschuss, der zur Entlastung der Beitragspflichtigen, d.h. zum Ausgleich des umlagefähigen Aufwands bestimmt ist. Diese Voraussetzungen erfüllen schon vom Ansatz her nicht allgemeine, nicht speziell für Straßenbauzwecke vorgesehene Finanzausweisungen an die Gemeinden; ihnen fehlt es bereits an der Qualität einer Zuwendung im beitragsrechtlichen Sinne.“

Weiter heißt es im Kommentar: „Deshalb scheiden etwa Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ als vom beitragsfähigen Aufwand abz ziehbare Zuwendungen aus...“

Die Zuwendung der Investitionsbank des Landes Brandenburg (Zuwendungsbescheid vom 13.12.2011 einschl. Änderungen vom 18.11.2014 und 06.10.2015) an die Stadt Luckenwalde (Auszahlungsbetrag 1.159.065,09 €) war für die Durchführung des Vorhabens „Erschließung

des Industriegebietes Industriestraße 5. BA“ entsprechend den Regelungen des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur- GRW vom 22. Dezember 2010 zu verwenden. Im Zuwendungsbescheid wurden keine Festlegungen betreffs Förderung der Beitragszahler getroffen.

Demnach hätte die Ermittlung der Straßenbaubeiträge entsprechend der beitragsrechtlichen Bestimmungen ohne Abzug der Fördermittel wie folgt vorgenommen werden müssen.

Für die nachstehende Darstellung des beitragsfähige Aufwands(*) wurden die tatsächlichen Herstellungskosten (lt. Kostensplittung auf Grund der Rechnungen der Baufirma) entnommen. Von den Grundstücksentwässerungskosten(**) in Höhe von 160.984,12 € wurden dabei lediglich 50 % (=80.492,06 €) als beitragsfähig analog der Berechnung des Amtes für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung angesetzt.

Dämmchenweg	Beitragsfähiger Aufwand insgesamt(*)	davon	
		Anteil Stadt	Anteil Beitragspflichtige
Fahrbahn	436.256,04 €	261.753,62 € (60 %)	174.502,42 € (40 %)
Gehweg	97.979,15 €	39.191,66 € (40 %)	58.787,49 €
Begrünung	71.021,30 €	35.510,65 € (50 %)	35.510,65 € (50 %)
Oberflächenentwässerung	(**)80.492,06 €	48.295,24 € (60 %)	32.196,82 € (40 %)
Beleuchtung	68.545,20 €	37.699,86 € (55 %)	30.845,34 € (45 %)
insgesamt	754.293,75 €	422.451,03 €	331.842,72 €

Durch die Division des umlagefähigen Anteils (331.842,72 €) mit der Summe der beitragspflichtigen modifizierten Flächen der zu berücksichtigenden Grundstücke (204.027,36 m²) hätte sich ein Beitragssatz von **1,63 €/m²** statt der in den Endbescheiden erhobenen Beiträge von **0,38 €/m²** ergeben.

Kostenersatz für Grundstückszufahrten

Die tatsächlichen Herstellungskosten für die Zufahrten betrugen laut Rechnungsstellung der Baufirmen insgesamt 46.057,46 €. Davon wurden Fördermittel in Höhe von 35.479,76 € abgesetzt, so dass von den Grundstückseigentümern lediglich 10.577,70 € zu tragen waren.

Beanstandung

Die Aufwendungen für die Grundstückszufahrten hätten gemäß KAG § 10 a ohne Berücksichtigung von Fördermittel zu 100 % den entsprechenden Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt werden müssen.

Zusammenfassend wird die Ermittlung der Straßenbaubeiträge und des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten durch die Verwaltung und die korrigierte Berechnung durch das RPA wie folgt gegenübergestellt:

	Lt. Verwaltung	Lt. RPA
Beitrag	77.788,97 €	331.842,72 €
Zufahrten	10.577,70 €	46.057,46 €
insgesamt	88.366,67 €	377.900,18 €
Differenz		289.533,51 €

Beanstandung

Daraus ist ersichtlich, dass die Beiträge und der Kostenersatz für die Zufahrten um insgesamt 289,5 T€ durch die Anrechnung der Fördermittel fehlerhaft gekürzt wurden und eine Ungleichbehandlung mit den Beitragsschuldnern anderer Straßenbaumaßnahmen entstanden ist.

Die Fördermittel hätten wie folgt verwendet werden müssen:

Fördermittel insgesamt	1.159.065,09 €
Ansatz für den nicht beitragsfähigen Aufwand der Stadt	
Verbindungsstraße Jüterboger Tor	-442.696,46 €
Sonstiges	-181.081,47 €
Grundstücksentwässerungskosten (50 %)	- 80.492,06 €
Ansatz für den Anteil der Stadt am beitragspflichtigen Aufwand	-422.451,03 €
Umlagefähiger Anteil der Stadt als Grundstücks-Eigentümer (2231,47 m² x 1,63 €)	- 3.637,30 €
Verbliebene Fördermittel	28.706,77 €

Bei einem ordnungsgemäßen Einsatz der Fördermittel wären nur 28.706,77 € verblieben, um eine Kürzung des Anteils der Beitragspflichtigen vorzunehmen.

Somit wurden insgesamt 260.826,74 € (289.533,51 € - 28.706,77 €) von den Beitragschuldnern zu wenig erhoben.

Von der Verwaltung ist zu prüfen, ob dieser der Stadt entstandene Schaden durch Nacherhebungen der Beiträge und des Kostenersatzes für die Grundstückszufahrten korrigiert werden kann.

Die Stadt Luckenwalde vertritt in ihrer Stellungnahme (Anlage 7) den Standpunkt, dass der Fördermittelgeber die beantragte und erfolgte Finanzierung nicht beanstandet hat und der Wirtschaftsförderung damit Rechnung getragen wurde.

Für das RPA ist Beanstandung dadurch nicht ausgeräumt

7.4 Bilanzierung der Sonderposten Dämmchenweg und Berkenbrücker Chaussee

Die Bescheide für die Vorausleistungen und die endgültigen Bescheide zur Erhebung der Straßenbaubeiträge, die Bescheide für die Erstattung der Zufahrten sowie die Widerspruchsbeseide bildeten die Grundlage für die erfolgten Buchungen.

Aus den Anlagen 5 und 6 sind die Buchungen als Anzahlungen auf Sonderposten bzw. Sonderposten, aufgegliedert nach Jahren und Konten, für die Straßenbaubeiträge und Zufahrten der Straßen Berkenbrücker Chaussee und Dämmchenweg zu ersehen.

In der nachstehenden Zusammenfassung wird dargestellt, in welchen Bestandskonten die Sonderposten unter Berücksichtigung der Vorträge zum Prüfungszeitpunkt (Februar 2018) erfasst waren.

Konto	Dämmchenweg	Berkenbrücker Chaussee
Kto. 54120.232100 (2015)	(**)28.819,92 € Beiträge (Vorausleistungen)	179.366,47 € davon: Beiträge 118.722,40 € Zufahrten (*) 60.644,07 €
Kto. 54120.232121 (2016)	58.556,55 € davon Beiträge 48.495,99 € Zufahrten 10.060,56 €	-
Kto. 54120.232110 (2016)	-	2.728,85 € davon: Beiträge 770,34 € Zufahrten 1.958,51 €
Kto. 54120.232110 (2017)	-	3.090,71 € Beiträge
	Dämmchenweg	Berkenbrücker Chaussee
insgesamt gebucht	87.376,47 € davon Beiträge 77.315,91 € Zufahrten 10.060,56 €	185.186,03 € davon Beiträge 122.583,45 € Zufahrten 62.602,58 €
insgesamt lt. Bescheide	86.543,56 € davon: Beiträge 76.483,00 € Zufahrten 10.060,56 €	183.476,50 € davon Beiträge 120.872,92 € Zufahrten 62.602,58 €
Differenz	832,91 €	1.709,53 €
Erläuterung der Differenz	Absetzung lt. Widerspruchsbescheid Beitrag vom 30.01.2013 bei Buchung 2013 nicht berücksichtigt (siehe Anlage 6)	fehlerhaft als Straßenbaubeitrag gebucht: 853,74 € SW-Kanal 2015 855,79 € Hausanschluss 2017 (siehe Anlage 5)

Beanstandung

Aus der Gegenüberstellung der insgesamt gebuchten Sonderposten zu den erlassenen Beitragsbescheiden ergab sich, dass für den Dämmchenweg bzw. die Berkenbrücker Chaussee die Sonderposten um 832,91 € bzw. 1.709,53 € zu hoch passiviert wurden.

Zum Prüfungszeitpunkt (März 2018) wurden für die Sonderposten mit dem Jahresabschluss 2015 folgende Auflösungen getätigt:

Berkenbrücker Chaussee(*)

Mit dem Jahresabschluss 2015 erfolgte für die Beiträge in Höhe von 118.722,40 € ab Januar 2015 mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren und einem jährlichen Auflösungsbetrag von 2.968,06 € die Abschreibung des Sonderpostens.

Für die Zufahrten (60.644,07 €) wurde ab Januar 2015 mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren ein jährlicher Auflösungsbetrag von 1.516,10 € gebucht.

Dämmchenweg (**)

Mit dem Jahresabschluss 2015 wurde für die Vorausleistungen in Höhe von 28.819,92 € ab Juli 2015 mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren ein Ablösungsbetrag für sechs Monate in Höhe von 576,40 € gebucht.

Laut Auskunft der Kämmerin wird die Auflösung der restlichen Sonderposten mit den folgenden Jahresabschlüssen beginnen und bis zur Abschreibung der Anlagegüter abgeschlossen sein.

8 Prüfung von Vergaben, Durchführung und Abrechnung von Bau- Liefer- und Dienstleistungen

8.1 Vorbemerkungen

Die rechtliche Grundlage zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ergibt sich grundsätzlich aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in Verbindung mit der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. Leistungen (VOL) in der jeweils gültigen Fassung und aus der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV).

Zur Regelung der Vergabeverfahren hat die Bürgermeisterin eine Dienstanweisung für das Vergabewesen der Stadt Luckenwalde mit ihren Aktualisierungen erlassen.

Die Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt am Vergabeverfahren ist in der Dienstanweisung geregelt. Demnach sind dem Rechnungsprüfungsamt vor der Beauftragung die Vergaben von Bauleistungen ab einem Bruttowert von 5.000 € und von Lieferungen und Leistungen (VOL und HOAI) ab 2.500 € zur Prüfung und Bestätigung auf dem Vordruck, Vorschlag über Zuschlagserteilung, zuzuleiten.

Die Vergabeprüfungen des kreislichen Rechnungsprüfungsamtes beschränkten sich auf die ordnungsgemäße Umsetzung der für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Vorschriften, insbesondere der VOB/A, VOL/A und dem Preisrecht der HOAI in den Haushaltsjahren 2013 bis 2015.

Das Vergabeverfahren, die Durchführung und die Abrechnung der Maßnahmen wurden entsprechend dem Prüfungsauftrag bei ausgewählten Maßnahmen in Stichproben geprüft.

Das Ziel öffentlicher Auftraggeber muss es sein, mit der Durchführung eines transparenten, diskriminierungsfreien und effizienten Verfahrens eine ordnungsgemäße und nicht zu beanstandende Auftragsvergabe, Durchführung und Abrechnung von Bau- Liefer- und Dienstleistungen zu gewährleisten.

Bei den in Stichproben durchgeführten Vergabeprüfungen wurde insbesondere auf die Einhaltung folgender Forderungen der vergaberechtlichen Vorschriften geachtet:

- die richtige Wahl der Vergabeart
- die Durchführung eines diskriminierungsfreien und transparenten Wettbewerbs
- die Beachtung des Brandenburgischen Vergabegesetzes
- eine produkt- und herstellernerneutrale Ausschreibung
- die ordnungsgemäße Wertung von Nebenangeboten
- die Erstellung einer vollständigen Dokumentation des Vergabeverfahrens

8.2 Prüfung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen

Die Stadt Luckenwalde ist Baulastträger der gemeindlichen Straßen, Wege und Nebenanlagen. Die Aufgaben der Werterhaltung, der Erneuerung und der Erweiterung des Infrastrukturnetzes obliegen dem Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt (Amt 66). Das Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt nimmt im Ausschreibungsverfahren, mit Ausnahme der Submission, die Aufgaben der Vergabestelle wahr.

Die Stadt Luckenwalde erneuerte in den Jahren 2013 bis 2015 gemäß der Bilanzposition „Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen“ die Fahrbahnen, die Geh- und Radwege und sonstige Nebenanlagen.

Im Bereich des Hochbaus nahm das Amt Gebäude- und Beteiligungsverwaltung die Aufgaben der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der in Stichproben geprüften Maßnahmen wahr.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung unterlagen folgende Bauvorhaben mit den ausgewählten Maßnahmen der Prüfung durch das kreisliche Rechnungsprüfungsamt.

Tiefbau

- Dämmchenweg 5. BA
- Berkenbrücker Chaussee
- Haag zwischen Poststraße und Beelitzer Straße

Hochbau

- Neubau der Feuerwache, Dessauer Straße
- Instandsetzung und Modernisierung der Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule
- Vergabe und Rechnungslegung von Unterhaltungsmaßnahmen in verschiedenen Schulen der Stadt Luckenwalde

Im Nachfolgenden werden von den geprüften Einzelmaßnahmen die wesentlichen Eckpunkte der Vergabeverfahren und der Rechnungssummen dargestellt:

Tiefbaumaßnahmen

Bauvorhaben / Maßnahmen	Vergabeart Anz: Angebotsaufford. / eingegangene Angebote	Submission/ Öffnung Angebote	Auftrags- summe/ + Σ Nachträge €	Abrechnungssumme €
Dämmchenweg 5. BA				
<u>1. Teilabschnitt (TA)</u>				
* Planungsleistungen Lph. 6 - 9, örtl. BÜ	Direktvergabe	---	39.948,56	43.822,12
* Straßen- und Tiefbauarbeiten	Ö. A. 20 / 8	11.07.2012	805.831,41 +24.324,47 830.155,88	859.066,06
* Straßenbeleuchtung	Ö / A 3 / 1	14.08.2012	43.384,44	43.157,56
<u>2. Teilabschnitt</u>				
* Planungsleistungen Lph. 3 – 9	Direktvergabe	---	45.088,45	42.828,12
* Straßen- und Tiefbauarbeiten	Ö. / A. 13 / 4	08.09.2014	308.553,80	305.170,05
* Begrünung	B. A. 7 / 6	24.09.2015	45.831,47	44.680,66

Bauvorhaben / Maßnahmen	Vergabeart Anz: Ange- botsaufford. / eingegangene Angebote	Submission/ Öffnung An- gebote	Auftrags- summe/ + Σ Nachträ- ge €	Abrechnungs- summe €
Berkenbrücker Chaussee				
<u>1. Bauabschnitt (BA)</u>				
* Planungsleistung Lph. 7, 9, örtl. BÜ	Direktver- gabe	---	35.612,36	36.781,00
* Straßen- und Tiefbau- arbeiten	Ö. A. 25 / 11	19.12.2012	1.092.658,64 + 49.547,38 1.142.206,02	1.158.005,50
Haag Gehweg + Straße				
(zw. Poststr. und Beelitzer Str.)				
*Planungsleistung Lph. 7 - 9 , örtl. BÜ	Direktvergabe	---	8.035,63	10.359,76
*Los 1 Gehweg	Ö. A. 14 / 8	15.07.2015	108.299,51 + 36.617,54 144.917,05	149.450,54
*Los 2 Fahrbahn	Ö.A. 8 / 7	15.07.2015	52.988,69 +19.674,59 72.663,28	79.164,82

Hochbaumaßnahmen

Bauvorhaben / Maßnahmen	Vergabeart Anz: Ange- botsaufford. / eingegangene Angebote	Submission/ Öffnung An- gebote	Auftrags- summe/ + Σ Nachträ- ge €	Abrech- nungs- summe €
Neubau Feuerwache				
<u>1. Planungswettbewerb</u>				
Gebäudeplanung	Eu-weite Ausschr. 273/160	Preisgericht: 09.12.2011	Preisgeld: 35.105,00	Preisgeld: 35.105,00
<u>2. Planungsleistungen</u>				
Lph. 2 – 9 für Neubau Gebäude	Ergebnis des Wettbewerbs	-	334.521,65	388.202,63
Los 3 Rohbauarbeiten	Ö. A. 33 / 17	03.12.2014	840.380,55	845.642,69
Los 9 Sanitärinstallation	Ö. A. 12 / 3	20.07.2015	159.178,61	158.402,65
Los 9.1 HLS - Versorgungslei- tung unter der Bodenplatte	B. A. 5 / 5	11.02.2015	12.773,09	13.363,01
Los 9.2. HLS - Ausstattung	B. A. 3 / 3	15.08.2016	12.975,88	13.512,33

Bauvorhaben / Maßnahmen	Vergabeart Anz: Ange- botsaufford. / eingegangene Angebote	Submission/ Öffnung An- gebote	Auftrags- summe/ + $\sum$ Nachträ- ge €	Abrech- nungs- summe €
Ernst-Moritz-Arndt- Grundschule				
<u>1. Bauabschnitt</u>				
Planungsleistung: Gebäude Lph. 1,2	Direktvergabe	-	23.336,19	23.336,19
Planungsleistung: Fenster mit Sonnenschutz Lph. 1-3,5,6	Direktvergabe	-	19.556,83	19.556,83
<u>2. Baudurchführung</u>				
Los 3 Sonnenschutz	Ö.A. 23 / 16	28.01.2013	23.115,43	21.697,20
Los 51 Dachdecker- und Zimmererarbeiten	Ö. A. 23 / 16	11.04.2014	89.657,48	82.320,89
Los 53 Fassadenbekleidung	B. A. 8 / 5	23.06.2014	95.469,90	114.088,33

Legende: Ö. A.: Öffentliche Ausschreibung
 BA: Bauabschnitt
 B. A.: Beschränkte Ausschreibung
 Lph.: Leistungsphasen
 F. V.: Freihändige Vergabe

8.2.1 Vergabeverfahren

Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat gemäß § 30 Abs. 1 KomHKV in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu erfolgen. Sofern die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände keine Ausnahme rechtfertigen, sind vor dem Abschluss von Verträgen diese öffentlich auszuschreiben.

Im Rundschreiben zum kommunalen Auftragswesen des Ministeriums des Innern von März 2011 wurde im Punkt 3 Grundsätze der transparenten und diskriminierungsfreien Vergabe unter anderem die Ausschreibung / das Bekanntmachungsverfahren für freiberufliche Leistungen erläutert und das Verfahren einer freihändigen Vergabe bei einem Auftragswert von bis zu 100.000,00 € für zulässig erklärt. Demzufolge sind Vergleichsangebote von geeigneten Architekten- bzw. Ingenieurbüros einzuholen, wenn nicht Ausnahmegründe für eine Direktvergabe vorliegen.

Diese Forderungen untersetzen die in der Kommunalverfassung (§ 63 Abs. 2) dargelegten Haushaltsgrundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

In der Dienstanweisung für das Vergabewesen der Stadt Luckenwalde, in der zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Fassung, wurde im Punkt 6 Vergabe von freiberuflichen Leistungen, deren voraussichtlicher Auftragswert unterhalb des Schwellenwertes liegt, festgelegt, dass ab einen Wert von 20.000,00 € eine Vergabebekanntmachung erforderlich ist.

Beanstandung

Die geprüften Beauftragungen von Planungsleistungen der Bauvorhaben Dämmchenweg und Berkenbrücker Straße, sowie der Sanierung und Modernisierung der Ernst-Moritz-Arndt Grundschule wurden entgegen der Dienstanweisung ohne Bekanntmachungsverfahren und ohne der Aufforderung mehrerer geeigneter Ingenieurbüros zur Abgabe eines Angebotes vergeben.

Die Vergabe öffentlicher Bauaufträge, deren Auftragswert den EU-Schwellenwert nicht erreichen, ist im § 30 Abs. 2 KomHKV geregelt. Die dort enthaltene Regelung, dass für Verträge über Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von kleiner 1.000.000 € eine beschränkte Ausschreibung auch zulässig ist, ermöglicht den Kommunen einen rechtlichen Ermessensspielraum bei der Wahl der Vergabeart.

Bis auf die Leistung Begrünung bei dem Neubau Dämmchenweg schrieb die Verwaltung alle weiteren geprüften Tiefbaumaßnahmen öffentlich aus und sicherte somit ein transparentes, wettbewerbsoffenes Verfahren.

Bei dem Neubau der Feuerwache und der Sanierung und Modernisierung der Ernst-Moritz-Arndt Grundschule nutzte die Verwaltung die Regelung im § 30 Absatz 2 KomHKV (Auftragswert kleiner als 1.000.000,00 €) und schrieb verschiedene Lose beschränkt aus.

Die Bekanntmachungen der öffentlichen Ausschreibung für die Baumaßnahmen erfolgten in den entsprechenden Ausschreibungsmedien ordnungsgemäß.

Prüfung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen bestehen aus dem Anschreiben zur Angebotsaufforderung (ggf. Bewerbungsbedingungen) und den Vertragsunterlagen. Zu den nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben gehört unter anderem, dass die Leistungsbeschreibungen vor der Versendung an die Bewerber bzw. aufgeforderten Bieter vom Auftraggeber zu prüfen sind.

Entsprechend der Verträge wurden die Leistungsbeschreibungen mit den Leistungsverzeichnissen von den Architekten- und Ingenieurbüros erstellt.

Die Angabe bestimmter Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmter Ursprungsorte und Bezugsquellen in den Leistungsverzeichnissen ist nur dann erlaubt, wenn dies durch die Art der geforderten Leistung gerechtfertigt ist, das heißt, wenn der Auftraggeber einen sachlichen, auftragsbezogenen Grund für die Anforderung hat. Dieser muss im Vergabevermerk (VOB/A § 20 Dokumentation) begründet werden. Für das Vorliegen dieser Ausnahme ist der Auftraggeber im Streitfall darlegungs- und beweispflichtig. Hierbei ist der Grundsatz zu beachten, dass der Auftraggeber zur Einhaltung eines gesunden Bauwettbewerbs als oberstes Gebot verpflichtet ist und jede Ausnahmeregelung strengen Maßstäben unterliegt.

Gemäß § 7 Abs. 8 Satz 2 VOB/A (Fassung 2012) sind Verweise auf bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren nur ausnahmsweise und mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zulässig, wenn eine Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemein verständliche Bezeichnungen nicht möglich ist.

So wird gegen die Verpflichtung zur produktneutralen Ausschreibung nicht nur dann verstoßen, wenn Leitfabrikate konkret im Leistungsverzeichnis benannt werden. Eine Verletzung des Grundsatzes der produktneutralen Ausschreibung liegt auch dann vor, wenn nur ein einziges Produkt allen Vorgaben des Leistungsverzeichnisses gerecht werden kann (verdeckte Leitfabrikate).

Beanstandung

Ausnahmetatbestände, die eine Produkt- und Herstellerangabe rechtfertigen, liegen in den von dem Ingenieurbüro erstellten Leistungsverzeichnissen der Maßnahmen des 1. und 2. Teilabschnittes Dämmchenweg (5. BA) und des Loses 3 Sonnenschutz Ernst-Moritz-Arndt Grundschule nicht vor. Die Leistungspositionen wurden mit ihren Qualitätsmerkmalen ausreichend beschrieben und ein objektiver Grund konnte nur in einigen Fällen während der Prüfung vor Ort benannt werden.

Es liegt in der Verantwortung der Vergabestelle, dass die Leistungsverzeichnisse grundsätzlich entsprechend dem § 7 der VOB/A erstellt werden. Mit dem beauftragten Ingenieurbüro ist der Sachverhalt auszuwerten und bei künftigen Ausschreibungen zu beachten.

Hinweis

In den Leistungsverzeichnissen der Lose 3 Sonnenschutz Ernst-Moritz-Arndt Grundschule und Los 9.2. HLS-Ausstattung Neubau Feuerwache wurden zahlreiche Bedarfspositionen mit und ohne Gesamtpreis aufgenommen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A 2012 sind Bedarfspositionen grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

Falls der Planer in einzelnen begründeten Fällen diese Positionen verwendet, wird die Entscheidung über die Ausführung der Positionen in der Regel nach der Auftragserteilung, das heißt im Zuge der Baudurchführung, getroffen.

Die Aufnahme dieser Positionen stellt einen Verstoß gegen das Gebot der eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung dar und ist nicht zulässig, um Mängel einer unzureichenden Planung auszugleichen.

Angebotsöffnung / Submission

Die Öffnung und Verlesung der eingegangenen Angebote bei den öffentlichen und den beschränkten Ausschreibungen wurde von der Submissionsstelle der Stadt Luckenwalde fristgemäß durchgeführt und nach § 14 VOB/A mit den erforderlichen Angaben in den Niederschriften zu den Verdingungsverhandlungen dokumentiert.

Die Kennzeichnung der Angebote erfolgte mittels Lochung.

Prüfung und Wertung der Angebote

Die Wertung der Angebote hat grundsätzlich vier Wertungsstufen zu durchlaufen, die nacheinander abzuhandeln sind. Auf der ersten Wertungsstufe prüft die Vergabestelle die formale Vollständigkeit der Angebote, auf der zweiten Stufe die Eignung der Bieter, auf der dritten Stufe die Angemessenheit des Preises und auf der vierten Stufe erfolgt die Prüfung der Wirtschaftlichkeit.

Bei den geprüften Ausschreibungsverfahren erfolgte im Rahmen der Auftragserfüllung der Leistungsphase 7 Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote durch die beauftragten Architekten- und Ingenieurbüros und endete mit einem Vergabevorschlag auf das Angebot mit dem wirtschaftlichsten Ergebnis.

Die Prüfung der erstellten Unterlagen zur Auswertung der Angebote ergab keine Beanstandungen. Die Vergaben erfolgten jeweils auf das wirtschaftlichste Angebot.

Dokumentation der Vergabeverfahren

Die Dokumentation der Vergabe (§ 20 VOB/A) ist die maßgebliche Grundlage jeder Überprüfung des Vergabeverfahrens, sowohl einer aufsichtsrechtlichen Überprüfung als auch der Überprüfung durch die Nachprüfungsbehörde und die Gerichte. In dieser Dokumentation sollten deshalb die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründungen der einzelnen Entscheidungen aufgenommen werden, mit denen gegebenenfalls die Rechtmäßigkeit des Verfahrens nachvollzogen werden kann. Der Mindestinhalt ist im Absatz 1 der Vorschrift benannt. Die Dokumentation ist fortlaufend von der Vergabestelle zu erstellen und muss zu jedem Zeitpunkt als Nachweis abrufbar sein.

In der Dienstanweisung zum Vergabewesen der Stadt ist die Forderung des § 20 VOB/A gleichlautend enthalten.

Die Vergabestelle fertigte anhand folgender Vordrucke aus dem Vergabehandbuch des Bundes die Vergabevermerke der geprüften Hoch- und Tiefbaumaßnahmen.

- * 111 – Wahl der Vergabeart
- * 311 – Firmenliste öffentliche Ausschreibung
- * 321 – Wertungsübersicht
- * 331 – Entscheidung über den Zuschlag

Prüfung der Vergabe durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Luckenwalde

Entsprechend der Dienstanweisung Vergabewesen der Stadt Luckenwalde wurde vor der Beauftragung der Planungs- und Bauleistungen das Vergabeverfahren dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt zur Prüfung vorgelegt.

Die Zustimmung des Prüfers der Stadt erfolgte bei den in der stichprobenartigen Prüfung ausgewählten Maßnahmen auf dem Vordruck – Vorschlag über Zuschlagserteilung.

Beschlussfassung durch den Hauptausschuss und die Stadtverordnetenversammlung

In den jeweiligen Zuständigkeitsordnungen der Stadt Luckenwalde von März 2009 und August 2014 beschloss die Stadtverordnetenversammlung, dass der Hauptausschuss als Vergabeausschuss über Vergaben mit einem Wert

- zwischen 50.000 und 250.000 € nach VOB/A
- zwischen 25.000 und 250.000 € nach VOL/A
- zwischen 25.000 und 250.000 € für geistige Leistungen (z. B. nach der HOAI/VOF)

entscheidet.

Die Prüfung ergab, dass die erforderlichen Beschlussfassungen entsprechend der Zuständigkeitsordnung bei allen geprüften Auftragsvergaben vom Hauptausschuss bzw. von der Stadtverordnetenversammlung vorlagen.

8.2.2 Beauftragung

Die Beauftragungen der Bauleistungen erfolgten mittels Auftragsschreiben bzw. für die Planungsleistungen mit dem Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen.

Für den **Neubau der Feuerwache** wurde mit dem Architekturbüro ein Vertrag für die Gebäudeplanung nach der HOAI Ausgabe 2009 am 23.10.2012 abgeschlossen, der eine stufenweise Beauftragung vorsah. So wurden vorerst nur die Leistungen der Leistungsphasen 2 und 3 übertragen.

Beanstandung

Im Vertrag unter Punkt 6.1.1.2 vereinbarte die Verwaltung die Vergütung der Leistung abweichend von dem § 6 Vergütung der HOAI, in dem es heißt, dass alle Leistungsbilder nach der Kostenberechnung oder soweit diese nicht vorliegt nach der Kostenschätzung abgerechnet werden.

Der vorliegende Vertrag sah für die Leistungsphase 8 eine Abrechnung auf der Grundlage der Kostenfeststellung vor.

Die Prüfung des Ingenieurvertrages für technische Ausrüstung vom 15.2.2014 ergab ebenfalls eine abweichende Festlegung für die Vergütung.

Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige HOAI 2013 legt eine Vergütung aller Leistungen der Leistungsphasen nach der Kostenberechnung, soweit diese nicht vorliegt nach der Kostenschätzung, vor.

Im Vertrag war eine Abrechnung der Leistungsphase 3 nach der Kostenberechnung, Leistungsphase 4 und 6 nach dem Kostenanschlag und die Leistungsphase 8 nach der Kostenfeststellung vereinbart.

Hinweis (Hochbaumaßnahmen)

Bei der Erstellung eines neuen Vertrages durch Überschreibung eines alten Vertrages muss darauf geachtet werden, dass nur Festlegungen übernommen werden, die den neuen Vertrag betreffen. So wurde z.B. unter Punkt 6.1.4 der Mindestsatz als Honorarsatz vereinbart, obwohl unter 6.1.2 nach § 5 HOAI der Mittelsatz gewählt wurde.

Die dem Ingenieur übertragenen Aufgaben sind in der Anlage 11 der HOAI beschrieben, so dass eine detaillierte Aufzählung der zu erbringenden Leistungen nicht unbedingt erforderlich ist. Die Leistungen, die durch Reduzierung von Prozentsätzen der Leistungsphasen entfallen, sollten im Vertrag ausgeführt werden.

Hinweis (Hochbaumaßnahmen)

Die verwendeten Formulare für die Ausarbeitung des Ingenieurvertrages stammen aus dem Jahr 2003. Die Vorgaben der HOAI ab der Fassung 2009 bezüglich der Vergütung haben sich verändert.

Deshalb empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt, aktuelle kommunale Vertragsmuster für die Erstellung eines Planungsvertrages zu benutzen.

Für die Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an der Ernst-Moritz-Arndt Grundschule wurde ein Planungsvertrag mit der Beauftragung der Leistungen der Leistungsphase 1 und 2 (ohne Fenster und Sonnenschutz) mit Datum vom 17.01./21.01.2013 abgeschlossen. Unter Punkt 5 Termine vermerkte die Verwaltung, dass der Ingenieur bereits seit Mitte 2011 an der Leistung arbeitet und der Vertrag rückwirkend zum 11.08.2011 in Kraft tritt. Gründe für die verspätete Beauftragung lagen den Unterlagen nicht bei.

Ein Planungsvertrag legt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften die Grundregeln der Zusammenarbeit fest. Das bedeutet, der Umfang der zu erbringenden Leistungen wird eindeutig geregelt indem z. B. der Leistungsumfang, die Termine, die Gewährleistung, die Zahlungsfristen und die Höhe der Honorare festgeschrieben werden. In der öffentlichen Verwaltung werden in der Regel Verträge schriftlich und zeitnah nach der Übertragung der Aufgaben an den Planer erstellt. So können Unstimmigkeiten bei der Ausführung und Abrechnung vermieden werden.

Weiterhin wurde bei den Ingenieurleistungen der **Straßenbaumaßnahmen Dämmchenweg und Berkenbrücker Chaussee** festgestellt, dass in den Verträgen entgegen der Forderung der Honorarermittlung nach § 6 HOAI die Abrechnung der Grundleistungen der Leistungsphasen 8 und 9 die anrechenbaren Kosten nach der Kostenfeststellung statt nach der Kostenberechnung vereinbart wurde.

Der Ingenieurvertrag von Juni 2015 für die Ingenieurleistungen der Maßnahmen Gehweg und Fahrbahn Haag (Lph. 7-9) und das Honorarangebot enthält hinsichtlich der Abrechnung der Leistungsphasen die korrekte Regelung der HOAI.

Absageschreiben

Nach § 19 VOB/A sind die Bieter zu unterrichten, deren Angebote ausgeschlossen wurden bzw. nicht in die engere Wahl gekommen sind. Die verbleibenden Bieter sind nach Zuschlagserteilung unverzüglich zu informieren.

Die Absageschreiben erstellten die Vergabestellen nicht bei allen Vergabeverfahren.

8.2.3 Sicherheitsleistungen

Die Sicherheit für die Vertragserfüllung und für die Mängelansprüche sollen gemäß § 9 Abs. 8 VOB/A 5 % bzw. 3 % der Auftragssumme bzw. der Abrechnungssumme nicht überschreiten.

Die Dienstanweisung Vergabewesen der Stadt Luckenwalde verpflichtet die Vergabestellen bei Leistungen im Bauhauptgewerbe ab Auftragssummen (Netto) von 25.000 € die zuvor genannten Sicherheitsleistungen zu vereinbaren.

Die Auftragnehmer der geprüften Maßnahmen reichten vor der ersten Rechnungslegung bzw. nach Einreichung der Schlussrechnung ihre Bürgschaftsurkunden für die Vertragserfüllung bzw. die Sicherheit für Mängelansprüche ein, so dass die Zahlungen in voller Höhe erfolgen konnten. Der Eingang und die Auslieferung der Dokumente wurden ordnungsgemäß dokumentiert.

Die Dienstanweisung enthält die Forderung, dass die Sicherheitsleistungen in der Regel durch Bankbürgschaften zu erbringen sind.

Hinweis

Nach § 17 Abs. 3 VOB/B hat der Auftragnehmer das Recht, unter den verschiedenen Arten der Sicherheit zu wählen.

8.2.4 Nachtragsvereinbarungen

In der VOB/B wird im § 2 die Vergütung von anfallenden Mehr- und Minderleistungen sowie Änderungen des Bauentwurfs bzw. erforderlicher Zusatzleistungen geregelt, deren Ankündigung und Vereinbarung vor der Ausführung der Leistung getroffen werden soll.

Bei den geprüften Straßenbaumaßnahmen reichten die Auftragnehmer ein bzw. mehrere Nachtragsangebote ein. Die Prüfung der Erforderlichkeit und der Angemessenheit der Preise erfolgte vorab durch das Ingenieurbüro. Die Nachtragsleistungen beauftragte die Verwaltung mittels formloser Auftragsschreiben. Angaben zu eventuellen Verlängerungen der Vertragsfristen wurden nicht getätigt.

Bei den geprüften Hochbaumaßnahmen wurden die eingereichten Nachträge in der Regel vom Planungsbüro geprüft und von der Verwaltung in Form einer Nachtragsvereinbarung bestätigt.

Die Stadt führte jährlich Instandsetzungsmaßnahmen an den Schulen in Luckenwalde durch.

In der Turnhalle der Ernst-Moritz-Arndt Grundschule war die Erneuerung des Prallwandbegriffs im Haushaltsjahr 2015 vorgesehen. Im Ergebnis der beschränkten Ausschreibung erhielt der preisgünstigste Bieter den Auftrag in Höhe von 8.586,74 €. Am 10.4.2015 wurde eine Nachtragsvereinbarung in Höhe von 11.609,65 € abgeschlossen, die zu einer Erhöhung der Auftragssumme auf 20.196,39 € führte.

Mit der Fertigstellung der Maßnahme reichte das Unternehmen eine Schlussrechnung in Höhe von 20.006,02 € ein, die Zusatzleistungen von 13.957,60 € enthielt.

Aus den aufgezeigten Beträgen ist ersichtlich, dass die beauftragte Leistung zu Zweidrittel (rund 70 %) aus Positionen bestand, die nicht Inhalt des ursprünglichen Auftrags waren.

Dieser Sachverhalt kann zu Problemen führen, auf die das Rechnungsprüfungsamt hinweisen möchte.

Mit der Änderung (Erweiterung) werden Bedingungen eingeführt, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten, die Auswahl anderer Bieter als die ursprünglich ausgewählten oder eine Zuschlagserteilung an einen anderen Bieter möglich gewesen wäre.

Grundsätzlich könnten Nachträge eine Ausschreibungspflicht hervorrufen, wenn sie gemäß dem Vergaberecht „wesentlich“ sind, wenn der Umfang der Bauleistungen erheblich ausgeweitet wird.

Für die Maßnahme lag die Kostenschätzung bei 11.500,- €. Das heißt, die getätigte Ausgabe überstieg das geplante Budget. Da es sich bei diesem Vorhaben um eine kleinere Leistung handelte, kann es bei größeren Aufträgen zu haushaltsdefizitären Schwierigkeiten kommen.

8.2.5 Abnahme der Bauleistungen

Mit der Abnahme der Leistung wird die vertragsgemäße Ausführung der Leistung vom Auftraggeber bestätigt, der Beginn der Verjährungsfrist und der Übergang der Gefahr auf den Auftraggeber angezeigt.

Die Abnahmeprotokolle der geprüften Bauleistungen lagen ordnungsgemäß vor. Restleistungen, wie die Fertigstellungspflege bzw. die festgestellten Mängel wurden mit Fertigstellungsterminen im Protokoll festgeschrieben und deren Fertigstellung überwacht und dokumentiert.

In den Abnahmeprotokollen wurden in einigen Fällen der Beginn und das Ende der Gewährleistung fehlerhaft datiert.

Hinweis

Die Fristen werden nach §§ 186 – 193 BGB berechnet. Demnach beginnt die Frist am Tag nach der Abnahme und endet in der Regel nach Ablauf der Verjährungsfrist am Tag der Abnahme.

8.2.6 Rechnungslegung

Honorarabrechnung der Ingenieurleistungen der Straßenbaumaßnahmen

Die Rechnungslegung der Honorarleistungen der Maßnahmen Dämmchenweg und Berkenbrücker Chaussee erstellten die Ingenieure entsprechend der vertraglichen Vereinbarung.

Die Schlussrechnung der Ingenieurleistung Gehweg und Fahrbahn Haag des Ingenieurbüros endete mit einem Betrag von 9.961,73 €, der auf der Grundlage der Kostenermittlung der anrechenbaren Kosten nach der Kostenberechnung gemäß dem Vertrag in Höhe von 160.000,- € erfolgte.

Beanstandung

Mit der sachlichen und rechnerischen Prüfung der Schlussrechnung durch das Fachamt erfolgte eine Änderung der anrechenbaren Kosten von 160.000,- € auf 192.100,- €, die sich aus der Kostenfeststellung ergab. Das Fachamt korrigierte den Rechnungsbetrag von 9.961,73 € auf 10.359,76 €. Diese Korrektur entspricht nicht der vertraglichen Vereinbarung und nicht den Regelungen des § 6 der HOAI.

Prüfung der Rechnungslegungen der Straßenbaumaßnahmen

Die Prüfung der Rechnungen für die Straßenbaumaßnahmen erfolgte durch die beauftragten Ingenieurbüros und durch das Fachamt. Die in Stichproben geprüfte Rechnungslegung und die Einhaltung der Zahlungsfristen nach der VOB/B ergaben seitens des kreislichen Rechnungsprüfungsamtes keine Beanstandungen.

Entsprechend der Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und der Nuthe Wasser- und Abwasser GmbH über den Ausbau der Fahrbahn, der Seitenraumanlagen, dem Bau des Regenwasserkanals und der Erneuerung der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Berkenbrücker Chaussee in Luckenwalde stellt sich die Abrechnung der Leistung wie folgt dar:

Auftragssummen Baubetrieb einschl. Nachträge	1.092.658,94 €
Schlussrechnungsbetrag an Stadt	815.454,56 €
davon	
Anteil der Stadt Luckenwalde	288.683,67 €
Anteil Landesbetrieb Straßenwesen	516.197,59 €
Anteil NUWAB	10.573,29 €
Schlussrechnungsbetrag an NUWAB	<u>342.550,94 €</u>
Abrechnungssumme der Baumaßnahme 1. BA gesamt	1.158.005,49 €

Honorarabrechnungen der Architekturleistungen der Hochbaumaßnahmen

Beanstandung

Die Abrechnung der Gebäudeplanung für den Neubau der Feuerwache in Luckenwalde erfolgte nicht korrekt.

Die Schlussrechnung legte der Planer mit Datum vom 24.5.2017. Die Leistungsphasen 2-4 wurden nach der HOAI 2009 (zum Vertragsschluss gültig) und die Leistungsphasen 5-8 nach der HOAI 2013 abgerechnet.

Die vom Planer ausgewiesenen anrechenbaren Kosten des Bauwerks lagen bei einer Summe von 3.205.628,07 € (Kostenberechnung).

Die Kosten gemäß der Kostenfeststellung für die Abrechnung der Leistungsphase 8 betrugen 3.070.721,72 €.

Die Honorarermittlung des Ingenieurs sah folgendermaßen aus.

Honorartafel § 34 HOAI 2009 / § 35 HOAI 2013

Für die Interpolation wurden die Eckwerte der anrechenbaren Kosten zwischen 2.500.000,- € und 3.000.000,- € angenommen, obwohl die anrechenbaren Kosten nach der Kostenberechnung (3.205.628,07 €) und nach der Kostenfeststellung (3.070.721,72 €) höher lagen. Es hätten die Eckwerte zwischen 3.000.000,- € und 3.500.000,- € angesetzt werden müssen.

Im Ergebnis der Berechnung durch das Rechnungsprüfungsamt ergab sich ein Betrag von 921,20 €, den der Planer zu viel abgerechnet hat

Während der Baudurchführung trat am 17.7.2013 eine neue HOAI in Kraft. Durch die Festlegung der stufenweisen Beauftragung im Architektenvertrag kam es zu einer Honorarerhöhung.

Mit Schreiben vom 28.9.2015 wurde mit dem Planer ein pauschaler Nachlass in Höhe von 5.000,- Netto vereinbart.

Hinweis

Nach § 7 der HOAI können die Honorarsätze schriftlich im Rahmen der festgelegten Mindest- und Höchstsätze vereinbart werden.

Bei angebotenen Nachlässen des Planers muss darauf geachtet werden, dass es nicht zu einer Unterschreitung des Mindestsatzes der HOAI kommt.

Der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der finanziellen Mittel (§ 63 (2) BbgKVerf) sollte bei frei zu vereinbarenden Leistungen beachtet werden.

Prüfung der Rechnungslegungen der Hochbaumaßnahmen

Die Verwaltung führt jährlich Instandhaltungsmaßnahmen unter anderem an Schulen durch.

Die in Stichproben durchgeführte Prüfung erstreckte sich auf Maßnahmen in der Ernst-Moritz-Arndt Grundschule, der Friedrich-Ludwig-Jahn Oberschule und der Friedrich-Ebert Grundschule.

Bei den eingereichten Rechnungen wurde von den Unternehmen oftmals Skonto gewährt.

Die Verwaltung berücksichtigte bei der Prüfung der Rechnung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit das Skonto, das in der Regel in Höhe von 2 % von Auftragnehmer angeboten wurde.

Beanstandung

Bei der Mehrzahl der zur Prüfung herangezogenen Rechnungen erfolgte trotz verspäteter Zahlung oder zu kurzer Zahlungsfrist ein Abzug, obwohl die Frist bereits überschritten war.

Die Verwaltung sollte den Zahlungsverkehr so organisieren, dass ein fristgerechter Abzug und somit eine ordnungsgemäße Inanspruchnahme erfolgen kann.

8.3 Prüfung von zweckgebundenen Zuwendungen

Die Stadt Luckenwalde erhielt zweckgebundene Zuwendungen für die beiden Straßenbaumaßnahmen

- * Dämmchenweg 5. BA (1. und 2. TA) und
- * Berkenbrücker Chaussee Geh- und Radweg.

8.3.1 Dämmchenweg

Die ILB bewilligte aus dem Förderprogramm „wirtschaftsnahe Infrastruktur“ mit Zuwendungsbescheid vom 13.12.2011 und den Änderungsbescheiden von 18.11.2014 und 6.10.2015 für die Erschließung des Industriegebietes Industriestraße 5. BA (Dämmchenweg) für den Investitionszeitraum vom 28.08.2012 bis zum 31.12.2015 eine Anteilsfinanzierung (80%) in Höhe von 1.228.300,00 €.

Die Auszahlungen der Zuwendungen durch die ILB erfolgte auf der Grundlage der Mittelabforderungen anhand bezahlter Rechnungen in den Jahren 2013, 2015 und der Restbetrag mit dem 5. Mittelabruf in 2016 in Höhe von insgesamt 1.159.068,21 €.

Den Verwendungsnachweis (VN) erstellte die Verwaltung mit Datum vom 21.4.2016 und wies anhand der Rechnungsliste (Anlage zum VN) eine Ausgabesumme von insgesamt 1.498.440,57 € nach. Davon unterlag der überörtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ein Gesamtausgabebetrag von 1.338.724,57 €, deren Höhe anerkannt wird.

Der zahlenmäßige Nachweis der Einnahmen im Verwendungsnachweis und damit die Rechtmäßigkeit der Höhe der eingegangenen Zuwendung kann aufgrund der Feststellung im Berichtsteil Straßenausbaubeiträge nicht abschließend bewertet werden.

8.3.2 Berkenbrücker Chaussee

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg bewilligte mit dem Zuwendungsbescheid vom 24.3.2010 und den Änderungsbescheiden vom 14.6.2010, 6.6.2011 und 19.7.2012 für den kommunalen Anteil zum Bau des Geh- und Radweges in der Berkenbrücker Chaussee Fördermittel in Höhe von 147.600,00 €.

In den Haushaltsjahren 2013 und 2014 hatte die Stadt vom Fördermittelgeber insgesamt 147.600,00 € abgerufen und im Haushalt vereinnahmt.

Der Verwendungsnachweis vom April 2015 zeigte im Ausgabe- und Einnahmeblatt alle Rechnungen auf, die für die Ausführung der Baumaßnahmen der Fahrbahn und der Nebenanlagen des ersten Bauabschnittes und der Nebenanlagen des zweiten Bauabschnittes gestellt und beglichen wurden. Die enthaltene Aufteilung der Rechnungen in zuwendungsfähigen und nichtzuwendungsfähigen Kosten beinhaltete die Darstellung der Höhe der möglichen Förderung, die Höhe der Beiträge nach KAG und den Eigenanteil der Stadt.

Gegenstand der überörtlichen Prüfung war die Baumaßnahme des ersten Bauabschnittes.

Demzufolge kann nur die Zuwendung für diesen Teil in Höhe von 88.883,44 € bestätigt werden.

8.4 Prüfung von Liefer- und Dienstleistungen

8.4.1 Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges HLF 20

Die Vergabe der Lieferleistung erfolgte aufgrund der Höhe der Kostenschätzung von ca. 296 T€ gemäß den EG-Paragrafen der allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Lieferungen (VOL/A) im Offenen Verfahren. Die Veröffentlichung wurde im Supplement zum Amtsblatt der EU, auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg und im Internet der Stadt Luckenwalde bekannt gemacht.

Entsprechend den Bewerbungen forderte die Vergabestelle, das Ordnungsamt, neun Unternehmen zur Angebotsabgabe auf.

Im Vordruck Ergänzung zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (bei EU-Vergaben) wurden die Zuschlagskriterien mit ihrer Gewichtung benannt. Neben dem Preis mit einer Gewichtung von 94 %, forderte der Auftraggeber die Angabe von Reaktionszeiten bzw. Standortangaben für

- * eine schnellere Erreichbarkeit für erforderliche Umbauten,
- * eine Pannen- bzw. technische Hilfe im Aktionsradius des Landkreises Teltow-Fläming und
- * die Wartung/Instandhaltung im nahen Umkreis (max. 40 km).

Beanstandung

Das Rechnungsprüfungsamt sieht in diesen Vorgaben bzw. Forderungen eine wesentliche Einschränkung des Wettbewerbs.

Die Leistungsbeschreibung wurde für die Lose

- * Fahrgestell und
- * feuerwehrtechnischer Aufbau (Fahrerhaus/Mannschaftsraum/Aufbau)

separat ausgewiesen.

Beanstandung

Der Forderung der VOL/A (§ 8 Absatz 7 EU) nach einer produkt- und herstellernerutralen Beschreibung der Leistung kam der Auftraggeber nicht in allen Positionen nach.

Weitere Ausführungen zu dem Gebot der produkt- und herstellernerutralen Ausschreibung erfolgten bereits im Punkt Prüfung der Vergabeunterlagen der Hoch- und Tiefbaumaßnahmen.

Zum Termin der Öffnung der Angebote am 4.1.2012 lagen zwei Angebote vor, von denen ein Bieter die Unterlagen mit einer Absage zurückschickte, so dass nur ein wertbares Angebot für das Fahrgestell und den feuerwehrtechnischen Aufbau (Los 1 und Los 2) vorlag. Die Dokumentation der Öffnung der Angebote erfolgte ordnungsgemäß.

Nach Vorliegen der Kostenschätzung (295,9 T€) wurde aufgrund nicht ausreichender Haushaltsmittel (276,2 T€) die Leistungsbeschreibung vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens um den Einbau einer hydraulischen Seilwinde gekürzt.

Nach Vorlage des Ausschreibungsergebnisses in Höhe von 250,0 T€ (Los 1 und Los 2) wurde vom vorgesehenen Auftragnehmer ein Nachtragsangebot für die hydraulische Seilwinde abgefordert.

Nach Prüfung und Wertung des Angebotes und des Nachtragsangebotes durch die Vergabestelle und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Luckenwalde erfolgte die Beschlussfassung durch den Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung im Februar 2012 an den Bieter mit der Auftragssumme von insgesamt 275.988,37 €.

Mit Auftragsschreiben vom 5.3.2012 beauftragte die Stadt den Bieter zur Ausführung der Leistungen beider Angebote.

Der Auftragnehmer stellte am 29.10.2012 entsprechend der in der Auftragsbestätigung benannten Zahlungsvereinbarung eine Anzahlungsrechnung in Höhe von 141.968,19 € für die Lieferung des Fahrgestells. Schlussgerechnet wurde die Lieferung des Fahrzeugs in Höhe von insgesamt 275.988,37 €.

Beanstandung

Eine Vorauszahlungsbürgschaft wurde von der Stadt nicht gefordert und demzufolge vom Auftragnehmer nicht eingereicht. In der Dienstanweisung Vergabewesen der Stadt Luckenwalde wird im Punkt 6.5 Sicherheitsleistungen gefordert, dass bei einer vereinbarten Vorauszahlung diese ausnahmslos und vollständig durch eine Vorauszahlungsbürgschaft zu sichern ist.

Die Übergabe des Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges HLF 20 einschließlich der feuerwehrtechnischen Beladung und der hydraulischen Seilwinde erfolgte nach der Abnahme durch die Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz am 18.1.2013 an das Ordnungs- und Rechtsamt der Stadt Luckenwalde.

8.4.2 Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung in verschiedenen Objekten der Stadt Luckenwalde

Aufgrund der auslaufenden Dienstleistungsverträge von Reinigungsleistungen für die städtischen Gebäude zum 31.12.2014 wurde eine euroweite Ausschreibung der Leistungen erforderlich. Zur Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung schloss die Stadt einen Beratungsleistungsvertrag mit einem Auftragnehmer im Februar 2014 in Höhe von 6.543,19 € ab.

Der Vergabevermerk und der Vorschlag über die Zuschlagserteilung mit der Zustimmung zur Vergabe durch das Rechnungsprüfungsamt lagen zur Prüfung ordnungsgemäß vor.

Die Neuausschreibung erfolgte im Rahmen eines offenen Verfahrens und beinhaltete die Vergabe der Leistungen der Lose 1 - 4, der Unterhalts- und Grundreinigung, und dem Los 5, der Glasreinigung in allen Gebäuden der Stadt Luckenwalde. Aufgrund der Veröffentlichung in den entsprechenden Medien gingen 23 Bewerbungen ein. Diese erhielten die Ausschreibungsunterlagen.

Die Verträge sollten gemäß der Vergabeunterlagen über einen Leistungszeitraum von einem Jahr und mit der maximalen dreimaligen Option der Verlängerung geschlossen werden.

Des Weiteren sollte bei der Zuschlagserteilung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nur ein Los pro Bieter vergeben werden.

Die Öffnung der eingegangenen Angebote von insgesamt 9 Unternehmen führte die Vergabestelle am 15.7.2014 durch und dokumentierte die erforderlichen Angaben nach § 17 EG VOL/A ordnungsgemäß.

Die umfassende Prüfung und Wertung der Angebote führte das beauftragte Büro für jedes Los durch. Einige Bieter mussten wegen nachgeforderter und nicht fristgerecht vorgelegter Unterlagen, wie Erklärungen und Nachweise, und der Nichteinhaltung vorgegebener Leistungsparameter von der weiteren Wertung ausgeschlossen werden.

Das Vergabeverfahren des Loses 5 (Glas- und Rahmenreinigung) wurden aufgrund der Nichteinhaltung des Mindestlohnes und der fehlenden Aufklärung zu den sehr hohen Leistungswerten der beiden Angebote aufgehoben.

Entsprechend den in der Veröffentlichung bereits bekanntgegebenen Zuschlagskriterien und deren Wichtung ermittelte das Büro die Rangfolge für jedes einzelne zu vergebende Los.

Die Dokumentation der Prüfung, Wertung und Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes unter Beachtung einer Gesamtbetrachtung erfolgte durch das Büro und die nachfolgend durchgeführte stichprobenartige Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt ergab keine Beanstandungen.

Die Vergabestelle übernahm die Dokumentation und legte die Vorlagen der Lose 1 - 4 dem Hauptausschuss am 7.10.2014 mit einem wirtschaftlichen Gesamtergebnis von 271.481,39 € pro Jahr zur Beschlussfassung vor.

Die Rechnungslegung der Leistungen war nicht Gegenstand der Prüfung.

9 Beteiligungen der Stadt Luckenwalde

Allgemeines

Die Stadt Luckenwalde ist an der Luckenwalder Wohnungsgesellschaft mbH mit 100 % (Eingengesellschaft), den Städtischen Betriebswerke Luckenwalde GmbH mit 51 % und an der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH mit 69 % am Stammkapital beteiligt.

Darüber hinaus hält sie 40 % Anteile am Stammkapital der Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft mbH (LUBA GmbH), eine Minderheitsbeteiligung an der HWG Havelländische Wasser GmbH (ab 4/16 PWU GmbH) mit 3,22 % und Anteile an der Bürgerenergiegenossenschaft Teltow-Fläming e. G.

9.1 Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung

Der § 97 Absatz 1 BbgKVerf gilt für Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der kommunalrechtliche Unternehmensbegriff ist in § 92 Absatz 2 gesetzlich definiert. Da Eigenbetriebe (§ 92 Absatz 2 Nummer 1 BbgKVerf) keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und für kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 92 Absatz 2 Nummer 2 BbgKVerf) Sonderregelungen gelten (§ 95 Absatz 2 BbgKVerf unter Verweis auf § 97 BbgKVerf), gilt die Vertretungsregelung unmittelbar nur für Gesellschaften des Privatrechts (§ 92 Absatz 2 Nummer 3 BbgKVerf) und Beteiligungen an diesen (§ 92 Absatz 2 Nummer 4 BbgKVerf).

Nach § 97 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf wird die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ durch den Hauptverwaltungsbeamten (HVB) vertreten.

Nach § 97 Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz BbgKVerf kann der HVB „einen Beschäftigten der Gemeinde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauen.“ Beschäftigte können Beamte oder Arbeitnehmer der Gemeinde sein.

„Mit der Wahrnehmung betrauen“ bedeutet, dass der vom HVB benannte Beschäftigte die Aufgabe mit allen Rechten und Pflichten wahrnimmt und nicht lediglich in ein Vertretungsverhältnis eintritt.

Anders als der allgemeine Vertreter nach § 56 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf nimmt der betraute Beschäftigte die Aufgabe wahr, wenn kein Fall der Verhinderung oder Vakanz vorliegt. Hat der HVB einen Beschäftigten mit der Wahrnehmung betraut, treten die allgemeinen Vertretungsvorschriften zurück.

9.1.1 Regelung in der Stadt Luckenwalde

Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde

„Verfügt die Stadt Luckenwalde über mehrere Sitze in der Gesellschafterversammlung, so werden diese gemäß § 40 Kommunalverfassung (Einzelwahlen) bzw. § 41 Kommunalverfassung (Gremienwahlen) besetzt. Die vorstehende Verfahrensweise findet analog bei der Besetzung der gemeindlichen Sitze in den Aufsichtsräten (soweit vorhanden) Anwendung.“

9.1.2 Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen

Zum 01.01.2013 bestand das Erfordernis eine Regelung zu § 97 (8) BbgKVerf (Dienstanweisung zur ... „Abführung von Vergütungen...“) in der Hauptsatzung oder in einer gesonderten Satzung der Stadt Luckenwalde zu treffen. Dies wurde durch die Verwaltung in Form einer gesonderten Dienstanweisung umgesetzt.

„Satzung über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Luckenwalde in wirtschaftlichen Unternehmen (Angemessenheits- und Abführungssatzung) Fundstelle Amtsblatt und Änderungen (0 12.06.2013 Nr. 17/2013 S. 4 B-5516/2013)“

Feststellung

In der Stadt Luckenwalde lagen für die zurückliegenden Haushaltsjahre (Prüfungszeitraum) keine Erklärungen von Vertretern der Stadt in den Unternehmen zu erhaltenen Aufwandsentschädigungen aus o.g. Tätigkeiten vor. Eine Prüfung durch die Beteiligungsverwaltung erfolgte nicht. Es kann mithin nicht ausgeschlossen werden, dass Ansprüche der Stadt Luckenwalde bestehen.

Bedenklich ist aus Sicht des RPA die Erklärung der Verwaltung der Stadt Luckenwalde (in Ihrer Stellungnahme zum vorliegenden Prüfbericht) für die Vertreter der Stadt in den Unternehmen ohne erfolgte Prüfung und Vollmacht.

9.2 Controlling der Einhaltung der Wirtschaftspläne in Beteiligungen

Gemäß § 96 (1) Pkt. 7 BbgKVerf sind durch die Beteiligungen der Wirtschaftsplan und Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon, der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Gemäß § 98 (1) Pkt. 1 und 3 ist es Aufgabe der Beteiligungsverwaltung die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften des Kapitels 3 der §§ 91-99 BbgKVerf wahrzunehmen.

Feststellung

Im Prüfungszeitraum erfolgten keine nachweislichen Informationen an den Gesellschafter Stadt Luckenwalde und auch keine Prüfungen bezüglich entstandener Abweichungen.

In der Stellungnahme der Bürgermeisterin hierzu wird auf den jährlichen Beteiligungsbericht mit seinen Informationen verwiesen.

Dieser Argumentation kann das RPA nicht folgen, da der Beteiligungsbericht auf die Ergebnisse und Kennzahlen der abgelaufenen Rechnungsperiode abstellt. Der Kontrollaufgabe der Beteiligungsverwaltung wird damit nicht Rechnung getragen.

Im Weiteren geht es hier um die Informationspflicht/Kennntnisnahme gegenüber der SVV zu Planabweichungen in den Beteiligungen (durch unterjährige Berichterstattung der Unternehmen/Quartal, Halbjahr), nicht gegenüber dem Vertreter der Stadt Luckenwalde.

Auswertungen und Überwachung von Planabweichungen sind ein wesentliches Steuerungsinstrument der Beteiligung.

Ergebnisse der Beteiligungen

Auf Grund der jährlichen Darstellung der Bilanzergebnisse der Beteiligungen in den Beteiligungsberichten der Stadt Luckenwalde, wird auf die Darstellung der Ergebnisse aller Beteiligungen in diesem Bericht verzichtet.

9.3 Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH

Der Gründungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung erfolgte unter Beschluss Nr. 0053-36/93 am 25.03.1993 (Änderungsbeschlüsse 0179-5/94 vom 14.06.1994 und 0115/95 vom 26.09.1995 (Beteiligungen/Konsortialvertrag). Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 16.10.1995 UR-Nr. 1634/1995, zuletzt geändert am 15.08.2001 UR-Nr. 2902/2001. Die Eintragung o.g. Gesellschaft wurde beim Amtsgericht Potsdam im Handelsregister unter HRB 9725 vorgenommen.

Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Gesellschaft im Sinne des § 267 (2) HGB.

9.3.1 Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung, der Erwerb und Betrieb von Anlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme dienen sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Örtliche Versorgung der Stadt Luckenwalde mit Strom, Gas und Fernwärme auf der Grundlage von Konzessionsverträgen.

9.3.2 Beteiligungsverhältnisse

Gesellschafter	Geschäftsanteil in €	Anteil
Stammkapital	3.000.000,00	100 %
EWE Vertrieb GmbH	600.000,00	20 %
Stadt Luckenwalde	1.530.000,00	51 %
E.DIS AG	870.000,00	29 %

9.3.3 Gesellschaftsorgane

Organe dieser Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Besetzung Aufsichtsrat

Beschluss der SVV am 13.09.2014 zur Besetzung des Aufsichtsrates der Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH/ Bestimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden B-6011/2014.

Der Aufsichtsrat ist ein Kontrollgremium und dem Unternehmen gegenüber verpflichtet.

Laut Prüfberichten der Wirtschaftsprüfer der Jahre 2013 - 2016 ist u.a. ein leitender Angestellter der Stadt Luckenwalde „ordentliches Mitglied des Aufsichtsrates“.

Die schriftliche Beauftragung (Nachtrag zum Arbeitsvertrag) zu dieser Mandatsausübung erfolgte durch die Bürgermeisterin mit Schreiben vom 17.04.2009 für betreffenden Angestellten. Sie wurde als „Nebentätigkeit“ deklariert (so die Aussage der hierfür zuständige Angestellte des Amtes Personal und Organisation der Stadt Luckenwalde).

Feststellung

Beschäftigte der Gemeinde die als Vertreter vom Hauptverwaltungsbeamten bestellt werden gemäß § 97 (3) BbgKVerf sind **Betraute**. Es handelt sich hier um eine Betrauung auf Grundlage des öffentlichen Rechts gemäß § 97 (2) und (3) BbgKVerf. Sie handeln im Auftrag der Stadt und werden zur Unternehmenssteuerung der Beteiligung eingesetzt.

Eine Deklaration dieser Aufgabe als „Nebentätigkeit“ wie gegenwärtig geregelt, ist rechtlich ausgeschlossen. Nebentätigkeiten als Zusatz zum Arbeitsvertrag finden ihre Rechtsgrundlage im § 611 BGB und damit im Privatrecht.

Das bedeutet, dass betreffende Person derzeit als Privatperson handeln und nicht als Vertreter der Stadt oder im Auftrag der Stadt.

Die in der Stellungnahme der Bürgermeisterin angestrebte Neuregelung/Betitelung würde den Rechtsverstoß wiederholen und nicht ausräumen. Es gibt keine Vertreter der Stadt auf privatrechtlicher Grundlage.

Beteiligungsverwaltung

Gemäß § 97 (5) BbgKVerf ist ein aktives Teilnahmerecht für die Aufsichtsratssitzungen der Beteiligungsverwaltung als Kontrollorgan § 98 Nr. 1 BbgKVerf vorgesehen.

Durch das aktive Teilnahmerecht soll die Beteiligungsverwaltung diese Sitzungen nutzen als originäre Informationsquelle § 98 Nr. 3 BbgKVerf für ihre Aufgabenerfüllung (Steuerung der Beteiligung § 98 Nr. 2 BbgKVerf zur Erreichung strategischer und finanzieller Ziele der Gemeinde) und gleichzeitig eine sachkundige Beratung § 98 Nr. 4 BbgKVerf (Mandatsbetreuung) der Gesellschaftsorgane ermöglichen.

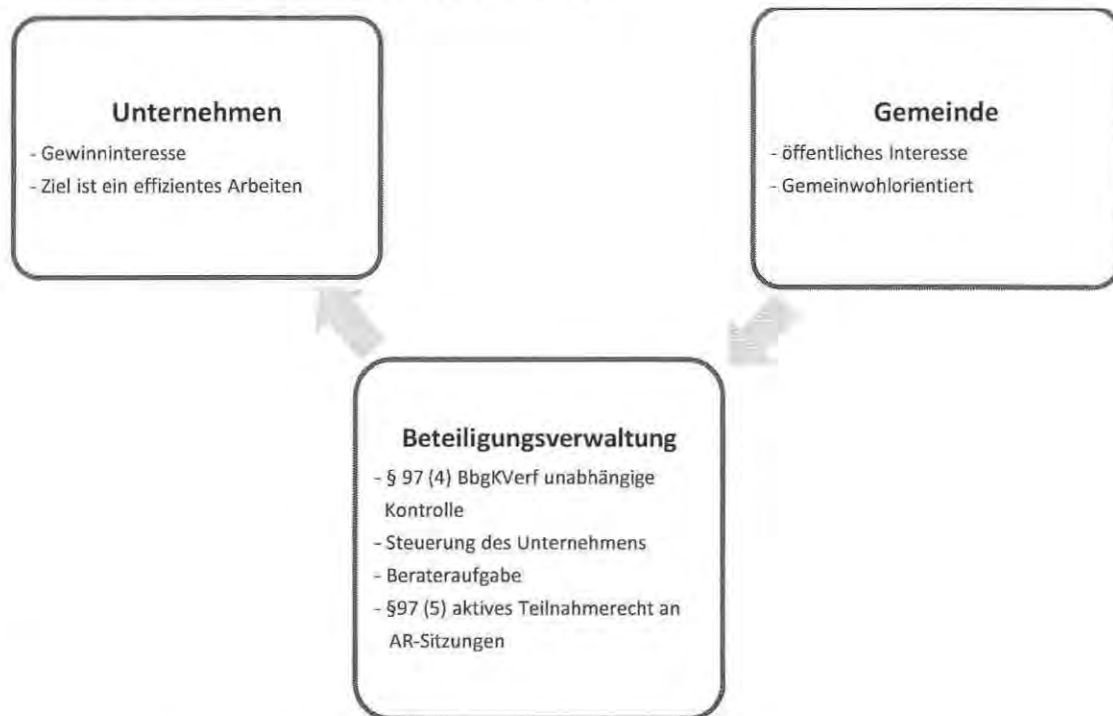
Die Unterstützung der Vertreter in den Gremien durch die Beteiligungsverwaltung schließt nicht die Übernahme der Verantwortung zur dortigen Aufgabenerfüllung ein, auch darf sie nicht anstelle der gemeindlichen Vertreter deren Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse wahrnehmen.

Feststellung

Nach dieser Rechtslage ist eine Betrauung des Leiters Amt für Gebäude und Beteiligungsverwaltung als Kontrollorgan und gleichzeitig als Betrauter Vertreter der Stadt Luckenwalde im Aufsichtsrat o.g. Gesellschaft als bedenklich anzusehen.

Es wird an dieser Stelle auf die Ausschluss- und Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hingewiesen. Danach sollen Dienstkräfte dann nicht für ihre Behörde handeln, wenn anderenfalls der „Schein einer Verquickung“ dienstlicher und gesellschaftsrechtlicher Interessen entstünde.

Die Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde teilt diese Sichtweise nicht, wie ihrer Stellungnahme zu entnehmen ist.

Worin sieht das RPA den Interessenkonflikt:**Zu den Pflichten eines Aufsichtsratsmitgliedes gehören:**

- Treuepflicht und Loyalität gegenüber dem Unternehmen
- Beratungsfunktion,
- Kontrolle der Geschäftsführung
- Ist zuständig für das Tagesgeschäft.

Entscheidungen gegen das Gesellschaftsinteresse sind vom AR-Mitglied kaum möglich, auch wenn das öffentliche Wohl dem entgegensteht, da sich hieraus Haftungsprobleme ergeben könnten. Ein Interessenkonflikt ist damit nicht auszuschließen.

Im Weiteren ist Gesellschaftsrecht Bundesrecht und bricht damit Landesrecht.

Gesellschafterversammlungen

Gemäß § 97 (1) erster Halbsatz BbgKVerf vertritt der Hauptverwaltungsbeamte die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung. Nach § 97 (1) zweiter Halbsatz BbgKVerf kann diese Aufgabe auf einen Bediensteten der Gemeinde übertragen werden.

Gesetzlicher Vertreter der Stadt Luckenwalde als Hauptgesellschafter in der Gesellschafterversammlung der Städtischen Betriebswerke Luckenwalde ist die Bürgermeisterin.

Die Gesellschafterversammlungen der Jahre 2013 -2016 wurden ordnungsgemäß lt. § 10 Pkt. 2 der derzeit gültigen Satzung i.V.m. § 42 GmbHG abgehalten und protokolliert.

Hinweis

Die Einberufung der Gesellschafterversammlungen sollte mit eingeschriebenem Brief, wie § 51 GmbHG geregelt, erfolgen.

Satzungsregelungen/Geschäftsordnung

A.

Gemäß § 96 (2) BbgKVerf waren die Satzung der Beteiligungen und Eigengesellschaften der Kommunen bis zum 01.01.2013 an das geltende Recht anzupassen. Hierzu gehören u.a. auch die Prüfungsrechte des RPA der Stadt Luckenwalde nach § 54 HGrG.

Dies wurde bisher in dieser Beteiligung nicht umgesetzt.

Der fehlende Handlungsbedarf der Mitgesellschafter in der SBL GmbH und die hierfür erforderliche Mehrheit der Stimmenanteile in der Satzung, wie von der Verwaltung geäußert, stellen für das RPA keine Ausnahmeregelung von § 96 (1) BbgKVerf dar. Diese Regelung ist eine „Soll Vorschrift“, die Rechte und Pflichten sind satzungsmäßig sicherzustellen.

B.

Gemäß § 6 Nr. 2 der derzeit gültigen Satzung der Gesellschaft sollte eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat erlassen werden.

Dabei soll der Aufsichtsrat bestimmen, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Merkmale/ Kriterien für die Zustimmungsbedürftigkeit können vor allem der Gegenstand der Geschäfte, deren Umfang oder das mit ihnen verbundene Risiko sein. In manchen Fällen ist es geboten, durch Wertgrenzen oder in anderer Weise zu bestimmen, wann die Zustimmung zu beantragen ist. Nur im Ausnahmefall ist es zulässig, Zustimmungsvorbehalte für Einzelgeschäfte zu begründen. Dies wurde bis zum Prüfungszeitpunkt nicht umgesetzt.

Im Weiteren hat der Aufsichtsrat bis zum Prüfungszeitpunkt sich selbst noch keine eigene Geschäftsordnung, wie im § 8 Pkt 8 der Satzung der Gesellschaft festgeschrieben, gegeben.

Jahresabschlüsse / Entlastung

Gemäß § 9 Pkt 2 der Satzung der Gesellschaft gibt der Aufsichtsrat Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung.

Er beschließt gemäß § 11 Pkt 1 3) und empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Feststellung o.a. des Jahresabschluss sowie den Gewinnverwendungsvorschlag, so auch im § 13 Pkt 2 und 3 der Satzung geregelt.

Die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2013 -2016 wurden fristgemäß nach § 42 a (2) GmbHG i. V. m dem § 13 Pkt. 3 der gültigen Satzung auf- und festgestellt. Laut Dokumentation wurden der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung jährlich entlastet.

Die Beauftragung der Prüfung der Jahresabschlüsse erfolgte satzungsgemäß durch den Aufsichtsrat. Dieser erteilte dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den jeweiligen Jahresabschluss (§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG, § 318 Abs. 1 Satz 4, Abs. 7 Satz 5 HGB).

Hinweis

Der Aufsichtsrat kann und sollte auch eigene Prüfungsschwerpunkte festlegen.

Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) wurde in der Gesellschaft im Prüfungszeitraum 2013- 2016 mitgeprüft und entsprechend berichtet.

Der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorgelegt (§ 321 Abs. 5 Satz 2 HGB), an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrates teilgenommen und wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung erläutert (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Hinweis

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat eine externe Rotationspflicht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (nach 14 Jahren), für Unternehmen welche von öffentlichem Interesse geführt werden, festgeschrieben. Im sogenannten „Grünbuch“ wurde das Europäische System der Abschlussprüfungen geregelt.

Die „Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen“ sowie die Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse“ wurden entsprechend angepasst.

Das RPA empfiehlt hier eine entsprechende Überwachung des Wechsels der Prüfungsgesellschaft durch die Beteiligungsverwaltung.

9.4 Nuthe Wasser und Abwasser GmbH

Der Gründungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung erfolgte unter der Beschluss Nr. 0175 – 5/94 am 14.06.1994. Die notarielle Beurkundung erfolgte unter Urkunden Nr. 1151/1994 vom 22.06.1994.

Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 04.07.2007 (UR-Nr. 738/2007), zuletzt geändert am 13.09.2007 sowie 12. Mai 2015 (Ur- Nr. H 602/2015). Die Eintragung o.g. Gesellschaft wurde beim Amtsgericht Potsdam im Handelsregister unter HRB 7964 vorgenommen.

9.4.1 Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand der Gesellschaft sind die Errichtung und die Betreibung von Anlagen der Wasserversorger- und Abwasserentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde und auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Entgelt- und Gebührenerhebung für den kommunalen Aufgabenträger. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar gefördert wird. Sie kann sich hierbei insbesondere anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten sowie aufgrund von Dienstleistungsverträgen Leistungen für Dritte erbringen.

9.4.2 Beteiligungsverhältnisse

Gesellschafter	Geschäftsanteil in €	Anteil
Stammkapital	3.835.000,00	100 %
Stadt Luckenwalde	2.646.150,00	69 %
Gemeinde Nuthe-Urstromtal	1.188.850,00	31 %

9.4.3 Gesellschaftsorgane

Organe dieser Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Die Besetzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der Nuthe Wasser Abwasser GmbH erfolgte mit Beschluss der SVV vom B-6010/2014.

Laut Prüfberichten der Wirtschaftsprüfer der Jahre 2013 -2016, ist in dieser Gesellschaft ebenfalls der Leiter des Amtes für Gebäude und Beteiligungsverwaltung der Stadt Luckenwalde vertreten, welcher als Aufsichtsratsvorsitzender (gewählt von Mitglieder des AR) fungiert.

Die Beauftragung zur Mandatsausübung des betreffenden Angestellten durch die Bürgermeisterin erfolgte hierzu ebenfalls mit Schreiben vom 17.04.2009 als „Nebentätigkeit“ (so die Aussage der hierfür zuständigen Angestellten des Amtes Personal und Organisation der Stadt Luckenwalde).

Wiederholungsfeststellung (Pkt. 9.3.3 dieses Berichtes)

Beschäftigte der Gemeinde die als Vertreter vom Hauptverwaltungsbeamten bestellt werden gemäß § 97 (3) BbgKVerf sind **Betraute**. Es handelt sich hier um eine Betrauung auf Grundlage des öffentlichen Rechts gemäß § 97 (2) und (3) BbgKVerf. Sie handeln im Auftrag der Stadt und werden zur Unternehmenssteuerung der Beteiligung eingesetzt.

Eine Deklaration dieser Aufgabe als „Nebentätigkeit“ wie gegenwärtig geregelt, ist rechtlich ausgeschlossen. Nebentätigkeiten als Zusatz zum Arbeitsvertrag finden ihre Rechtsgrundlage im § 611 BGB und damit im Privatrecht.

Gesellschafterversammlungen

Die Gesellschafterversammlungen der Jahre 2013 - 2016 wurden ordnungsgemäß lt. § 6 der derzeit gültigen Satzung i. v. m. § 42 GmbHG abgehalten und protokolliert.

Satzung der Gesellschaft

Gemäß § 96 (2) BbgKVerf war die Satzung der Beteiligungen und Eigengesellschaften der Kommunen bis zum 01.01.2013 an das geltende Recht anzupassen. Hierzu gehörte auch die nach § 96 (1) Pkt 5 Prüfungsrechte des RPA der Stadt Luckenwalde nach § 54 HGrG, sowie die Informationspflichten der Gesellschaft zu Abweichungen des Wirtschaftsplanes /Finanzplanes gegenüber der Stadt Luckenwalde.

Dem wurde durch die Stadt Luckenwalde entsprochen (ausschließlich der Informationspflicht zu Planabweichungen).

Aufstellungen der Jahresabschlüsse

Die Beauftragung der Prüfung der Jahresabschlüsse erfolgte gemäß § 11 Abs 3 b) gültiger Satzung durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat erteilte dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss (§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG, § 318 Abs. 1 Satz 4, Abs. 7 Satz 5 HGB).

Der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorgelegt (§ 321 Abs. 5 Satz HGB), an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrates teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft gab der Aufsichtsrat im Prüfungszeitraum entsprechende Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung bezüglich des Jahresabschlusses sowie der Gewinnverwendung.

Die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2013 -2016 wurden fristgemäß nach § 42 a (2) GmbHG i. V. m dem § 13 Pkt. 3 der gültigen Satzung auf- und festgestellt.

9.5 Luckenwalder Wohnungsgesellschaft mbH

Der Gründungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung erfolgte unter dem Beschluss Nr. 10-2/90 vom 28.06.1990. Die Eintragung wurde beim Amtsgericht Potsdam im Handelsregister unter HRB 1723 vorgenommen.

Es gilt der Gesellschaftsvertrag: Fassung vom 03.06.1991 (UR-Nr. 640/1991), zuletzt geändert am 09.06.2006 (UR-Nr. 682/2006) sowie im Jahr 2015. Die Luckenwalder Wohnungsgesellschaft mbH ist eine Eigengesellschaft der Stadt Luckenwalde. Das Stammkapital betrug zum 31.12.2016 in Summe 2.568.100,00 €.

9.5.1 Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand der Gesellschaft ist vorrangig die Sicherung eines preisgünstigen und bedarfsgerechten Wohnungsangebots. Im Wesentlichen vermietet die Gesellschaft Wohnungen, die für breite Bevölkerungsschichten hinsichtlich der Wohnbedürfnisse und der Einkommensstruktur grundsätzlich geeignet ist. In diesem Sinne vermietet die Gesellschaft Wohnungen namentlich an diejenigen Wohnungssuchenden, die zur Schaffung von Wohnungseigentum selbst nicht in der Lage sind.

Die Gesellschaft kann aus gesetzlichen oder sonstigen zwingenden Gründen Wohnungen und bebaute, im Ausnahmefall auch unbebaute Grundstücke, veräußern.

Im Rahmen des Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft Unternehmen gründen und sich daran beteiligen oder auch von Dritten errichteten Wohnraum erwerben, anmieten und bewirtschaften.

9.5.2 Gesellschaftsorgane

Organe dieser Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Die Besetzung des Aufsichtsrates erfolgte entsprechend des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

Laut Prüfberichten der Wirtschaftsprüfer der Jahre 2013 -2016, ist in dieser Gesellschaft ebenfalls ein leitender Angestellter (*Ltr. Stadtplanungsamt*) der Stadt Luckenwalde vertreten, welcher als „ordentliches Mitglied“ fungiert.

Auch in diesem Fall erfolgte die Beauftragung zur Mandatsausübung durch die Bürgermeisterin als „Nebentätigkeit“ (so die Aussage der hierfür zuständigen Angestellten des Amtes Personal und Organisation der Stadt Luckenwalde).

Wiederholungsfeststellung (s. Punkt 9.3.3 dieses Berichtes).

Beschäftigte der Gemeinde die als Vertreter vom Hauptverwaltungsbeamten bestellt werden gemäß § 97 (3) BbgKVerf sind Betraute. Es handelt sich hier um eine Betrauung auf Grundlage des öffentlichen Rechts gemäß § 97 (2) und (3) BbgKVerf. Sie handeln im Auftrag der Stadt und werden zur Unternehmenssteuerung der Beteiligung eingesetzt.

Eine Deklaration dieser Aufgabe als „Nebentätigkeit“ wie gegenwärtig geregelt, ist rechtlich ausgeschlossen. Nebentätigkeiten als Zusatz zum Arbeitsvertrag finden ihre Rechtsgrundlage im § 611 BGB und damit im Privatrecht.

Das bedeutet auch in diesem Fall, das betreffende Person derzeit als Privatperson handelt und nicht als Vertreter der Stadt oder im Auftrag der Stadt.

Gesellschafterversammlungen

Die Gesellschafterversammlungen der Jahre 2013 - 2016 wurden fristgemäß gemäß Satzungsregelung und § 42 GmbHG abgehalten und protokolliert.

9.5.3 Satzung

Gemäß § 96 (2) Pkt 12 BbgKVerf waren die Satzung der Beteiligungen und Eigengesellschaften der Kommunen bis zum 31.12.2013 an das geltende Recht anzupassen.

Die Prüfungsrechte gemäß der §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) wurden im § 10 Gesellschaftsvertrag gesichert.

Im Rahmen der Prüfung wurde das satzungsgemäße Handeln der Gesellschaft und seiner Organe vom RPA des Landkreises bei der Beteiligungsverwaltung geprüft. Dabei wurde nachfolgender Feststellung getroffen.

Feststellung

Zum Wirtschaftsjahr 2013 erfolgte ein Wechsel in der Geschäftsführung o.g. Gesellschaft. Die Geschäftsführung erfolgte seit dem auf Grundlage eines Interims-Management-Vertrages, welchem eine de facto Vergabe vorausging.

Bei der de facto-Vergabe schließt der öffentliche Auftraggeber einen Vertrag direkt mit einem Unternehmen ab, ohne dem Vertragsschluss ein förmliches Vergabeverfahren vorweg zu schalten. Es handelt es sich in vorliegenden Fall um die Vergabe einer freiberuflichen Leistung.

Zu den freiberuflich Tätigen zählt unter anderem die in der VOL/A § 1 zweiter Anstrich (Fußnote) genannten Berufsgruppen wie z. B. beratende Volks- und Betriebswirte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Ingenieure und Architekten.

Die Gesellschaft ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB. Eine Ausschreibung dieser Leistung, auf Grund der Überschreitung des Schwellenwertes von 100,0 TEUR wäre hier zwingend gewesen (Rundschreiben zum kommunalen Auftragswesen im Land Brandenburg vom 17. März 2011 (Gesch.Z. III/1-313-35/2011)).

Die Verwaltung hat zu dieser Feststellung keine Stellungnahme abgegeben.

9.5.4 Aufstellung der Jahresabschlüsse / Entlastung

Die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2013 -2016 wurden fristgemäß nach § 42 a (2) GmbHG auf- und festgestellt sowie der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Die Veröffentlichungen erfolgten im elektronischen Bundesanzeiger.

Feststellung

Für das Jahr 2012 wurden der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bis zum Prüfungszeitpunkt (2018) nicht entlastet. Aufgrund der abgelaufenen Frist (Verjährung) können keine Haftungsansprüche mehr gegen die Geschäftsführung geltend gemacht werden.

Die Verwaltung hat zu dieser Feststellung keine Stellungnahme abgegeben.

9.6 Hinweise zu den Finanzanlagen in den Jahresabschlüssen 2013-2016

Die bis zum Jahresabschluss 2015 bilanzierten Wertansätze der Finanzanlagen sind seit der EÖB unverändert.

Mit Hilfe der Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt werden. Damit soll den Zielen der kommunalen Rechnungslegung – Information, Dokumentation und Rechenschaft entsprochen werden. Das Vermögen der Gemeinde ist vorsichtig zu bewerten.

Die Anwendung des Vorsichtsprinzips darf jedoch nicht zur Bildung sogenannter „stiller Reserven/Rücklagen“ führen, da diese der Darstellung des tatsächlichen Bildes der Vermögens- und Ertragslage der Gemeinde widersprechen.

10 Schlussbemerkung

Im Ergebnis der überörtlichen Prüfung wurden in den Prüfbereichen der Kindertagesstätten/Tagespflege, der Erhebung von Straßenbaubeiträge und des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten sowie Beteiligungen erhebliche Feststellungen vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises getroffen, zu denen im Rahmen des am 30.10.2018 durchgeführten Abschlussgespräches kein Einvernehmen hergestellt werden konnte. Die in der Anlage 7 – Stellungnahme der Stadt Luckenwalde – dargestellten Auffassungen zu einzelnen im Bericht genannten Beanstandungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt nicht geteilt mit der Folge, dass diese weiter Bestand haben.

Die Einhaltung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit bei der Umsetzung von Verwaltungsaufgaben in Selbstverwaltung unter Anwendung gesetzlicher Grundlagen ist zu gewährleisten.



Ritschel
Leiterin
Rechnungsprüfungsamt

Anlage 1

Fragenkatalog zur Einschätzung der Einhaltung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften der Bbg KVerf, KomHKV sowie der Festlegungen der Dienstanweisungen

	Ja	Nein
<u>§ 80 BbgKVerf Gemeindekasse</u>		
Nach § 80 (1) BbgKVerf Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde	☒	☐
Die Buchführung ist von den Kassengeschäften abgetrennt	☒	☐
Nach § 80 (2) BbgKVerf Die Gemeinde hat einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter bestellt.	☒	☐
Erfolgte Prüfung nach § 80 (3) BbgKVerf Befangenheit begründendes Verhältnis Wurde die Abgabe dieser erforderlichen Erklärung aktenkundig gemacht (Mitwirkungsverbot nach § 22 BbgKVerf)	☒	☐
Nach § 80 (4) BbgKVerf Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und die übrigen Beschäftigten der Gemeindekasse sind nicht befugt Zahlungen anzuordnen. Wird dies beachtet?	☒	☐
<u>§ 38 KomHKV Aufgaben der Gemeindekasse</u>		
Führt die Kasse die Aufgaben nach § 38 Abs. 1 KomHKV selbst aus?	☒	☐
Sind der Kasse weitere Aufgaben nach § 38 Abs. 3 KomHKV übertragen worden?	☐	☒
Werden fremde Kassengeschäfte erledigt? (§ 81 Abs. 2 BbgKVerf)	☐	☒
Gibt es eine Übersicht über fremde Mittel (§ 19 KomHKV), die von der Gemeindekasse verwahrt werden?	☒	☐
§ 38 Abs. 4 KomHKV Mit der Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und dem Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen sollen nur Bedienstete der Gemeindekasse beauftragt werden, die nicht selbst Einzahlungen annehmen und Auszahlungen leisten. Wird dies beachtet?	☒	☐

<u>§ 39 KomHKV Einrichtung und Geschäftsgang der Gemeindekasse</u>		
Wurde die Gemeindekasse entsprechend § 39 (1) KomHKV so eingerichtet, dass		
• sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigen kann,	☒	☐
• für die Sicherheit der Bediensteten gegen Überfälle angemessen gesorgt ist, (Gibt es Festlegungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Kasse? DA? Versicherung abgeschlossen? Regelungen zur Verwahrung von Bargeld und Wertgegenständen? Schlüsselverwahrung? Geldkassetten?)	☒	☐
• Unbefugte keinen Zugang zu DV-Systemen, Automaten für den Zahlungsverkehr und andere technische Hilfsmittel haben?	☒	☐
• Zahlungsmittel, Wertgegenstände, Unterlagen (§ 37 KomHKV) sicher aufbewahrt werden?	☒	☐
Wurden Zahlstellen, Einnahmekassen, Handvorschüsse eingerichtet? (§ 39 Abs. 2 KomHKV)	☒	☐
Gibt es eine DA für Zahlstellen, Einnahmekassen und Handvorschüsse?	☒	☐
Zahlungsverkehr und Buchführung sollen nicht von denselben Bediensteten wahrgenommen werden. Wird dies beachtet? (§ 39 Abs. 3 KomHKV)	☒	☐
Werden Überweisungsaufträge, Abbuchungsaufträge und –vollmachten sowie Schecks von zwei Bediensteten unterzeichnet? (§ 39 Abs. 4 KomHKV)	☒	☐
Ist gewährleistet, dass an die Kasse gerichtete Schreiben ihr ungeöffnet zugeleitet werden? (§ 39 Abs. 5 KomHKV)	☒	☐
Ermöglicht das Programm eine tägliche und jährliche Abstimmung der Finanzmittelkonten mit den Bankkonten	☒	☐
Hat der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 39 Abs. 6 KomHKV die Aufsicht über die Gemeindekasse?		
Wenn nein, an wen erfolgte die Übertragung?	☒	☐
	☒	☐

<u>§ 40 KomHKV Tagesabschluss</u>		
Wird ein Tagesabschluss nach § 40 Abs. 1 KomHKV erstellt?		
Gemäß § 40 Abs. 2 KomHKV kann bei Kassen mit geringem Zahlungsverkehr der Hauptverwaltungsbeamte zulassen, dass wöchentlich nur ein Abschluss vorgenommen wird. Trifft dies zu?	☐	☒
Das Programm muss die Einleitung der Zwangsvollstreckung gemahnter Forderungen ermöglichen und die Kosten hierfür darstellen können (§ 38 Abs. 1 KomHKV)	☒	☐
<u>§38 Abs. 1 KomHKV Mahnung sowie Beitreibung von Forderungen i.V.m. § 41 KomHKV Verfahren bei Stundung und Vollstreckung</u>		
Ist der Ablauf des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens geregelt	☒	☐
Mahnungen werden maschinell erstellt und weiter bearbeitet	☒	☐
Mahnungen werden konsequent und zügig erstellt	☒	☐
Werden Mahngebühren, Säumniszuschläge und Vollstreckungsgebühren, Verzinsungen und Auslagen erhoben (§ 38 Abs. 1 KomHKV)	☒	☐
<u>§ 42 KomHKV Trennungsgrundsatz</u>		
Wird der Trennungsgrundsatz zwischen Freigabe der Buchung mit und ohne Zahlungswirksamkeit und der Ausführung der Buchung eingehalten? (§ 42 Abs. 1 KomHKV)	☒	☐
Liegen aktuelle Regelungen zu den Feststellungs- und Anordnungsbefugnissen mit Unterschriftproben vor? (§ 42 Abs. 2 KomHKV)	☒	☐
Erfolgen Zahlungen nur beim Vorliegen von schriftlichen Zahlungsanweisungen? (§ 42 Abs. 3 KomHKV)	☒	☐
Erfolgt durch die Kasse eine Prüfung der Zahlungsanweisungen und Buchungsunterlagen, ob die festgelegten Feststellungs- und Anordnungsbefugnisse eingehalten wurden? (§ 42 Abs. 5 KomHKV)	☒	☐
<u>§ 43 Zahlungsanweisungen</u>	☒	☐

Enthalten die Zahlungsanweisungen die Mindestangaben nach § 43 Abs. 1 KomHKV)?		
Werden allgemeine Zahlungsanordnungen vorgenommen und sind diese nach § 43 Abs. 2 KomHKV zulässig?	☒	☐
Wurden der Gemeindekasse Abbuchungsanweisungen nach § 43 Abs. 3 KomHKV erteilt?	☒	☐
Werden die Ausnahmen nach § 43 Abs. 4, 5 und 6 KomHKV beachtet?	☒	☐
<u>§ 44 Sicherheitsstandards</u>		
Wurde eine Dienstanweisung vom Hauptverwaltungsbeamten erlassen?	☒	☐
Enthält die Dienstanweisung die Mindestbestimmungen nach § 44 Abs. 2.1., 2.2., 2.3., 2.4. sowie 2.5. KomHKV?	☒	☐
<u>Liquidität</u>		
Erfolgt eine angemessene Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit? (§ 76 Abs. 1 BbgKVerf)	☒	☐
Erfolgen die Kassenkredit aufnehmen im Rahmen des von der Gemeindevertretung durch Beschluss festgesetzten Höchstbetrages?	☒	☐
Wurde der Beschluss der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt? (§ 76 Abs. 2 BbgKVerf)	☒	☐

Die Ergebnisse wurden mit der Kämmerin und der Kassenverwalterin Vorort besprochen. Die Prüfung gab keinen Anlass für Beanstandungen.

Luckenwalde, den 19. 02. 2018

Gez. Frau Malter

Kämmerin

gez. Frau Lachmann

Kassenverwalterin

gez. Frau Lehmann

Prüferin

Anlage 2

Forderungsübersicht – Haushaltsjahr 2013

Art der Forderungen	Stand zum 31.12.2012	Stand zum 31.12.2013	mit einer Restlaufzeit von			Mehr (+)/ Weniger (-) gegenüber 2012
			bis zum einem Jahr	einem bis zu fünf Jahren	mehr als fünf Jahren	
	1	2	3	4	5	6
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.043	2.201	2.176	21	4	158
Gebühren	311	882	882	0	0	571
Beiträge	666	528	504	20	4	-138
Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-156	-291	-291	0	0	-135
Steuern	371	510	510	0	0	139
Transferleistungen	924	717	717	0	0	-208
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	55	62	61	1	0	7
Wertberichtigungen aus Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentliche-rechtliche Forderungen	-129	-207	-207	0	0	-78
Privatrechtliche Forderung	655	983	983	0	0	328
gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	130	486	486	0	0	356
gegenüber dem sonstigen privaten Bereich	1	35	35	0	0	33
gegen Sondervermögen	0	0	0	0	0	0
gegen verbundene Unternehmen	545	495	495	0	0	-50
gegen Zweckverbände	0	0	0	0	0	0
gegen sonstige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-21	-33	-33	0	0	-12

Sonstige Vermögensgegenstände	72	100	100	0	0	28
Gesamtsumme Forderungen:	2.770	3.284	3.260	21	4	514

Anlage 3

Forderungsübersicht – Haushaltsjahr 2014

Art der Forderungen	Stand zum 31.12.2013	Stand zum 31.12.2014	mit einer Restlaufzeit von			Mehr (+)/ Weniger (-) gegenüber 2012
			bis zum einem Jahr	einem bis zu fünf Jahren	mehr als fünf Jahren	
	1	2	3	4	5	6
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.201	1.648	1.634	11	3	-553
Gebühren	882	738	738	0	0	-144
Beiträge	528	420	407	10	3	-108
Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-291	-270	-270	0	0	21
Steuern	510	390	390	0	0	-120
Transferleistungen	717	487	487	0	0	-230
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	62	47	46	1	0	-15
Wertberichtigungen aus Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentliche-rechtliche Forderungen	-207	-164	-164	0	0	43
Privatrechtliche Forderung	983	1.187	1.187	0	0	204
gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	486	652	652	0	0	166
gegenüber dem sonstigen privaten Bereich	35	2	2	0	0	-33
gegen Sondervermögen	0	0	0	0	0	0
gegen verbundene Unternehmen	495	570	570	0	0	75
gegen Zweckverbände	0	0	0	0	0	0
gegen sonstige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-33	-37	-37	0	0	-4

Sonstige Vermögensgegenstände	100	88	88	0	0	-12
Gesamtsumme Forderungen:	3.284	2.923	2.909	11	3	-361

Anlage 4

Forderungsübersicht – Haushaltsjahr 2015

Art der Forderungen	Stand zum 31.12.2014	Stand zum 31.12.2015	mit einer Restlaufzeit von			Mehr (+)/ Weniger (-) gegenüber 2012
			bis zum einem Jahr	einem bis zu fünf Jahren	mehr als fünf Jahren	
	1	2	3	4	5	6
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.648	2.709	2.698	9	2	1.061
Gebühren	738	1.955	1.955	0	0	1.217
Beiträge	420	383	373	9	2	-37
Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-270	-315	-315	0	0	-45
Steuern	390	489	489	0	0	99
Transferleistungen	487	306	306	0	0	-181
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	47	50	50	0	0	3
Wertberichtigungen aus Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentliche-rechtliche Forderungen	-164	-159	-159	0	0	5
Privatrechtliche Forderung	1.187	2.114	2.114	0	0	927
gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	654	1.652	1.652	0	0	998
gegenüber dem sonstigen privaten Bereich	2	0	0	0	0	-2
gegen Sondervermögen	0	0	0	0	0	0
gegen verbundene Unternehmen	570	532	532	0	0	-38
gegen Zweckverbände	0	0	0	0	0	0
gegen sonstige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-37	-70	-70	0	0	-33

Sonstige Vermögensgegenstände	88	97	97	0	0	9
Gesamtsumme Forderungen:	2.923	4.920	4.909	9	2	1.995

Anlage 5

Straßenausbau Berkenbrücker Chaussee – Passivierung von Sonderposten auf der Grundlage der Bescheide

Bescheide Berkenbrücker Chaussee		Buchung der Sonderposten		Erläuterung der Abweichung
Datum der Bescheid- erstellung	Betrag in €	Konto	Betrag in €	
23.09.2013 Vorausleistungsbescheide *)Berücksichtigung der Widerspruchs- bescheide	34.429,25 <u>*)-544,00</u> 33.885,25	2013 Kto. 54120.232110 Sonderposten Berkenbrücker Chaus- see Umbuchung auf Anzahlung auf Son- derposten Kto. 54120.235100	33.885,25	-
07.10.2014 23.10.2014 Vorausleistungsbescheide *)Berücksichtigung der Widerspruchs- bescheide	15.506,13 7.469,80 <u>*)-3.712,80</u> 20.552,16	2014 Kto. 54120.232110 Sonderposten Berkenbrücker Chaus- see Umbuchung auf Anzahlung auf Son- derposten Kto. 54120.235100	20.552,16	-
2015 Umbuchung von Anzahlung auf Sonderposten aus 2013 und 2014 Kto. 54120.235100 auf Kto. 54120.232110 Sonderposten Berkenbrücker Chaussee			54.437,41	-
Endbescheide 15.09.2015 **) neuer Bescheidempfänger 15.09.2015 17.09.2015 21.09.2015 Endbescheide	40.760,47 <u>**) -2.471,30</u> <u>**) 2.471,30</u> <u>*) -898,22</u> 8.838,96 <u>14.730,04</u> 63.431,25	2015 Kto. 54120.232110 Sonderposten Berkenbrücker Chaus- see 2015 Umbuchung auf Kto. 54120.232100 Sonderposten	Vortrag aus 2015 54.437,41 <u>64.284,99</u> (Beiträge insges. 118.722,40)	Differenz 853,74 € Grundstücksanschluss SW- Kanal fehlerhaft bei Sonder- posten Straßenbaubeiträgen gebucht

Bescheide Berkenbrücker Chaussee		Buchung der Sonderposten		Erläuterung der Abweichung
Datum der Bescheid- erstellung	Betrag in €	Konto	Betrag in €	
Zufahrten 15.09.2015 **) neuer Bescheidempfänger 15.09.2015 17.09.2015 21.09.2015)Berücksichtigung der Widerspruchs- bescheide **) neuer Bescheidempfänger	38.789,49 **)-1.882,63 **)1.882,63 20.566,89 <u>16.603,42</u> 75.959,80 *)-84,38 -410,79 -1.237,60 -100,95 -175,82 -1.532,91 -2.328,16 -2.049,57 -1.145,37 -2.878,94 -1.625,16 <u>-1.746,08</u> 60.644,07	2015 Kto. 54120.232110 Sonderposten Berkenbrücker Chaus- see 2015 Umbuchung auf Kto. 54120.232100 Sonderposten	Zufahrten 60.644,07	-
2016 Widerspruchsbescheide	Beitrag 770,34 Zufahrten <u>1.958,51</u> 2.728,85	2016 Kto. 54120.232110 Sonderposten Berkenbrücker Chaus- see	Beitrag 770,34 Zufahrten <u>1.958,51</u> 2.728,85	-
2017 Bescheide	2.234,92	2017 Kto. 54120.232110 Sonderposten Berkenbrücker Chaus- see	Vortrag 2016 2.728,85 Beitrag 3.090,71 Insgesamt 5.819,56	Differenz 855,79 Hauswasser- anschluss fehlerhaft bei Stra- ßenbaubaubeitrag gebucht
Lt. Bescheide insgesamt	183.476,50 dav. Beiträge 120.872,92 Zufahrten 62.602,58	Sonderposten insgesamt	185.186,03 dav. Beiträge 122.583,45 Zufahrten 62.602,58	Differenz 1.709,53 (siehe 2015 und 2017)

Anlage 6

Straßenbau Dämmchenweg – Passivierung von Sonderposten auf der Grundlage der Bescheide

Bescheide Dämmchenweg		Buchung der Sonderposten		Erläuterung der Abweichung
Datum der Bescheide	Betrag in €	Kto.	Betrag in €	
24.10.2013 Vorausleistungsbescheide *)Berücksichtigung der Widerspruchsbescheide	29.373,80 *)-2.020,80 -553,88 -832,91 25.966,55	2013 Kto. 54120.232114 Sonderposten, 2013 Umbuchung auf Kto. 54120.235100 Anzahlung auf Sonderposten	26.799,46	Differenz 832,91 € Absetzung lt. Widerspruchsbescheid vom 30.01.2013 bei Buchung nicht berücksichtigt
06.01.2014 Vorausleistungsbescheide	2.020,46	2014 Kto. 54120.232114 Sonderposten, 2014 Umbuchung auf 54120.235100 Anzahlung auf Sonderposten	2.020,46	-
2015 Umbuchung von Anzahlung auf Sonderposten (Kto. 54120.235100) von 2013 und 2014 auf Sonderposten (Kto. 54120.232100)			28.819,92	
27.09.2016 *)Berücksichtigung der Widerspruchsbescheide Endbescheide 20.12.2016 Zufahrten 27.09.2016 20.12.2016	46.087,88 *)-131,01 45.956,87 2.539,12 48.495,99 9.912,81 147,75 10.060,56	2016 Kto. 54120.232121 Sonderposten, davon Beiträge Zufahrten	58.556,55 48.495,99 10.060,56	-
Lt. Bescheide insgesamt	86.543,56 dav. Beiträge 76.483,00 Zufahrten 10.060,56	Sonderposten insgesamt	87.376,47 dav. Beiträge 77.315,91 Zufahrten 10.060,56	Differenz 832,91 € (siehe Jahr 2013)

Anlage 7

Stellungnahme der Stadtverwaltung Luckenwalde vom 23.11.2018

Stadt Luckenwalde

Die Bürgermeisterin



Landkreis Teltow-Fläming

26. Nov. 2018

A 14/17A

Postanschrift: Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde

Bürgermeisterin

Landkreis Teltow-Fläming
Rechnungsprüfungsamt
Frau Ritschel
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Ansprechpartner Elisabeth Herzog-von der Heide
Adresse Markt 10
Telefon 03371/ 672-221

Fax 03371/ 672-270
E-Mail buergermeisterin@luckenwalde.de
Datum 23. November 2018

Stellungnahme der Stadt Luckenwalde zum Entwurfsbericht überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2015 Ihr Schreiben vom 20. November 2018

Sehr geehrte Frau Ritschel,

gern übersende ich Ihnen in Papierform als Anlage dieses Schreibens meine Stellungnahme, die ich Ihnen am 09.10.2018 online zukommen ließ. Wie bereits im mündlichen Gespräch erläutert, habe ich lediglich zu den Punkten Anmerkungen gemacht, in denen ich eine andere Auffassung verrete.

Im Ergebnis unserer Beratung am 30.10.2018 gilt der auf Seite 4 beginnende erste Absatz zur Vergabe der Planungsleistungen Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule als zurückgezogen. Stehenbleiben soll lediglich Absatz 2.

Um unsere Position im Hinblick auf die von Ihnen als notwendig erachtete Eigenleistung von Kitaträgern (Seite 2 der Stellungnahme) zu untermauern, wird noch einmal ausdrücklich darauf verwiesen, dass spätestens durch die Einführung eines Rechtsanspruchs der Eltern auf einen Betreuungsplatz für ihr Kind Eigenleistungen, die über das Kitaentgelt hinausgehen, nicht mehr durchzusetzen sind. Auf den Aufsatz von Prof. Herrmann „Eigenleistung der kommunalen und freien Kita-Träger – muss der Träger Geld mitbringen?“ LKV 9/2018, S. 392 – 398 wird ausdrücklich verwiesen.

Nachdem Sie in Ihrem Schreiben vom 20.11.2018 deutlich gemacht haben, welche Unterlagen Sie aus den Beständen der Beteiligungsverwaltung zu sehen wünschen, wird Ihnen Herr Reinelt die Dokumente zur Einsicht geben. Sicherlich wäre es am besten, wenn sich Ihre Mitarbeiterin direkt mit Herrn Reinelt wegen einer Terminvereinbarung in Verbindung setzt.

Freundliche Grüße


Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Stadt Luckenwalde
Die Bürgermeisterin

8. Oktober 2018

Fundstelle im Prüfbericht- Entwurf vom 24.08.2018	Sachverhalt	Feststellung	Anmerkung der Stadt
Kindertagesbetreuung durch freie Träger - A S. 19	In der Stadt werden 6 Kita-Einrichtungen durch freie Träger betrieben. Die Verwaltung schloss mit jedem Träger einen Vertrag, einschließlich der Kostenregelung zur Betreibung der Einrichtung. Entsprechende Zuschüsse werden quartalsweise als Abschlag an die Träger gezahlt. die Spitzabrechnung erfolgt zum 31.03. des Folgejahres.	Eine sachliche Prüfung auf Rechtmäßigkeit der vom Träger eingereichten Gesamtabrechnungen erfolgte im gesamten Prüfungszeitraum seitens der Verwaltung nicht.	Mit den Trägern ist eine Abrechnung über Pauschalen vereinbart. Die ausgehandelten Pauschalen gelten für alle Einrichtungen. Sie werden je nach Kostenart mit qm, Platzkapazitätzahl oder Anzahl der tatsächlich die Einrichtung besuchenden Kinder multipliziert und tragen so der Unterschiedlichkeit der Einrichtungen Rechnung. So wird z.B. die die Reinigung nach der Größe in qm berechnet. Bei der Aushandlung der Pauschalen werden tatsächliche Erfahrungswerte berücksichtigt. Deshalb ist die Verwaltung davon überzeugt, dass keine Überzahlungen geleistet werden. Eine Spitzabrechnung wäre mit sehr viel höherem Personalaufwand auf beiden Seiten verbunden. Pauschalbeträge erleichtern dazu die Budgetplanung. Die Berechnung des Defizitausgleichs auf Basis der Pauschalen erfolgt mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
Kindertagesbetreuung durch freie Träger - B S. 19	Die Sachkosten nach § 2 (1) KitaBKNV wurden auf Grund von Pauschalen zwischen den Vertragspartnern festgelegt und	Eine Prüfung, ob bei einer sparsamen Betriebsführung dieser Aufwand tatsächlich entstanden ist und	Die Komponente der „sparsamen Betriebsführung“ kommt bei der Aushandlung der Pauschalen zum Tragen. Ansonsten s.o.

	bei der Berechnung des Defizitausgleiches in voller Höhe anerkannt.	betriebsbedingt notwendig war, erfolgte durch die Verwaltung nicht.	
Kindertagesbetreuung durch freie Träger - D S. 19	Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu betreiben und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Gemäß § 16 (1) i.V. m. § 14 (2) KitaG ist eine angemessene Eigenleistung des freien Trägers.	Gemäß § 16 (1) i.V. m. § 14 (2) KitaG hat der freie Träger eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, in welcher Form diese Eigenleistungen erbracht werden.	Die im BbgKitaG als Regelfall angenommene Eigenleistung des Trägers einer Kindertagesstätte ist eine theoretische Forderung. Die in Luckenwalde agierenden Träger sind außerstande, geldwerte Eigenleistungen zu erbringen. Auch im übrigen Land Brandenburg ist es gelebte Praxis, dass die Träger keine Kostenanteile für die Kitafinanzierung aufbringen. Versuche anderer Kommunen, die Eigenbeteiligung des Trägers gerichtlich durchzusetzen, sind ins Leere gelaufen. Die Stadt wird sich nicht auf einen solchen Weg machen, da die Verpflichtung zu einer Leistung, die der Träger faktisch nicht erbringen kann, zu der Rückübertragung der Einrichtung an die Stadt führen wird. Dies wird 1. nicht wirtschaftlicher sein und 2. dem Anspruch auf Trägervielfalt entgegen stehen.
Straßenbaubeiträge Dämmchenweg S. 34 - 35	Die Maßnahme wurde vom Land mit insgesamt 1.159.065,09 EUR gefördert. Es wurden im Zuwendungsbescheid keine Festlegungen betreffs Förderung der Beitragszahler getroffen. Die erhaltenen Mittel wurden anteilig auf allen Kostenpositionen (Fahrbahn, Gehweg, Begrünung,	Das RPA beanstandet die Reduzierung des beitragsfähigen Aufwandes durch den unrechtmäßigen Ansatz der Fördermittel. Die Kostenpositionen, die von der Stadt vollständig zu tragen waren, hätten vollständig aus Fördermitteln	„Fördermittel, sofern der Fördermittelgeber nichts anderes bestimmt hat, sind zunächst zur Deckung des Eigenmittelanteils zu verwenden“, so der Driehaus-Kommentar. In diesem Fall wurden Fördermittel aus dem GA-Programm „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingeworben.

	Beleuchtung, Entwässerung etc.) aufgeteilt. Dies hat zur Folge, dass ein verminderter beitragsfähiger Aufwand durch die Verwaltung errechnet wurde.	finanziert werden müssen. Die Anlieger hätten mit mindestens 40% am Straßenausbau nach KAG beteiligt werden müssen.	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sollen davon profitieren, um Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Diesem Ziel dient die Erneuerung einer in die Jahre gekommenen, 70 Jahre alten Infrastruktur im ältesten Industriegebiet der Stadt. Straßen und Leitungsbestände waren in einem so desolaten Zustand, dass ihre Erneuerung und Bestandsergänzung einer Erschließung gleichkamen. In den Erklärungen zum Fördermittelantragsformular heißt es unter 9.f): <i>„Es ist beabsichtigt, die Industrie- und Gewerbeflächen, die mit Hilfe des beantragten Zuschusses erschlossen werden sollen, zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen“</i>. Der Fördermittelgeber hat in seinem Zuwendungsbescheid vom 10.12.2011 die Finanzierung wie folgt festgelegt: <i>Eigenmittel der Stadt: 271.071,06 EUR</i> <i>GRW Infrastruktur (Bund/Land) 1.228.300,00 EUR</i> <i>Erschließungs-/Straßenausbaubeiträge: 85.000 EUR</i> Damit hat er zum Ausdruck gebracht, dass diese Kostenteilung von ihm so gewollt ist. Der Intention der
--	--	--	---

			Wirtschaftsförderung ist damit Rechnung getragen worden.
Vergaben - HOAI S. 40	Die geprüften Beauftragungen von Planungsleistungen der Bauvorhaben Dämmchenweg, Berkenbrücker Chaussee und der Modernisierung der Ernst-Moritz-Arndt- Schule wurden entgegen der Dienstanweisung zum Vergabewesen ohne Bekanntmachungsverfahren und ohne Aufforderung mehrerer geeigneter Ingenieurbüros zur Abgabe eines Angebotes vergeben.		Zur Vergabe Planungsleistung E.-M.-Arndt-Schule:Die DA 31 – Vergabe gültig ab 15.03.2012 - 5.2.4 c – sieht einen Wettbewerb für freiberufliche Leistungen ab 20.000 EUR netto vor: Der Auftrag, um die es geht, liegt unter dieser Wertgrenze: Der Auftragswert von 23.336,19 €/brutto entspricht 19.610,24 €/netto. Im übrigen: Auf einen Leistungswettbewerb wurde verzichtet, weil das Büro Nanut 2008 die Bestandunterlagen der Schule erarbeitete und an Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zur Sanierung/Umbau des Schulgebäudes mitwirkte. Die dadurch erworbenen sehr guten Kenntnisse zum Gebäude und seiner Bauweise ließen beste Planungsleistungen – frei von Überraschungen – erwarten. Die Durchführung eines Preiswettbewerbs erschien entbehrlich, weil der Vertrag hinsichtlich der Honorarvereinbarung dem Preisrecht der HOAI unterliegt. Dem HH-Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung wurde mit Vereinbarung der Mindestsätze in

			Honorarzone III entsprochen. Da die Unterschreitung der Mindestsätze preisrechtlich unzulässig gewesen wäre, war kein vermeintlich annehmbareres Angebot zu erwarten. In allen anderen Fällen gilt: Ab dem Frühjahr 2017 ist es gelebte Praxis, auch die Vergabe von freiberuflicher Leistungen unter Wettbewerbsbedingungen vorzunehmen und mehrere qualifizierte Büros zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Seit 2017 wird auch in Fördermittelbescheiden eine solche Herangehensweise zwingend vorgeschrieben.
Beteiligungen S. 51	Satzung über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Luckenwalde in wirtschaftlichen Unternehmen	In der Stadt Luckenwalde lagen für die zurückliegenden Haushaltsjahre keine Erklärungen von Vertretern der Stadt in den Unternehmen zu erhaltenen Aufwandsentschädigungen aus o.g. Tätigkeiten vor.	In der ab dem 15.06.2013 geltenden Angemessenheits- und Abführungssatzung der Stadt Luckenwalde ist in § 3 Abs. 2 geregelt, dass die entsendeten Vertreter der Stadt die Höhe ihrer Aufwandsentschädigung nur dann dem Bürgermeister mitzuteilen haben, wenn diese den in § 2 genannten Betrag (1.300 EUR/Kalenderjahr, für Aufsichtsratsvorsitzende 2.600 EUR/Kalenderjahr) überschreitet. Da sich die Vertreter satzungskonform verhalten und keine Aufwandsentschädigung über dem genannten Betrag liegt, sind keine Erklärungen zu erwarten.

Beteiligungen S. 51	Gemäß § 96 BbgKVerf sind durch die Beteiligungen der Wirtschaftsplan und Finanzplan sowie die wesentlichen Abweichungen hiervon, der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.	Im Prüfungszeitraum erfolgten keine nachweislichen Informationen an den Gesellschafter und dementsprechend keine Prüfung bezüglich entstandener Abweichungen.	Die aktuellen Wirtschaftspläne der Gesellschaften sind Anlagen der jeweiligen Haushaltssatzungen. Die Vertretung wird auch durch den alljährlichen Beteiligungsbericht umfassend informiert. Außerdem berichten die Geschäftsführer in den Aufsichtsratsitzungen und Gesellschafterversammlungen unterjährig über Plan-Ist-Entwicklungen und einmal pro Jahr in der Stadtverordnetenversammlung. Die Gesellschafterin nimmt in aller Regel als Gast an den Aufsichtsratssitzungen der SBL und der LUCKENWALDER teil und erhält die Protokolle der Beratungen. Über die Entwicklung der NUWAB wird sie durch den nach § 97 Abs. 1 BbgKVerf Betrauten auf dem Laufenden gehalten.
Beteiligungen - SBL S. 52	SBL GmbH Die schriftliche Beauftragung (Nachtrag zum Arbeitsvertrag) zu der Mandatsausübung (ordentliches Mitglied im Aufsichtsrat) erfolgte durch die BM mit Schreiben vom 17.04.2009. Die Wahrnehmung der Aufgabe wurde als Nebentätigkeit deklariert.	Gemäß § 97 (3) BbgKVerf sind Beschäftigte der Gemeinde die als Vertreter vom Hauptverwaltungsbeamten bestellt werden sind Betraute und werden zur Unternehmenssteuerung eingesetzt. Eine Deklaration als Nebentätigkeit ist rechtlich ausgeschlossen.	Die Wahrnehmung der Vertretungsaufgabe soll außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Um dieses auszudrücken, wurde der – wie sich nun herausstellt- unzutreffende Ausdruck „Nebentätigkeit“ verwendet. Eine Abänderung in „selbstständige Tätigkeit“ ist aufgrund des RPA-Hinweises nunmehr vorgesehen. Dieser Begriff wird auch im Einkommenssteuerrecht bei der Zuordnung von Aufwandsentschädigungen aus Aufsichtsrats-tätigkeit verwendet.

Beteiligungen - Nuwab S. 55	SBL GmbH Die schriftliche Beauftragung (Nachtrag zum Arbeitsvertrag) zu der Mandatsausübung (ordentliches Mitglied im Aufsichtsrat) erfolgte durch die BM mit Schreiben vom 17.04.2009. Die Wahrnehmung der Aufgabe wurde als Nebentätigkeit deklariert.	Gemäß § 97 (3) BbgKVerf sind Beschäftigte der Gemeinde die als Vertreter vom Hauptverwaltungsbeamten bestellt werden sind Betraute und werden zur Unternehmenssteuerung eingesetzt. Eine Deklaration als Nebentätigkeit ist rechtlich ausgeschlossen.	Wie zuvor
Beteiligungen Die Luckenwalder S. 56	Die schriftliche Beauftragung (Nachtrag zum Arbeitsvertrag) zu der Mandatsausübung (ordentliches Mitglied im Aufsichtsrat) erfolgte durch die BM. Die Wahrnehmung der Aufgabe wurde als Nebentätigkeit deklariert.	Gemäß § 97 (3) BbgKVerf sind Beschäftigte der Gemeinde die als Vertreter vom Hauptverwaltungsbeamten bestellt werden sind Betraute und werden zur Unternehmenssteuerung eingesetzt. Eine Deklaration als Nebentätigkeit ist rechtlich ausgeschlossen.	Wie zuvor
Beteiligungen - SBL S. 52 - 53	Die Unterstützung der Vertreter in den Gremien durch die Beteiligungsverwaltung schließt nicht die Übernahme der Verantwortung zur dortigen Aufgabenerfüllung ein, auch darf sie nicht anstelle der gemeindlichen Vertreter deren Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse wahrnehmen.	Die Betrauung von Herrn Reinelt als Leiter Gebäude- und Beteiligungsverwaltung als Kontrollorgan und gleichzeitig als Betrauter Vertreter der Stadt im Aufsichtsrat der Stadtwerke ist nicht gesetzeskonform geregelt. Siehe §§ 20 und 21 VwVfG	Gemäß § 97 Abs.2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf kann die Bürgermeisterin einen Verwaltungsbediensteten damit betrauen, die Stadt im Aufsichtsrat zu vertreten. § 97 Abs. 3 legt fest, dass dabei der für den betroffenen Fachbereich zuständige Bedienstete berücksichtigt werden soll. Im Ressort von Herrn Reinelt werden neben der Beteiligungsverwaltung auch die Aufgaben der Energie-, Gas- und Wärmebeschaffung

			wahrgenommen. Er ist damit der Vertreter des betroffenen Fachbereiches im Sinn des Absatzes 3 und weist zudem die in Abs. 4 geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung auf. Die besondere Qualifikation, die für die Steuerung der Beteiligungen im Interesse der städtischen Ziele als Beteiligungsverwaltung nach § 98 BbgKVerf gefordert ist, kann als Aufsichtsrat nutzbringend für die Kommune angewendet werden. In der Kommunalverfassung ist es außerdem nicht ausgeschlossen, dass ein Angehöriger der Beteiligungsverwaltung als Aufsichtsrat betraut werden darf. Der Intention der Kommunalverfassung würde es entgegenstehen, wenn §§ 20 und 21 VwVfG auf eine derartige Fallkonstellation Anwendung finden sollte.
Beteiligung NUWAB S. 53	Die Unterstützung der Vertreter in den Gremien durch die Beteiligungsverwaltung schließt nicht die Übernahme der Verantwortung zur dortigen Aufgabenerfüllung ein, auch darf sie nicht anstelle der gemeindlichen Vertreter deren Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse wahrnehmen.	Die Betrauung von Herrn Reinelt als Leiter Gebäude- und Beteiligungsverwaltung als Kontrollorgan und gleichzeitig als Betrauter der Stadt im Aufsichtsrat der NUWAB ist nicht gesetzeskonform geregelt, auch wg. §§ 20 und 21 VwVfG	Die Verantwortung für die sachgerechte Abwasserentsorgung liegt auch im Ressort von Herrn Reinelt. Hier werden z.B. die Abwassergebühren und Wasserentgelte kalkuliert und Widersprüche bearbeitet. Die Stadt bedient sich zur Aufgabenerfüllung der NUWAB. Wegen der fachlichen Nähe entspricht er der Anforderung des § 97 Abs. 3 BbgKVerf. §§ 20 und 21 VwVfG sind nicht anwendbar.

Beteiligung DIE LUCKENWALDER S. 56		Die Betrauung von Herrn Mann in der Funktion des Leiters Stadtplanungsamt als Vertreter der Stadt im Aufsichtsrat erwecke den Schein einer Verquickung dienstlicher und gesellschaftlicher Interesse im Widerspruch zu §§ 20 und 21 VwVfG.	Planerische Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung zu schaffen, Sanierungsverfahren zur Beseitigung von Mängeln und Hebung der Wohn- und Lebensbedingungen durchzuführen, ist eine der Aufgaben im Stadtplanungsamt. Damit weist es inhaltlich die größte Nähe zu der Wohnungsgesellschaft auf, deren Gesellschaftszweck es ist, sich um Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten zu kümmern. Das wohnungspolitische Know-how des Amtsleiters qualifiziert ihn nach § 97 Abs. 3 BbgKVerf die Stadt anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin, deren Allgemeiner Vertreter er zudem ist, als Vertreter der Stadt im Aufsichtsrat betraut zu werden. §§ 20 und 21 VwVfG sind nicht anwendbar.
Beteiligungen Die Luckenwalder S. 57	Das satzungskonforme Handeln der Gesellschaft und ihrer Organe konnte nicht vollständig vom kreislichen RPA bei der Beteiligungsverwaltung geprüft werden, da zu einzelnen wesentlichen Sachverhalten keine Akteneinsicht gewährt wurde.	Lt. AL 60 erfolgt die Geschäftsführung der Wohnungsbaugesellschaft seit 2013 auf Grundlage eines Interims-Management Vertrages, welchem eine de facto Vergabe vorausging. Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit hätte der Vertrag offengelegt werden müssen,	Die Bürgermeisterin möchte dem Eindruck entgegenwirken, als habe es in diesem Prüfungspunkt an der notwendigen Mitwirkung gefehlt. Es ist jedoch fraglich, ob die überörtliche Prüfung in privatrechtlich-organisierten Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, prüfen darf. Denn diese GmbHs werden nach § 316 HGB durch Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Bürgermeisterin schrieb deshalb am 7.3.2018 an das RPA: ... Grundsätzlich mache ich Ihnen gern die erbetenen

			Unterlagen zugänglich. Da es sich in dem speziellen Fall aber auch um Interna von privatrechtlichen Unternehmen handelt, bitte ich Sie zu meiner Absicherung gegenüber den Gesellschaften darum, mir kurz schriftlich darzulegen, aufgrund welcher Rechtsnorm Ihnen ein Prüfrecht zusteht. Als Ermächtigungsgrundlage ist mir lediglich § 105 BbgKVerf geläufig, der auch eine Verwendungsprüfung und eine Ordnungsprüfung des Sondervermögens zulässt. Gemäß § 86 BbgKVerf sind Sondervermögen der Gemeinde 1. das Vermögen der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und 2. Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen. Sowohl die SBL als auch Die LUCKENWALDER sind als privatrechtliche GmbHs organisiert und fallen somit nicht unter städtisches Sondervermögen... Sie sicherte die umgehende Beschaffung der firmeninternen Unterlagen zu, sobald ihr die Ermächtigungsgrundlage benannt würde. Dies ist bis heute nicht geschehen. Vor diesem Hintergrund bestehen Zweifel, ob der Prüfungspunkt überhaupt im Bericht Erwähnung finden kann.
Beteiligungen - SBL S. 53	Anpassung der Gesellschaftsverträge an § 96 (2) BbgKVerf	Gemäß § 96 Abs. 2 BbgKVerf sollten die Satzungen der Beteiligungen und Eigengesellschaften der Kommunen bis zum 1.1.2013	In den Gesellschaften, in denen die Stadt über die erforderliche Mehrheit zur Änderung des Gesellschaftsvertrags verfügt (NUWAB und DIE LUCKENWALDER)

		an die Normen des § 96 Abs. 1 angepasst werden. Dies wurde bisher nicht umgesetzt.	sind diese Anpassungen erfolgt. Bei der SBL hält die Stadt 51 % des Stammkapitals. Für eine Änderung des Gesellschaftsvertrags sind jedoch 75 % erforderlich. Für die Mitgesellschafter ergibt sich derzeit kein Handlungsbedarf. Dennoch sind etliche der in § 96 Abs. 1 genannten Punkte erfüllt: Die Anforderungen des § 96 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf sind in Bezug auf § 53 HGrG in § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Die Anforderungen des § 96 Abs. 1 Nr. 7 BbgKVerf sind über § 97 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 9 j des Gesellschaftsvertrages gewährleistet. Die Anforderungen des § 96 Abs. 1 Nr. 8 BbgKVerf sind sichergestellt durch § 97 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 21-22 und § 11 des Gesellschaftsvertrages.
--	--	---	---

festgelegt von der Stadt